

Klima- und Umweltschutz

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 BHG 2013
Oktober 2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Folgenden bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt. Diese bezieht sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, es sei denn, es wird ausdrücklich anders angegeben. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.

Inhalt

Kurzfassung	5
1 Verknüpfung Klima- und Umweltziele mit dem Bundeshaushalt	7
1.1 Internationale und nationale Klima- und Umweltziele	7
1.2 Systemischer Ansatz zum Klima- und Umweltschutz im Bundeshaushalt.....	10
1.3 Green Budgeting als Methode für eine kosteneffektive Klimapolitik	14
2 Klima- und Umweltschutz im Förder- und Transfersystem des Bundes	23
2.1 Klima- und Umweltschutz im Bundeshaushalt in Zahlen	25
2.2 Kosteneffektivität im Klima- und Umweltschutz.....	43
2.3 Budgetrisiko iZm. den verbindlichen Klimazielen	50
3 Klima- und Umweltschutz im Abgaben- und Steuersystem des Bundes	52
3.1 Bereich Verkehr	53
3.2 Bereich Gebäude	57
3.3 Weitere Bereiche	59
4 Klima- und Umweltschutz in Ordnungspolitik und sonstige Maßnahmen des Bundes	60
4.1 Nationales Emissionszertifikatehandelssystem (CO ₂ Bepreisung)	61
4.2 Grüne Finanzierungsinstrumente	63
4.3 Green Finance Agenda	63
4.4 Bundeshaftungen	64

5 Kontraproduktive Maßnahmen	66
5.1 Definition von kontraproduktiven Maßnahmen	66
5.2 Kontraproduktive Maßnahmen in Österreich	67
5.3 Weitere Schritte und Prozesse zu den kontraproduktiven Maßnahmen	73
6 Ausblick	74
6.1 Ausblick zu Green Budgeting	74
6.2 Ausblick zur Ökologisierung des Abgaben- und Steuersystems und CO ₂ Bepreisung des Bundes	78
6.3 Ausblick zur Carbon Management Strategie	79
7 Anhang	80

Kurzfassung

Im Bundesfinanzgesetz (BFG) 2024 wird die Bedeutung von Klima- und Umweltschutz auch budgetär durch den signifikanten Anteil der Mittelbereitstellung unterstrichen: So werden im BFG 2024 Auszahlungen iHv. **10.964,2 Mio. €** bzw. 8,9% des gesamten Bundesbudgets für Maßnahmen, die positiv zum **Klima- und Umweltschutz** beitragen, zur Verfügung gestellt.

Für die Identifikation und Darstellung von klima- und umweltrelevanten Auszahlungen wird die im ersten Modul des Grünen Spending Review Zyklus vorgestellte **Green Budgeting Methode** (Kapitel 1.3.3) herangezogen. Der Logik eines schrittweisen Ansatzes folgend, werden in der vorliegenden Budgetbeilage Klima- und Umweltschutz die wesentlichsten klima- und umweltrelevanten Auszahlungen im Bundeshaushalt mit einer intendierten Produktivität (Green Budgeting Score 2) erstmalig um jene Auszahlungen mit einem klima- und umweltspezifischen produktiven Nebeneffekt (Green Budgeting Score 1) ergänzt. Demnach werden im BFG 2024 Auszahlungen iHv. 5.543,5 Mio. € mit einem Green Budgeting Score 2 und somit als intendiert produktiv im Sinne der Klima- und Umweltziele der Republik klassifiziert. Weitere 5.420,7 Mio. € werden mit einem Green Budgeting Score 1 eingestuft und weisen demnach einen positiven klima- und umweltspezifischen Nebeneffekt auf.

Im primär für den Klima- und Umweltschutz zuständigen Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (**BMK**) werden gemäß Green Budgeting Methode von den im BFG 2024 veranschlagten Auszahlungen 8.176,1 Mio. € als produktiv für Klima- und Umweltschutz, dh. mit einem Green Budgeting Score 2 oder Score 1, eingestuft. Diese finden sich in der i) Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie, ii) Untergliederung 41 Mobilität sowie in der iii) Untergliederung 34 Innovation und Technologie (Forschung). Einen weiteren großen Anteil der bundesweiten Auszahlungen für Klima- und Umweltschutz hält das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (**BML**) mit der gleichnamigen Untergliederung 42: Im BFG 2024 werden gemäß Green Budgeting Methode 1.108,6 Mio. € an produktiven klima- und umweltrelevanten Auszahlungen veranschlagt.

In der vorliegenden Beilage wird ein **systemischer Ansatz**, bestehend aus i) Förder- und Transfersystem, ii) Abgaben- und Steuersystem sowie iii) Ordnungspolitik und sonstigen Maßnahmen, zur bestmöglichen Abdeckung dieser Thematik angewendet und in den Folgejahren erweitert. Der erste Teil dieses systemischen Ansatzes, das **Förder- und Transfersystem** (Kapitel 2) fokussiert auf die budgetäre Bedeckung der nationalen Maßnahmen zu

Klima- und Umweltschutz im Bundeshaushalt gemäß Green Budgeting Methode. Die Darstellung dieser Inhalte folgt in der vorliegenden Beilage erstmals der Struktur der Detailbudgets und ermöglicht in Kapitel 2.1.2 eine Analyse des Dokuments *Detailübersicht der Mittelverwendungen des Bundes für Klima- und Umweltschutz (Anhang)*. Der zweite Teil dieses systemischen Ansatzes, das **Abgaben- und Steuersystem** (Kapitel 3) spiegelt die Bestrebungen im österreichischen Steuerrecht zur Erreichung der Klimaziele iSd. Übereinkommens von Paris wider. Die **Ordnungspolitik und sonstige Maßnahmen** iZm. dem Klima- und Umweltschutz (Kapitel 4) runden das Gesamtbild ab und umfassen in der vorliegenden Beilage das Nationale Emissionszertifikatehandelssystem, Grüne Finanzierungsinstrumente, die Green Finance Agenda sowie Bundeshaftungen.

Die vorliegende Beilage behandelt aus budgetärer Perspektive hauptsächlich **produktive Maßnahmen** (Green Budgeting Score 2 oder Score 1) zur Senkung des Treibhausgas-Niveaus in Sektoren außerhalb des Europäischen Emissionshandels, für die Österreich national verantwortlich ist und für welche der Bund das Budgetrisiko trägt. Die kontraproduktiven Maßnahmen werden erstmals in der vorliegenden Beilage in Kapitel 5 erläutert und sollen in den Folgejahren schrittweise verbessert werden.

Einer besonderen Dynamik unterliegt der Schwerpunkt **Klimaschutz und Klimapolitik**, dessen budgetäre Dimension in der Beilage seit dem BVA 2018/2019 beleuchtet wird. Neben der Vorstellung der Instrumente der klassischen Umweltförderung werden nun auch budgetäre Angaben zu Treibhausgas-Reduktionsmaßnahmen, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Internationalen Klimafinanzierung dargestellt. Eine Auflistung der geförderten Maßnahmen im Bereich Klima- und Umweltschutz findet sich in Kapitel 2.1.2. Auf die damit verbundene Kosteneffektivität wird erstmals in Kapitel 2.2 sowie auf das mit der Verfehlung der Klimaziele verbundene Budgetrisiko in Kapitel 2.3 eingegangen. Dieser Klimaschwerpunkt wird auf Basis der jeweils verfügbaren Daten weiterentwickelt.

1 Verknüpfung Klima- und Umweltziele mit dem Bundeshaushalt

Zielsetzungen des nationalen **Klima- und Umweltschutzes** sind die Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität, die Erhaltung der Vielfalt des Lebens und der Kulturlandschaften, die nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen sowie die Abfallvermeidung und -verwendung. Durch das Forcieren moderner Technologien, klima- und umweltschonender Mobilität und den gezielten Einsatz von Anreizmechanismen zur Zielerreichung wird die Lebensgrundlage verbessert. Gleichzeitig ist eine funktionierende Umwelt Voraussetzung für einen attraktiven Wirtschaftsstandort und Grundstein für den Wohlstand nachfolgender Generationen. Allerdings stellt der anthropogen verursachte Klimawandel aktuell eine der größten Herausforderungen für die Menschheit und Umwelt dar.

1.1 Internationale und nationale Klima- und Umweltziele

Klima- und Umwelttagenden haben in den vergangenen Jahren sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene an Bedeutung gewonnen. Auf internationaler Ebene wurde mit dem Übereinkommen von Paris aus dem Jahr 2015 die Abkehr von fossilen Energieträgern eingeläutet. Ein Ziel des Abkommens ist es, den Anstieg der durchschnittlichen Globaltemperatur deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten, wobei Anstrengungen unternommen werden müssen, um diesen Anstieg auf 1,5°C zu begrenzen, damit die Auswirkungen des Klimawandels in Grenzen gehalten werden können. Das zeigt sich auch in den **strikteren Zielen** auf **EU-Ebene** insbesondere durch das angestrebte Ziel der Senkung der Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) bis zum Jahr 2030 um mindestens 55% gegenüber dem Stand von 1990. Darüber hinaus wurde der Zielwert von Energie aus erneuerbaren Quellen auf 42,5% im Jahr 2023 verschärft. Gemäß europäischem Klimagesetz sollen diese Ziele zu einer Klimaneutralität innerhalb der EU bis 2050 beitragen.

Auf **nationaler Ebene** werden die Querschnittsmaterien Klima und Umwelt seit den 80er-Jahren von allen Bundesministerien verstärkt wahrgenommen. Im Juni 2015 wurde das Maßnahmenprogramm 2015 – 2018 gemäß § 3 Klimaschutzgesetz (KSG) von der Bundesregierung angenommen und in Folge umgesetzt. Für die Jahre 2019 und 2020 wurden zudem im Frühjahr 2019 von Bund und Ländern zusätzliche Maßnahmen infolge der Zielwertüber-

schreitungen bei den THG-Emissionen gemäß KSG ergriffen. Zusätzlich hat sich Österreich in der Langfriststrategie 2050, welche bis Dezember 2019 entwickelt wurde, erstmals die Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 als Vision gesetzt. Im gleichen Monat wurde der Nationale Energie- und Klimaplan (NEKP¹) für die Periode 2021-2030 an die Europäische Kommission übermittelt, worin zusätzliche Maßnahmen festgelegt wurden. Im Rahmen der EU Effort Sharing Regulation (ESR) bzw. EU Lastenteilungsverordnung, welche im Fit for 55 Paket verschärft wurde, muss Österreich seine THG-Emissionen bis 2030 um 48% gegenüber 2005 reduzieren. Diese nationalen sowie internationalen Klimaziele werden in nachfolgender Tabelle zusammengefasst².

¹ Siehe https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/energie_klimaplan.html.

² Auf ggf. abweichende Klimaziele der einzelnen Bundesländer wird hier nicht weiter eingegangen.

Tabelle 1: Internationale und nationale Klima- und Umweltziele

Sektoren (gem. Kapitel 1.2)			Status	Basis	Ziel 2030	Ziel 2040	Ziel 2050
Österreich	ESR Sektoren (nach Lastenteilungsverordnung) + LULUCF (Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft)	Klimaneutralität 2040	geplant (lt. Regierungsprogramm)	1990		Netto Null	
Österreich	Gebäude, Verkehr, Energie & Industrie (non-ETS), Landwirtschaft, Abfall, Fluorierte Gase (zusammen: ESR Sektoren)	EU ESR (alt)	nicht mehr gültig	2005	-36%		
Österreich	Gebäude, Verkehr, Energie & Industrie (non-ETS), Landwirtschaft, Abfall, Fluorierte Gase (zusammen: ESR Sektoren)	EU ESR	gültig	2005	-48%		
EU	Alle Sektoren	EU Green Deal, EU Klimagesetz	gültig	1990	mind. -55%	dzt. in Ausarbeitung	Netto Null
EU	Gebäude, Verkehr, Energie & Industrie (Non-ETS), Landwirtschaft, Abfall, Fluorierte Gase (zusammen: ESR Sektoren)	EU ESR (alt)	nicht mehr gültig	2005	-29%		
EU	Gebäude, Verkehr, Energie & Industrie (Non-ETS), Landwirtschaft, Abfall, Fluorierte Gase (zusammen: ESR Sektoren)	EU ESR	gültig	2005	-40%		
EU	Großindustrie, Stromerzeugung, Luftverkehr, Seeverkehr	EU ETS (alt)	nicht mehr gültig	2005	-43%		
EU	Großindustrie, Stromerzeugung, Luftverkehr, Seeverkehr	EU ETS	gültig	2005	-62%		
EU	LULUCF	EU LULUCF	gültig			Senkenleistung von 310 MtCO ₂ e	
Global	Alle Sektoren	Übereinkommen von Paris	völkerrechtlich verbindlich	n/a			Balance aus Quellen und Senken in 2. Jahrhunderthälfte (Netto Null)
Global	Alle Sektoren	Glasgow Climate Pact (auf Basis des Übereinkommens von Paris)	soft law	2010	-45%		

Quelle: Eigene Darstellung BMF

Die iRd. NEKP mitgeteilten Maßnahmen bildeten dabei den Status quo vor Aufnahme der Arbeit der Bundesregierung in der XXVII. Gesetzgebungsperiode, beginnend mit Jänner 2020, ab, umfassen aber noch nicht die im **Regierungsprogramm 2020-2024** geplanten zusätzlichen Maßnahmen. In diesem sind etwa der Beschluss des Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022³, der Beschluss zahlreicher Energiegesetze, wie des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes, die Umsetzung der Klimawandel-Anpassungsstrategie, die Umsetzung der Strategie Österreichs zur Internationalen Klimafinanzierung, die klimaschutzrelevanten Paragraphen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2017⁴, der innerstaatliche Prozess zur Einhaltung der UN-Ziele für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) sowie die Fortführung von klima- und umweltrelevanten Förderungen, Impulsprogrammen und Anreizsystemen vorgesehen.

1.2 Systemischer Ansatz zum Klima- und Umweltschutz im Bundeshaushalt

Für die Umsetzung der Klima- und Umweltziele werden **finanzielle Mittel** auf **unterschiedlichen Ebenen** eingesetzt. Im Jahr 2020⁵ wurden in Österreich gemäß Statistik Austria nationale Umweltschutzausgaben iHv. 13,1 Mrd. € getätigt. Hier finden Ausgaben des öffentlichen Sektors (5,5%) ebenso Berücksichtigung wie jene von Unternehmen (85,5%) und privaten Haushalten (9,0%). Aus dieser Aufstellung wird ersichtlich, dass die finanziellen Mittel zur Förderung des Klima- und Umweltschutzes nicht allein im Bundeshaushalt oder von anderen öffentlichen Sektoren bedeckt werden können, sondern dass der Großteil dieser finanziellen Mittel von einem **breiten Adressatenkreis** getragen werden muss. Dies entspricht auch den Zielvorgaben gemäß **Art. 2.1.c des Übereinkommens von Paris**, wonach der Privatsektor einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Transformation zu tragen hat. Da die vorliegende Beilage ein Bestandteil der Budgetunterlagen des Bundes ist, wird in dieser nur der Klima- und Umweltschutz im **Bundeshaushalt** dargestellt.

Im Bundeshaushalt geht mit der Umsetzung der Klima- und Umweltziele ein verstärkter Fokus auf die **finanziellen Mittel** für Maßnahmen zur Förderung des Klima- und Umweltschutzes einher. Herausforderung ist es, innerhalb der finanziellen und budgetären Rahmenbedingungen die Ziele der beiden Querschnittsmaterien Klima und Umwelt effizienter zu verfolgen und erforderliche Maßnahmen zeitgerecht zu setzen. Ziel der EU-weiten Nachhaltigkeitsdebatte ist eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten zukünftiger Generationen zu gefährden. Eine gegenüber dem Klimawandel resiliente, kohlenstoffarme und umwelt-

³ Siehe BGBl. I Nr. 10/2022.

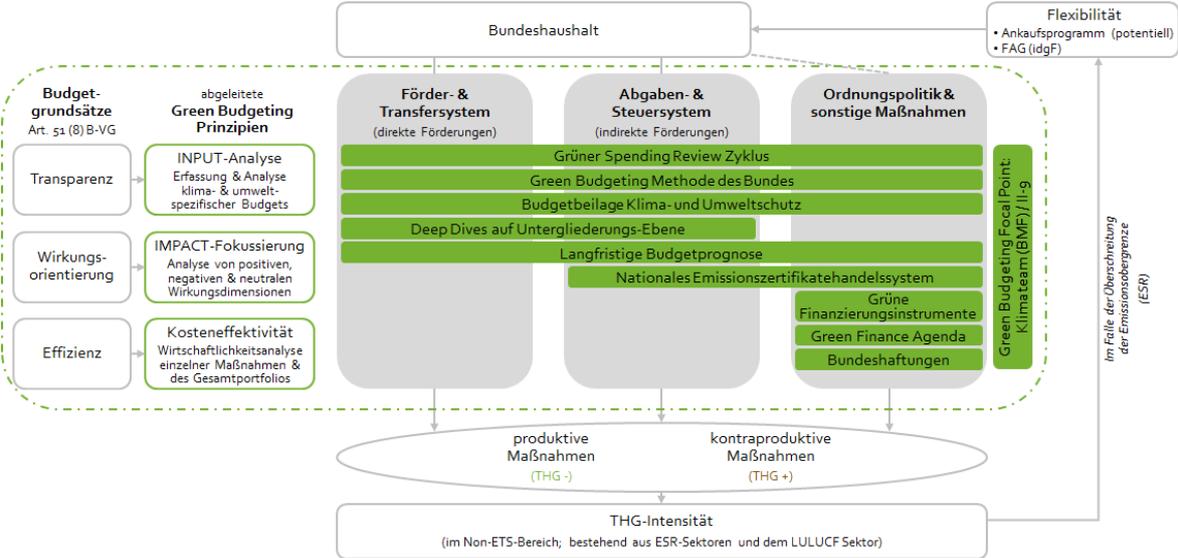
⁴ Siehe §§ 28 und 29 des Finanzausgleichsgesetzes 2017.

⁵ Hierbei handelt es sich zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Beilage um die aktuellsten vorliegenden Daten der STATISTIK AUSTRIA.

schonende Entwicklung Österreichs bedeutet demnach, dass trotz zunehmender Herausforderungen und Risiken im Klima- und Umweltbereich der Kapitalstock unserer Gesellschaft in seiner Substanz erhalten bleibt und damit auch kommenden Generationen zur Verfügung steht. Dies trifft auf finanzielle Mittel ebenso zu wie auf natürliche Ressourcen. Für die Zukunft ist daher entscheidend, ob im Sinne der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung mit 17 nachhaltigen Entwicklungszielen (SDG) und des Übereinkommens von Paris eine kosteneffektive und effektive Vernetzung von klima- und umweltstrategischen Maßnahmen gelingt. In diesem Zusammenhang ist die Frage eines effizienten und effektiven Klima- und Umweltschutzes auch untrennbar mit dem Ziel **nachhaltig geordneter Haushalte** verknüpft: Folglich bedarf es aus budgetärer Perspektive, den Haushaltsgrundsätzen folgend, einer effizienten und wirkungsorientierten Verwendung der budgetären Mittel aller Planungsperioden in der Kurz-, Mittel- und Langfristbetrachtung. Dies ermöglicht, gemäß Art. 2.1.c des Übereinkommens von Paris, die nationalen und internationalen Finanzströme mit den Klimazielen in Einklang zu bringen.

Die beschriebene Herausforderung der Komplexität des Themas und die damit verbundene Relevanz der Fokussierung auf die Wirkung von Maßnahmen und eingesetzten budgetären Mitteln erfordert einen systemischen Ansatz. In der vorliegenden Beilage wird deshalb ein **systemischer Ansatz**, bestehend aus i) förder- und transfer-, ii) abgaben- und steuer- sowie iii) ordnungspolitischen und sonstigen Aspekten, zur bestmöglichen Abdeckung dieser Thematik angewendet und in den Folgejahren erweitert. Dieser systemische Ansatz wird in Abbildung 1 zusammengefasst:

Abbildung 1: Systemischer Ansatz zum Klima- und Umweltschutz im Bundeshaushalt



Quelle: Eigene Darstellung BMF

Der erste Teil dieses systemischen Ansatzes, das **Förder- und Transfersystem** (Kapitel 2) wird vor allem durch die im Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel für Klima- und Umweltschutz abgedeckt. Der zweite Teil dieses systemischen Ansatzes, das **Abgaben- und Steuersystem** (Kapitel 3) spiegelt die Bestrebungen im österreichischen Steuerrecht zur Erreichung der Klimaziele iSd. Übereinkommens von Paris wider. In Kapitel 4 wird darüber hinaus noch auf die **Ordnungspolitik und sonstige Maßnahmen** im Klima- und Umweltschutz eingegangen. Die einzelnen Elemente dieser drei Säulen werden in den Kapitel 1.3.2 und 1.3.3 bzw. in Kapitel 4 erläutert.

Basis des systemischen Ansatzes stellen die aus den Budgetgrundsätzen gemäß Art. 51 (8) B-VG abgeleiteten **Green Budgeting Prinzipien** dar. Neben der **Input**-Analyse, welche der Erfassung und Analyse von klima- und umweltrelevanten budgetierten finanziellen Mitteln dient, ist auch der Fokus auf den **Impact** essentiell und ermöglicht eine Analyse von positiven, negativen und neutralen Wirkungsdimensionen. Eine Verknüpfung von diesen beiden Aspekten, der Input- sowie der Impact-Analyse, spiegelt die **Kosteneffektivität** (Kapitel 2.2) wider. Demnach soll eine Wirtschaftlichkeitsanalyse nicht nur auf Ebene der Einzelmaßnahmen, sondern auch auf Ebene des Gesamtportfolios erfolgen. Diese Green Budgeting Grundsätze betreffen vorwiegend das Förder- und Transfersystem des Bundes, sind aber auch auf die beiden anderen Säulen des systemischen Ansatzes anwendbar.

In Zusammenhang mit dem Schwerpunkt nachhaltiger Wiederaufbau des nationalen Aufbau- und Resilienzplans (ARP)⁶ wurde auch ein sogenannter **Green Budgeting Focal Point** in der Abteilung II/9 der Budgetsektion des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) als Koordinationsstelle in Österreich eingerichtet. Wie in Abbildung 1 ersichtlich, zielt diese interinstitutionelle Ansprechstelle und interne Abstimmungsstelle für sämtliche Green Budgeting Aktivitäten auf die bessere Berücksichtigung ökologischer Aspekte im Budgetprozess sowie in den Budgetdokumenten ab.

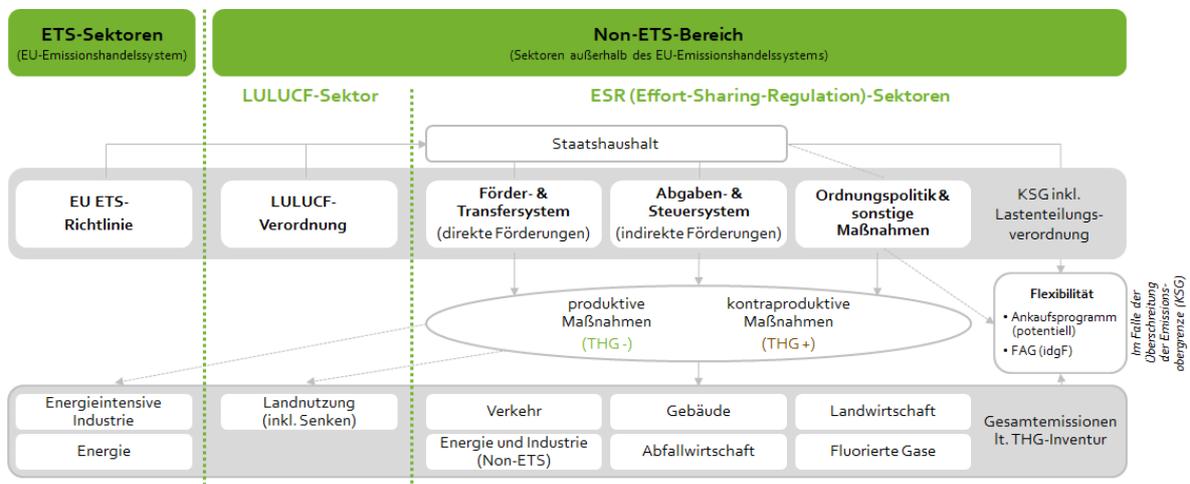
Herausforderung ist es, eine eindeutige und präzise Definition von klima- und umweltrelevanten Ein- und Auszahlungen zu schaffen. Die vorliegende Beilage umfasst ausgewählte **klima- und umweltrelevante Auszahlungen** aus dem Bundesbudget, welche einen positiven Beitrag zur Einhaltung national-, unions- und/oder völkerrechtlicher Klima- und Umweltziele liefern. Klar davon abzugrenzen sind mit öffentlichen Maßnahmen verbundene finanzielle Mittel, deren Effekte der Einhaltung der national-, unions- und/oder völkerrechtlich verbindlichen Klimaziele entgegenwirken. Unter diese Definition fallen etwa Maßnahmen mit kontraproduktiven Anreizen und Subventionen, die (i) eine Erhöhung des THG-Emissionsniveaus, (ii) eine Reduktion des Anteils Erneuerbarer Energie am Brutto-

⁶ Siehe <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/eu-aufbauplan.html>.

endenergieverbrauch und/oder (iii) eine Reduktion der Energieeffizienz zur Folge haben.⁷ Besondere Relevanz kommt in diesem Zusammenhang negativen kurz-, mittel- und langfristigen Effekten auf das THG-Emissionsniveau zu. Die kontraproduktiven Maßnahmen werden erstmals in der vorliegenden Beilage in Kapitel 5 erläutert und sollen in den Folgejahren schrittweise verbessert werden.

Sowohl die produktiven als auch die kontraproduktiven Maßnahmen haben, wie in Abbildung 1 dargestellt, einen Einfluss auf die THG-Intensivität Österreichs. Die österreichischen Gesamtemissionen lassen sich dabei in Emissionen unterscheiden, welche aus Sektoren stammen, die unmittelbar dem Europäischen Emissionshandelssystem unterliegen (**EU-ETS-Sektoren**) und Emissionen, die innerstaatlich durch das Klimaschutzgesetz⁸ (in Umsetzung der EU Effort Sharing Regulation bzw. EU Lastenteilungsverordnung⁹; die sogenannten **ESR-Sektoren**) geregelt werden. Darüber hinaus gibt es noch den Sektor, der die Landnutzung, die Landnutzungsänderung und die Forstwirtschaft (**LULUCF-Sektor**) beinhaltet. Die beiden letztgenannten Sektoren ergeben zusammen den sogenannten **Non-ETS-Bereich**. Die THG-relevanten Sektoren werden in Abbildung 2 zusammengefasst.

Abbildung 2: Kategorisierung von THG-relevanten Sektoren



Quelle: Eigene Darstellung BMF

Jene Sektoren, welche unmittelbar dem Europäischen Emissionshandelssystem (**EU-ETS bzw. EU-EHS**) unterliegen, umfassen aktuell vor allem die Sektoren i) **Energie** und ii) **energieintensive Industrie** (ua. Stahl, Zement, Papier). Das EU-ETS ist eine unionsweite Marktlösung, welche durch eine gesamteuropäische Begrenzung der erlaubten THG-Emissionen in den betroffenen Sektoren die Einhaltung des sektoralen Klimaziels sicherstellen soll.

⁷ Siehe https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/energie_klimaplan.html.

⁸ Siehe KSG; BGBl. I Nr. 106/2011 i.d.g.F.

⁹ Siehe https://climate.ec.europa.eu/eu-action/effort-sharing-member-states-emission-targets/effort-sharing-2021-2030-targets-and-flexibilities_en.

Innerhalb bestimmter Obergrenzen erhalten (Gratiszuteilung) oder erwerben betroffene Unternehmen Emissionszertifikate. Auch österreichische Unternehmen, die dem EU-ETS unterliegen, sind verpflichtet, am Jahresende genügend Zertifikate für ihre Emissionen vorzulegen.

Zum **ESR-Bereich** hingegen zählen folgende sechs Sektoren: i) **Verkehr**, ii) **Gebäude**, iii) **Landwirtschaft**, iv) **Energie und Industrie (Non-ETS)**, v) **Abfallwirtschaft** und vi) **Fluorierte Gase**. Im Jahr 2019¹⁰ wurden insgesamt 79,8 Mio. t CO₂e THG emittiert (ohne LULUCF), wovon 50,2 Mio. t CO₂e auf die ESR-Sektoren entfallen. Die Einhaltung der Zielvorgaben im ESR-Bereich liegt in unmittelbarer Zuständigkeit des Staates und bedingt gleichermaßen das budgetäre Risiko für den Staatshaushalt im Falle einer Nichterreichung. Österreich trägt folglich für ca. 63% seiner THG-Emissionen unmittelbare, budgetär relevante Verantwortung.¹¹ Der Sektor Verkehr verursacht mit knapp der Hälfte¹² (47,8%) der ESR-Gesamtemissionen den größten Anteil, gefolgt von den Sektoren Landwirtschaft (16,2%) und Gebäude (16,2%) mit jeweils ca. einem Sechstel der ESR-Gesamtemissionen. Die Abfallwirtschaft folgt mit 4,6% und die fluorierten Gase machen 4,5% der ESR-Emissionen aus.

In der Folge werden ausschließlich Maßnahmen iZm. den ESR-Sektoren, für die Österreich national verantwortlich ist, dargestellt.

1.3 Green Budgeting als Methode für eine kosteneffektive Klimapolitik

1.3.1 Definition von Green Budgeting

Sowohl die Europäische Kommission (EK) als auch die OECD haben den Trend zur Verknüpfung von budgetären Überlegungen und Klimapolitik bzw. Umweltschutz unter dem Begriff Green Budgeting aufgegriffen und in einen ersten definitorischen Rahmen gegossen.

- Die Definition der **EK** zu Green Budgeting lautet: *“Green budgeting is a process whereby the environmental contributions of budgetary items and policies are identified and assessed with respect to specific performance indicators, with the objective of better aligning budgetary policies with environmental goals.”*¹³

¹⁰ Zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Beilage waren die letztverfügbaren Inventurdaten bereits für das Jahr 2021 verfügbar, aufgrund der durch die COVID-19 Pandemie ausgelösten einmaligen THG-Reduktionseffekte wurde jedoch das Vor-Corona Jahr 2019 herangezogen.

¹¹ Siehe Kapitel 2.3 für weiterführende Informationen.

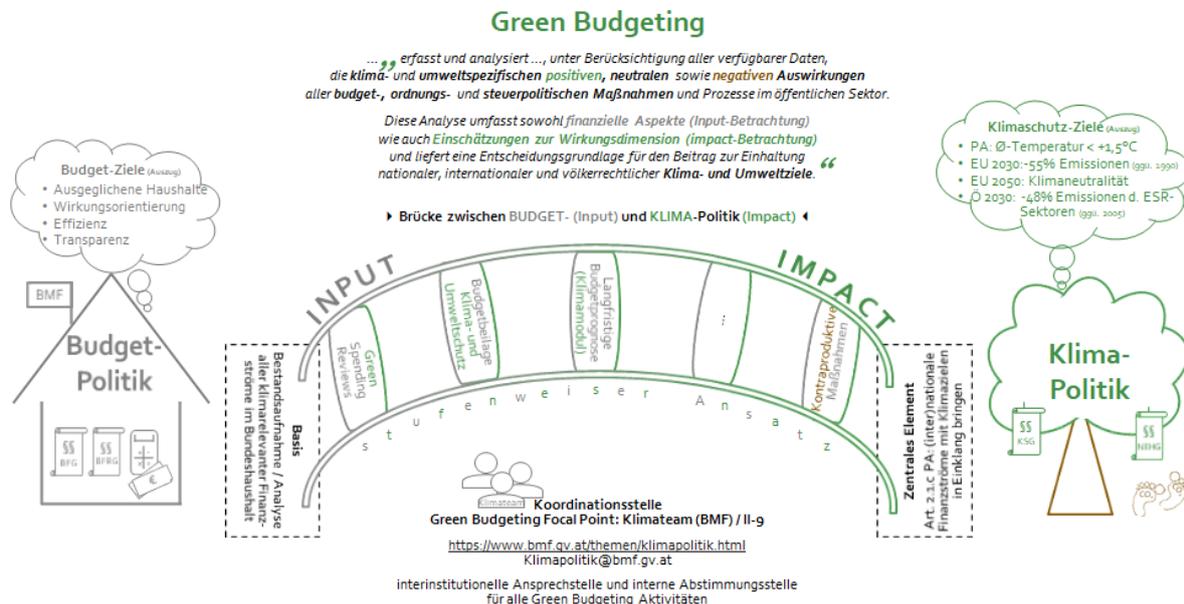
¹² Hierbei wird, aufgrund der durch die COVID-19 Pandemie ausgelösten Rückgänge im Mobilitätsverhalten, die Aufkommensverteilung der THG-Emissionen im ESR-Bereich aus dem Jahr 2019 zugrunde gelegt.

¹³ Siehe https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/green-budgeting-eu_en.

- Die **OECD** spezifiziert Green Budgeting folgendermaßen: *“Green budgeting means using the tools of budgetary policy-making to help achieve environmental goals. This includes evaluating environmental impacts of budgetary and fiscal policies and assessing their coherence towards the delivery of national and international commitments. Green budgeting can also contribute to informed, evidence-based debate and discussion on sustainable growth.”*¹⁴

Daraus leitet sich für Österreich folgende Arbeitsdefinition des Begriffes Green Budgeting ab: „Green Budgeting erfasst und analysiert, unter Berücksichtigung aller verfügbarer Daten, die klima- und umweltspezifischen positiven, neutralen sowie negativen Auswirkungen aller budget-, ordnungs- und steuerpolitischer Maßnahmen und Prozesse im öffentlichen Sektor. Diese Analyse umfasst sowohl finanzielle Aspekte (Input-Betrachtung) als auch Einschätzungen zur Wirkungsdimension (Impact-Betrachtung) und liefert eine Entscheidungsgrundlage für den Beitrag zur Einhaltung nationaler, internationaler und völkerrechtlicher Klima- und Umweltziele.“ Wie in Abbildung 3 dargestellt, ergibt sich daraus die Brücke zwischen Budget- und Klimapolitik.

Abbildung 3: Green Budgeting im Kurzüberblick



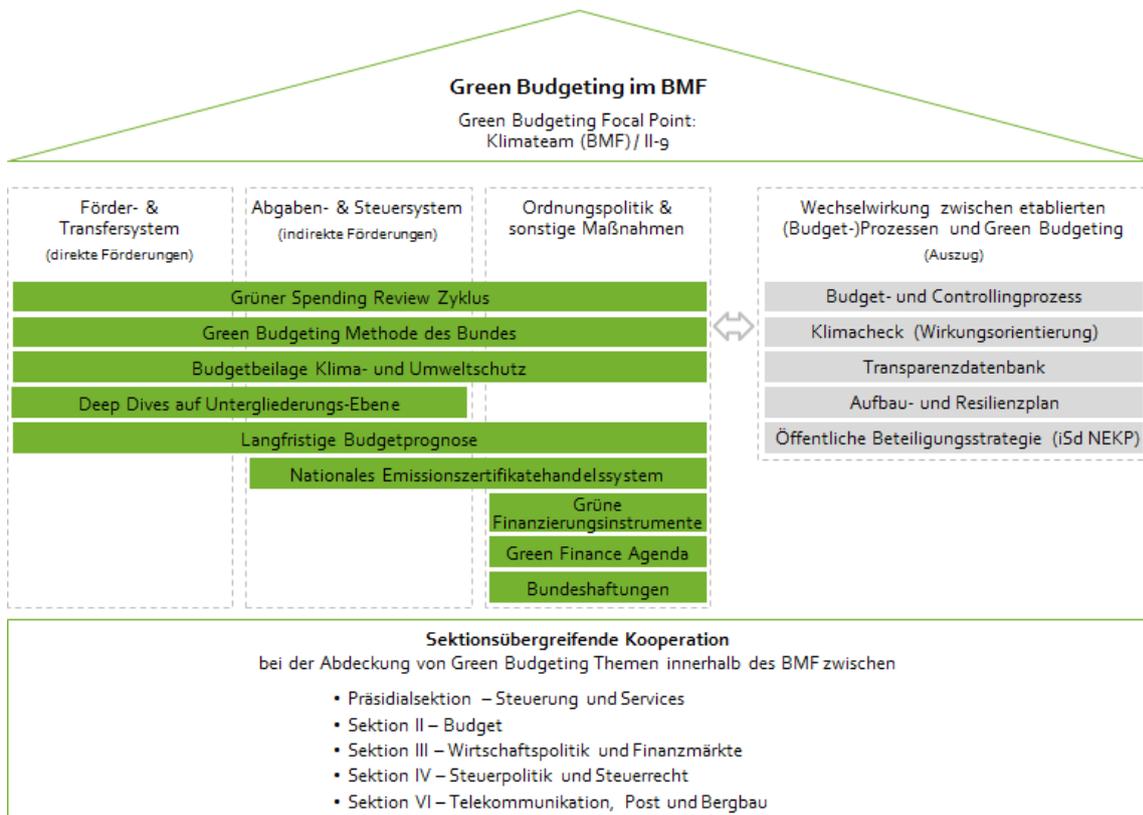
Quelle: Eigene Darstellung BMF

¹⁴ Siehe <https://www.oecd.org/environment/green-budgeting/>.

1.3.2 Green Budgeting im BMF

Die Green Budgeting Thematik findet im BMF eine breite Anwendung. Ein Auszug der im BMF direkt betroffenen Themenbereiche wird in Abbildung 4 dargestellt:

Abbildung 4: Green Budgeting im BMF



Quelle: Eigene Darstellung BMF

Im Nachfolgenden werden die einzelnen Bausteine näher erläutert:

Grüner Spending Review Zyklus

Im Rahmen des ARP wurde ua. vereinbart, für den Schwerpunkt Grüner Wandel fünf Spending Reviews in aufeinander aufbauenden Modulen zwischen 2021 und 2025 durchzuführen. Langfristiges Ziel ist es, in einer gesamtsystematischen Analyse alle Tätigkeiten des Bundes auf deren Kompatibilität mit Klima- und Umweltschutz zu prüfen.¹⁵

Das **erste Modul** dieses Grünen Spending Review Zyklus analysiert die klima- und energiepolitische Förder- und Anreizlandschaft mit dem Ziel, die kosteneffektive Verwendung der Mittel und den effizienten Einsatz der vorhandenen Hebel der öffentlichen Hand zur

¹⁵ Siehe https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/green_spending_reviews_des_bmf.html.

Erreichung der Klima- und Umweltziele zu prüfen. Im Zuge dieses Moduls wurde die unten beschriebene Green Budgeting Methode des Bundes erarbeitet und erstmalig für den Bundesvoranschlag (BVA) 2022 angewandt. Dieses Modul wurde gemäß Meilenstein bis 30.09.2022 finalisiert und auf der Homepage des BMF¹⁶ veröffentlicht.

Das **zweite Modul** des Grünen Spending Review Zyklus beschäftigt sich mit der Identifikation von Synergiepotentialen mit der klima- und energiepolitischen Förderlandschaft der Länder. Der Bericht analysiert die Klima- und Budgetpolitik der Länder im Hinblick auf eine nachhaltige Transformation und gibt ua. zahlreiche Green Budgeting Empfehlungen. Weiters wurde im Zuge der Erstellung des Berichts eine Green Budgeting Erstanalyse der Länderbudgets durchgeführt und die Erkenntnisse und Ergebnisse im Bericht eingearbeitet.¹⁷

Green Budgeting Methode des Bundes

Die Entwicklung der Green Budgeting Methode durch das BMF ist ein wesentliches Element des gesamten Green Budgeting Rahmenwerks, weshalb diese in Kapitel 1.3.3 separat erläutert wird.

Budgetbeilage Klima- und Umweltschutz

Die vorliegende Beilage zum Budget 2024 wird, einem stufenweisen Ansatz folgend, laufend erweitert. Dabei wird der jeweils aktuelle Fortschritt zu Green Budgeting Themen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene erörtert.

Green Budgeting Detailanalysen (Deep Dives) auf Untergliederungs-Ebene

Die laufende Weiterentwicklung der Green Budgeting Methode erfolgt ua. durch Green Budgeting Detailanalysen, sogenannte Deep Dives, unterschiedlicher Budgetuntergliederungen (UG). Der Bericht zur ersten Green Budgeting Detailanalyse der UG 34 Innovation und Technologie (Forschung) wurde im Mai 2023 finalisiert und auf der Homepage des BMF veröffentlicht.¹⁸

Weitere Details dazu sowie zur Weiterentwicklung der Green Budgeting Methode im Allgemeinen werden in Kapitel 1.3.3.2 näher ausgeführt.

¹⁶ Siehe https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/green_spending_reviews_des_bmf/modul_1_gruene_finanzstroeme_im_bundeshaushalt.html.

¹⁷ Der diesbezügliche Ausblick findet sich in Kapitel 6.1.

¹⁸ Siehe https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:4a8afc5d-eb1e-4562-8bf0-bfca066668cc/Green%20Budgeting%20Detailanalyse_Deep%20Dive%20UG34.pdf.

Langfristige Budgetprognose

Im Dezember 2022 hat das BMF die Langfristige Budgetprognose 2022¹⁹ veröffentlicht. Erstmals wird in diesem Bericht eine **Analyse der Auswirkungen des Klimawandels bzw. von Klimaschutzmaßnahmen auf die öffentlichen Finanzen vorgenommen. Die Ergebnisse samt möglicher Implikationen auf den Staatshaushalt werden in Kapitel 2.3 im Detail besprochen.**

1.3.3 Green Budgeting Methode des Bundes

Die im BMF entwickelte Green Budgeting Methode des Bundes orientiert sich an internationalen Best-Practice Beispielen und wurde in Anlehnung an die Rahmenwerke der OECD und der Europäischen Kommission entwickelt und erstmalig für den BVA 2022 angewandt.

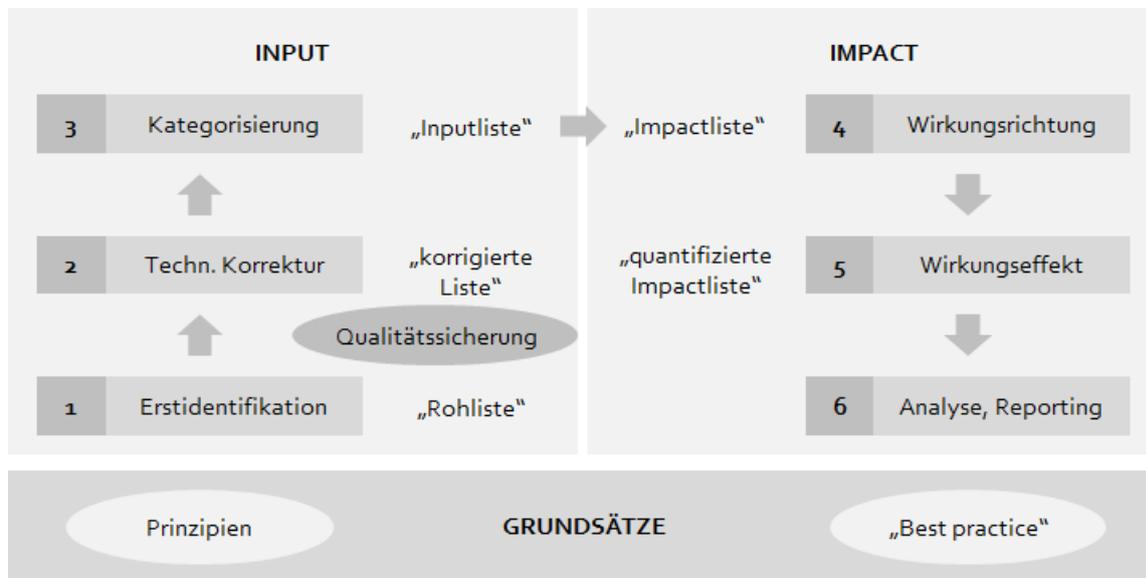
1.3.3.1 Erstentwicklung

Als methodischer Rahmen für die Schnittstelle Budget- und Klimapolitik entwickelte das BMF im ersten Modul des Grünen Spending Review Zyklus einen **Green Budgeting Ansatz**. Diese sogenannte Green Budgeting Methode soll in einem schrittweisen Ansatz, unter Berücksichtigung aller verfügbarer Daten, die klima- und umweltspezifischen positiven, neutralen sowie negativen Auswirkungen aller budget-, ordnungs- und steuerpolitischer Maßnahmen und Prozesse im öffentlichen Sektor erfassen und analysieren. Diese Analyse umfasst sowohl finanzielle Aspekte (Input-Betrachtung) als auch Einschätzungen zur Wirkungsdimension (Impact-Betrachtung) und liefert eine Entscheidungsgrundlage für den Beitrag von Maßnahmen zur Einhaltung nationaler, internationaler und völkerrechtlicher Klima-, Energie- und Umweltziele.

Die Green Budgeting Methode lässt sich, wie in Abbildung 5 ersichtlich ist, in sechs Phasen einteilen, wobei die ersten drei Phasen der **Inputseite** zuzurechnen sind und die drei weiteren Phasen auf die **Impactseite** abzielen.

¹⁹ Siehe [https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/langfristige_budgetprognose_\(klimamodul\).html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/langfristige_budgetprognose_(klimamodul).html).

Abbildung 5: Green Budgeting Methode des Bundes



Quelle: Eigene Darstellung BMF

In **Schritt 1** werden die klima- und umweltrelevanten Ein- und Auszahlungen identifiziert. Diese Identifikation findet auf Basis i) des EU Green Budgeting Reference Frameworks²⁰, ii) der OECD/Development Assistance Committee (DAC) Criteria for Eligibility²¹ oder iii) aufgrund von Informationen der zuständigen Ressorts statt. Wenn eines dieser drei Kriterien erfüllt ist, wird die relevante Budgetposition als umwelt- oder klimarelevant identifiziert.

In **Schritt 2** werden technische Korrekturen der Budgetpositionen durchgeführt, um sicherzustellen, dass nur relevante Zahlungen umfasst werden. Die Basis für diesen Schritt ist der Qualitätssicherungsprozess.

Auf Basis der einheitlichen Kategorisierung der Transparenzdatenbank (TDB)²² (angelehnt an die Classification of the Functions of Government (COFOG)²³), werden alle identifizierten Ein- und Auszahlungen in **Schritt 3** kategorisiert.

In **Schritt 4** wird die Wirkungsrichtung abgeschätzt, indem jeder identifizierten Budgetposition Scores gemäß Green Budgeting Scorecard zugeordnet werden. Für diese Einstufung wird, wie in Abbildung 6 dargestellt, die für den Bund entwickelte Green Budgeting Scorecard, bestehend aus sechs Stufen, herangezogen.

²⁰ Siehe <https://economy-finance.ec.europa.eu/system/files/2023-05/European%20Union%20Green%20Budgeting%20Reference%20Framework.pdf>.

²¹ Siehe https://www.oecd.org/dac/environment-development/Revised%20climate%20marker%20handbook_FINAL.pdf.

²² Siehe https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/seite_bericht_weitere_dokumente.

²³ Die Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates (Classification of the Functions of Government – COFOG) wurde 1999 in ihrer derzeitigen Fassung von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erarbeitet und von der Statistikabteilung der Vereinten Nationen als Standardklassifikation für die Zwecke staatlicher Aktivitäten veröffentlicht.

Abbildung 6: Green Budgeting Scorecard des Bundes

Wirkungsrichtung	Score	Beschreibung
negativ/ kontraproduktiv	- 2	Intendierte Kontraproduktivität: Maßnahme wirkt bewusst und eindeutig den klimapolitischen Zielen entgegen
	- 1	Kontraproduktivität als Nebeneffekt: Kontraproduktive Wirkung ist gegeben, steht allerdings nicht im Fokus der Maßnahme
neutral	0	Keine Wirkung: Maßnahme ist identifiziert, allerdings ist keine direkte THG-Wirkung erfassbar
positiv/ produktiv	1	Produktivität als Nebeneffekt: Produktive Wirkung ist gegeben, steht allerdings nicht im Fokus der Maßnahme
	2	Intendierte Produktivität: Maßnahme trägt bewusst und eindeutig zur Erreichung der klimapolitischen Ziele bei
(noch) unklar	99	Unklare Wirkung: Maßnahme ist identifiziert, allerdings ist die Wirkungsrichtung unklar

Quelle: Eigene Darstellung BMF

In **Schritt 5** wird, wo möglich, der quantitative Wirkungseffekt der einzelnen Ein- bzw. Auszahlung abgeschätzt. In diesem Zusammenhang gibt es verschiedene Optionen den Effekt zu quantifizieren. Derzeit wird der Wirkungseffekt in Anlehnung an OECD/DAC punktebasiert kategorisiert. Zusätzlich verfügbare quantitative Informationen, etwa aus dem WFA Prozess oder iRd. Reportings von Wirkungsindikatoren an die TDB, werden auf Plausibilität geprüft und in weiterer Folge verarbeitet.

In **Schritt 6** werden die gesammelten Informationen verarbeitet und aufbereitet.

1.3.3.2 Weiterentwicklung

Im Sinne eines iterativen Prozesses wird die Green Budgeting Methode laufend weiterentwickelt und verfeinert sowie die klima- und umweltrelevanten Zahlungsströme dadurch präzisiert.²⁴ Die bisherige Weiterentwicklung erfolgte i) innerhalb des Green Budgeting Focal Points in der Budgetsektion des BMF, ii) in Kooperation mit den zuständigen Fachministerien (zB. Green Budgeting Detailanalysen) sowie iii) mit Abwicklungsstellen im Zuge eines Pilotprojekts zu klimarelevanten Wirkungsindikatoren. Im Folgenden wird auf die

²⁴ Der diesbezügliche Ausblick findet sich in Kapitel 6.1.

diversen Weiterentwicklungen der Green Budgeting Methode seit ihrer Entwicklung, Veröffentlichung und erstmaligen Anwendung für den BVA 2022 näher eingegangen.

Im Zuge der Erstellung der **Budgetbeilage Klima- und Umweltschutz** werden jährlich sämtliche Budgetpositionen des Bundeshaushalts gemäß Green Budgeting Methode analysiert und Teile daraus in der Beilage veröffentlicht. Dieses Jahr werden sämtliche gemäß Green Budgeting Methode produktiv eingestuften Budgetpositionen (Score 2 und Score 1) dargestellt. Weiters wird auf aggregierter Ebene ein Status quo zur aktuellen Kontraproduktiven-debatte thematisiert.²⁵ Im Vergleich zum Vorjahr, in welchem lediglich Budgetpositionen mit intendierter Produktivität (Score 2) ausgewiesen wurden, wird mit der vorliegenden Beilage ein weiterer Schritt zur Veröffentlichung der klima- und umweltrelevanten Zahlungsströme getätigt.

Für die **UG 34** Innovation und Technologie (Forschung) wurde von Mitte Dezember 2022 bis Mitte Mai 2023 außerdem eine Green Budgeting **Detailanalyse (Deep Dive)**, mit dem Ziel der Verfeinerung der Green Budgeting Erstanalyse dieser Untergliederung sowie der möglichen Weiterentwicklung der Green Budgeting Methode, gemeinsam mit dem BMK durchgeführt. Eine der wesentlichsten Weiterentwicklungen für das gesamte Bundesbudget aus dieser Green Budgeting Detailanalyse stellt die Entwicklung unterschiedlicher Scoringoptionen (Zuordnung der Wirkungsrichtung) aufgrund der heterogenen Budgetstruktur dar. Diese Optionen unterscheiden sich je nach Granularität und Heterogenität der Budgetposition, weshalb bei den betroffenen Budgetpositionen ein tiefergehender Blick auf die Maßnahmenebene notwendig ist.

Eine weitere Verfeinerung und Verbesserung der Zuordnung der Wirkungsrichtung wurde mit der Identifizierung von sogenannten **Querschnitten** erzielt. Querschnitte sind Themen, welche mehrmals bzw. in unterschiedlichen Untergliederungen vorkommen. Die Definition von Querschnitten erlaubt eine einheitliche und schnelle Zuordnung der Wirkungsrichtung (Score) über sämtliche Untergliederungen und erleichtert die Qualitätssicherung der Green Budgeting Analyse.

Neben den erwähnten Weiterentwicklungen der qualitativen Wirkungseffekte wurden in den letzten Monaten ebenfalls wesentliche Schritte im Hinblick auf die **quantitativen Wirkungseffekte** durchgeführt. Einerseits ist hierbei das Pilotprojekt mit der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) zur Einmeldung von klimarelevanten Wirkungsindikatoren in die TDB zu erwähnen. Die im Zuge des ARP notwendig gewordene Darstellung von Wirkungsindikatoren gemäß Europäischer Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) gegenüber der EK

²⁵ Siehe Kapitel 5.

folgt über die TDB. Im Zuge dessen wurden die Strukturen für die Übermittlung nationaler Wirkungsindikatoren auf technischer Ebene von Seiten des BMF geschaffen. Im Rahmen des Pilotprojekts wird die Meldung von klimarelevanten Wirkungsindikatoren zu ausgewählten Beispielförderungen aus der Umweltförderung im Inland (UFI) in der TDB erprobt. Erste klimarelevante Wirkungsindikatoren wurden im August 2023 in die TDB eingemeldet.

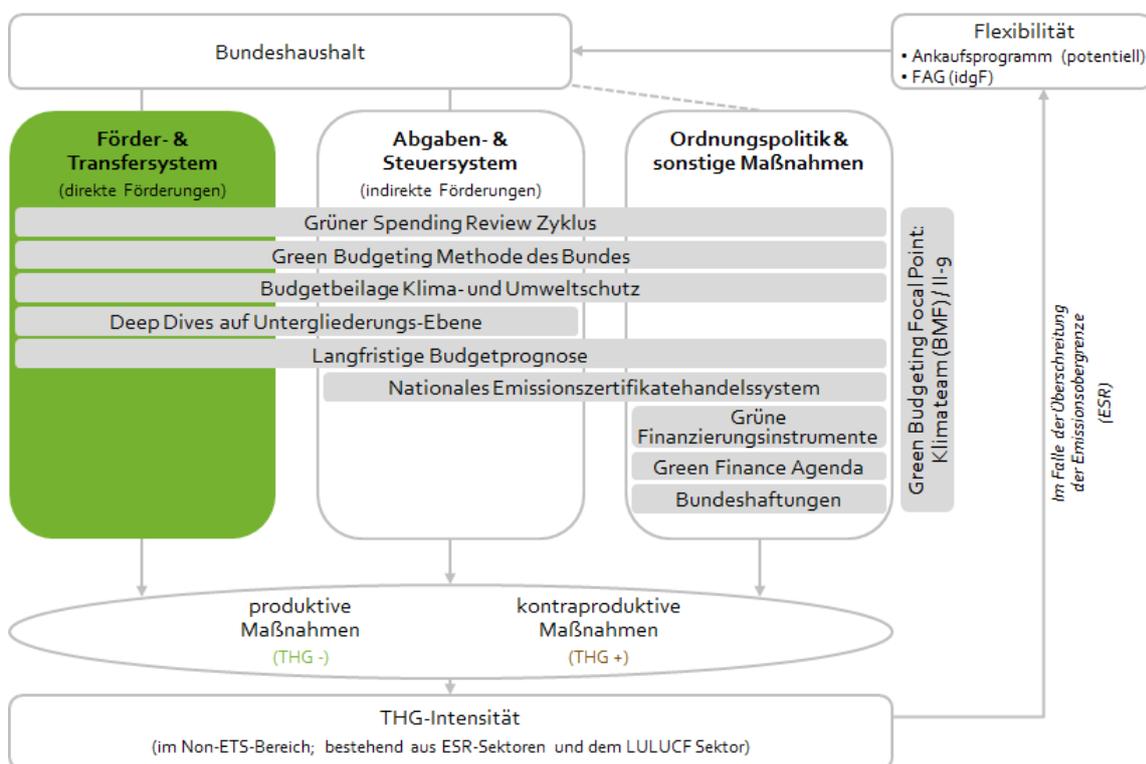
Weiters arbeitet das BMF gemeinsam mit verschiedensten Stakeholdern intensiv an einer **Standardisierung im Impactreporting**. Dazu werden THG-Emissionen-Multipliers verwendet. In Zusammenhang mit der geplanten Zusammenführung der Green Bond²⁶ und der Green Budgeting Methode werden die Green Bond Impactreports eine weitere wichtige Rolle für die Quantifizierung der Wirkung im Sinne von Schritt 5 der Green Budgeting Methode spielen.

²⁶ Der Begriff Green Bond subsumiert in diesem Dokument sämtliche Grüne Finanzierungsinstrumente der Republik Österreich (außer explizit anderwärtig hervorgehoben).

2 Klima- und Umweltschutz im Förder- und Transfersystem des Bundes

Im folgenden Abschnitt wird das Förder- und Transfersystem im systemischen Ansatz zum Klima- und Umweltschutz näher ausgeführt und dabei die in Kapitel 1.3.3 vorgestellte Green Budgeting Methode für den Bundeshaushalt angewendet.

Abbildung 7: Förder- und Transfersystem im systemischen Ansatz zum Klima- und Umweltschutz



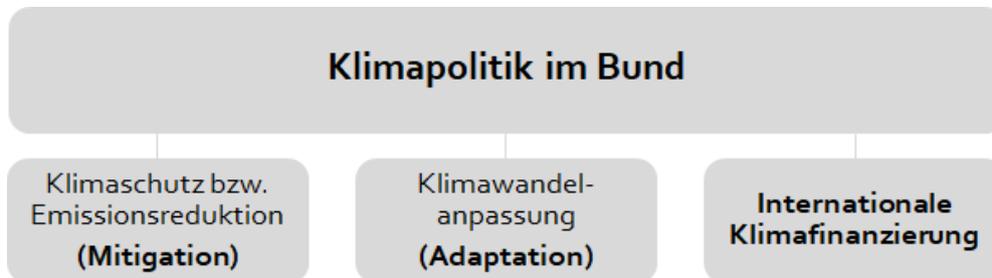
Quelle: Eigene Darstellung BMF

Mit der zielgerichteten Konzipierung des geplanten Mitteleinsatzes für Klima- und Umweltschutz im Bundesfinanzgesetz (BFG) 2024 setzt die Bundesregierung wichtige Impulse hinsichtlich der Erreichung der Klimaziele²⁷. Der **Klimaschutz** bzw. die **Klimapolitik** im Bund wirken sich dabei in drei voneinander unterscheidbaren, budgetär relevanten Kategorien unmittelbar auf den Staatshaushalt aus: i) nationale Maßnahmen zum Klimaschutz bzw.

²⁷ Siehe Kapitel 1.1.

zur Emissionsreduktion (**Mitigation**), ii) nationale Maßnahmen zur Klimawandelanpassung (**Adaptation**) sowie iii) **Internationale Klimafinanzierung**.²⁸

Abbildung 8: Klimapolitik im Bund



Quelle: Eigene Darstellung BMF

Klimaschutz bzw. Emissionsreduktion (Mitigation)

Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Emissionsreduktion (Mitigation) umfassen gemäß OECD ua. Aktivitäten zur Senkung von THG-Emissionen, den Erhalt oder die Förderung von THG-Senken und -speichern, die Sicherstellung der Mitberücksichtigung von Emissionsreduktionen im Rahmen von gesellschaftlichen Aktivitäten (etwa durch Bewusstseinsbildung, Gesetzesprozesse oder Forschung) sowie die Unterstützung anderer Staaten bei der Erreichung ihrer Reduktionsziele.

In der österreichischen Klimafinanzierungsstrategie²⁹ wird Klimaschutz bzw. Emissionsreduktion (Mitigation) als „die aktive Verringerung der THG-Emissionen, um deren Auswirkungen auf den Klimawandel zu reduzieren“ beschrieben. Mitigation „zielt also auf Maßnahmen ab, die jetzt gesetzt werden, um in der Zukunft ihre Wirkung zu entfalten.“

Klimawandelanpassung (Adaptation)

Klimawandelanpassung (Adaptation) stellt gemäß OECD jene bewusst durchgeführten Aktivitäten dar, die natürliche oder menschliche Systeme vor eingetretenen oder erwarteten Klimaveränderungen inkl. Extremwetterereignissen messbar schützen. Dies kann durch den Erhalt oder die Erhöhung der Resilienz gegenüber Klimaveränderungen ebenso geschehen wie durch verbesserte Anpassung oder eine Verringerung der Betroffenheit (Exponiertheit). Auch bei der Einhaltung des Temperaturziels iSd. Übereinkommens von

²⁸ Weitere aus den Zielvorgaben des Übereinkommens von Paris (insbesondere Art. 2.1) für den Bundeshaushalt potentiell resultierende Implikationen werden an dieser Stelle aufgrund fehlender Daten nicht thematisiert, sollen jedoch in zukünftigen Ausgaben der Budgetbeilage Klima- und Umweltschutz (bei verbesserter Datenlage) Eingang finden. Hierzu zählt ua. das Risiko von stranded assets durch Fehlallokationen bei Entscheidungen zu öffentlichen Beteiligungen.

²⁹ Siehe https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/int_klimapolitik/finanzierung/klimafinanz_strategie.html.

Paris von 2°C (bzw. 1,5°C) ist ein signifikanter Anpassungsbedarf an die Effekte des Klimawandels zu erwarten.

In der österreichischen Klimafinanzierungsstrategie umfasst die Klimawandelanpassung (Adaptation) ua. jene „Maßnahmen, die sich mit der Verhinderung sowie der Beseitigung von bereits eingetretenen Schäden bis zur akuten Behebung kontinuierlich wachsender Probleme (zB. Wüstenbildung) beschäftigen.“

Eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherstellung einer resilienten und nachhaltigen Anpassung an den Klimawandel ist die Verbesserung der wissenschaftlich fundierten Datenlage zu dieser Thematik. Zu diesem Zweck findet zwischen dem BMF und externen Experten ein regelmäßiger Austausch zu potentiellen Kostenszenarien statt. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Projekte i) Cost of Inaction – Assessing the Costs of Climate Change in Austria (COIN)³⁰, ii) Public Adaptation to Climate Change (PACINAS)³¹ und iii) CO-designing the Assessment of Climate Change costs (COACCH)³² zu nennen. In einer Studie des Wegener Center Graz³³ werden erwartbare Kosten durch klimawandelbedingte Schäden in Österreich bereits bei einem globalen Temperaturanstieg von 2°C bis zur Jahrhunderthälfte ab 2030 jährlich auf mindestens 2,5-5,2 Mrd. € und um das Jahr 2050 auf 4,3-10,8 Mrd. € prognostiziert.³⁴

Internationale Klimafinanzierung

Unter dem Begriff der Internationalen Klimafinanzierung wird die im Art. 4 des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und die im Art. 9 des Übereinkommens von Paris festgehaltene völkerrechtliche Verpflichtung zur „Unterstützung von Entwicklungsländern durch Industrienationen bei der Reduktion von THG und der Anpassung an den Klimawandel“ verstanden.³⁵

2.1 Klima- und Umweltschutz im Bundeshaushalt in Zahlen

Der Logik eines schrittweisen Ansatzes folgend, werden in der vorliegenden Beilage erstmals die wesentlichsten **klima- und umweltrelevanten Auszahlungen** im Bundeshaushalt,

³⁰ Siehe <https://coin-int.ccca.ac.at/>.

³¹ Siehe <http://anpassung.ccca.at/pacinas/>.

³² Siehe <https://www.coacch.eu/>.

³³ Siehe: Steininger et al. 2020: Klimapolitik in Österreich: Innovationschance Coronakrise und die Kosten des Nicht-Handelns, <https://unipub.uni-graz.at/obvugrveroeff/content/titleinfo/5201636>.

³⁴ Bedingt durch die Variabilität des Auftretens von Extremwetterereignissen, wie etwa Hochwasser, wird auch eine Fluktuation der Schadenssummen erwartet.

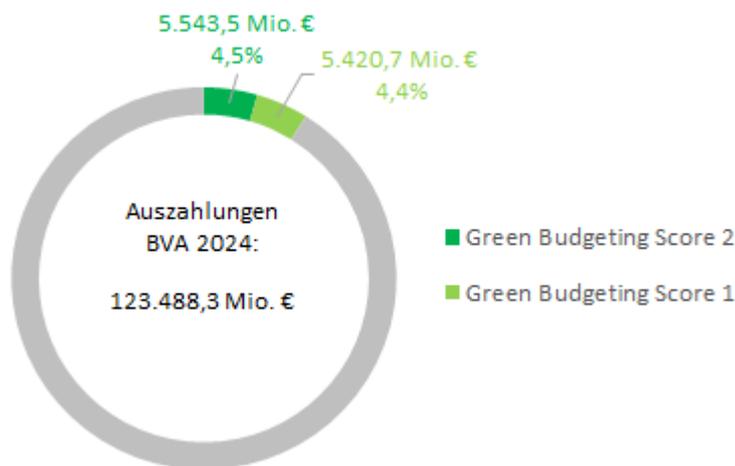
³⁵ Siehe Kapitel 2.1.2.3.

die eine **intendierte Produktivität (Green Budgeting Score 2)**³⁶ gemäß Green Budgeting Methode aufweisen um entsprechende Auszahlungen mit einem **klima- und umweltspezifischen Nebeneffekt (Green Budgeting Score 1)** ergänzt.³⁷

Gemäß der angewandten Green Budgeting Methode werden im BVA 2024 5.543,5 Mio. € mit einem **Green Budgeting Score 2** und somit als **intendiert produktiv** im Sinne der Klima- und Umweltziele der Republik klassifiziert. Weitere 5.420,7 Mio. € weisen einen **klima- und umweltspezifischen Nebeneffekt (Green Budgeting Score 1)** auf.

Der **Anteil** der mit einem Green Budgeting Score 2 klassifizierten Auszahlungen am **Bundesbudget** 2024 beträgt 4,5%. Weitere 4,4% des BVA 2024 sind mit einem Green Budgeting Score 1 klassifiziert. Insgesamt werden somit 8,9% der Auszahlungen im Bundesbudget als produktiv³⁸ gemäß der Green Budgeting Methode eingestuft.

Abbildung 9: Produktiver Anteil am Gesamtbudget gemäß Green Budgeting Methode



Quelle: Eigene Darstellung BMF

2.1.1 Gliederung nach Ressorts (Auszug)

Aus der Gliederung der Auszahlungen für Klima- und Umweltschutz nach den zuständigen Ressorts geht hervor, dass das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (**BMK**) im BVA 2024 gemäß Green Budgeting Methode die höchsten produktiven klima- und umweltrelevanten Auszahlungen iHv.

³⁶ Stand September 2024; die Green Budgeting Methode sowie die Zuordnung der jeweiligen Positionen zu den Scores wird in weiteren tiefergehenden Analysen verfeinert. Siehe hierzu auch Kapitel 1.3.3.2 und Kapitel 6.1.

³⁷ Aufgrund der geänderten Herangehensweise der Darstellung von klima- und umweltrelevanten Auszahlungen sind die Inhalte vorheriger Beilagen zu Klima- und Umweltschutz mit Teilen der Inhalte der vorliegenden Beilage nicht deckungsgleich.

³⁸ Als produktiv gemäß der Green Budgeting Methode werden sämtliche Maßnahmen mit einem Green Budgeting Score 2 und/oder Green Budgeting Score 1 klassifiziert.

8.176,1 Mio. € vorsieht. Wie in Tabelle 2³⁹ ersichtlich, teilen sich diese Mittel auf die **Untergliederungen (UG) 43 Klima, Umwelt und Energie** iHv. 2.022,5 Mio. €, **UG 41 Mobilität** iHv. 5.628,7 Mio. € und **UG 34 Innovation und Technologie (Forschung)** iHv. 524,9 Mio. € auf. Während die UG 41 Mobilität die insgesamt höchsten produktiven Auszahlungen gem. Green Budgeting Methode enthält, ist die UG 43 Klima, Umwelt und Energie die Untergliederung mit den betragsmäßig höchsten Auszahlungen im Sinne einer intendierten Produktivität (Green Budgeting Score 2) im BVA 2024.

Im Budget des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (**BML**) sind 2024 in der gleichnamigen **UG 42** Auszahlungen iHv. 1.108,6 Mio. €, welche gemäß Green Budgeting Methode produktiv iZm. Klima- und Umweltschutz eingestuft werden, veranschlagt.

Im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen (**BMF**) stehen 2024 in der **UG 44 Finanz- ausgleich** 673,9 Mio. € an produktiven klima- und umweltrelevante Auszahlungen gemäß Green Budgeting Methode zur Verfügung.

Im BVA 2024 des Bundeskanzleramts (**BKA**) werden in der **UG 25 Familie und Jugend** Auszahlungen iHv. 606,0 Mio. €, welche gemäß Green Budgeting Methode produktiv iZm. Klima- und Umweltschutz eingestuft werden, veranschlagt.

Im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (**BMAW**) stehen 2024 in der **UG 33 Wirtschaft (Forschung)** 148,7 Mio. € sowie in der **UG 40 Wirtschaft** 196,7 Mio. € an produktiven klima- und umweltrelevante Auszahlungen gemäß Green Budgeting Methode zur Verfügung.

Im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (**BMBWF**) sind im BVA 2024 in der **UG 30 Bildung** 4.000 Euro sowie in der **UG 31 Wissenschaft und Forschung 42,7 Mio. €** als ausgewiesene produktive klima- und umweltrelevante Auszahlungen gemäß Green Budgeting Methode budgetiert.

Weiters werden im BVA 2024 gemäß Green Budgeting Methode im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (**BMKÖS**) in der **UG 32 Kunst und Kultur** 11,6 Mio. € als produktive klima- und umweltrelevante Auszahlungen gemäß Green Budgeting Methode veranschlagt.

³⁹ Rundungsdifferenz im Vergleich zum Dokument *Detailübersicht der Mittelverwendungen des Bundes für Klima- und Umweltschutz (Anhang)* möglich.

Tabelle 2: Produktive klima- und umweltrelevante Auszahlungen lt. Green Budgeting Methode nach Ressorts

(Auszug)
in Mio. €

	BVA 2024
BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)	8.176,1
UG 34 Innovation und Technologie (Forschung)	524,9
UG 41 Mobilität	5.628,7
UG 43 Klima, Umwelt und Energie	2.022,5
BM für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)	1.108,6
UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	1.108,6
BM für Finanzen (BMF)	673,9
UG 44 Finanzausgleich	673,9
Bundeskanzleramt (BKA)	606,0
UG 25 Familie und Jugend	606,0
BM für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)	345,4
UG 33 Wirtschaft (Forschung)	148,7
UG 40 Wirtschaft	196,7
BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)	42,7
UG 30 Bildung	0,0
UG 31 Wissenschaft und Forschung	42,7
BM für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS)	11,6
UG 32 Kunst und Kultur	11,6
Summe	10.964,2

Quelle: Eigene Darstellung BMF

2.1.2 Gliederung nach Detailbudgets (Auszug)

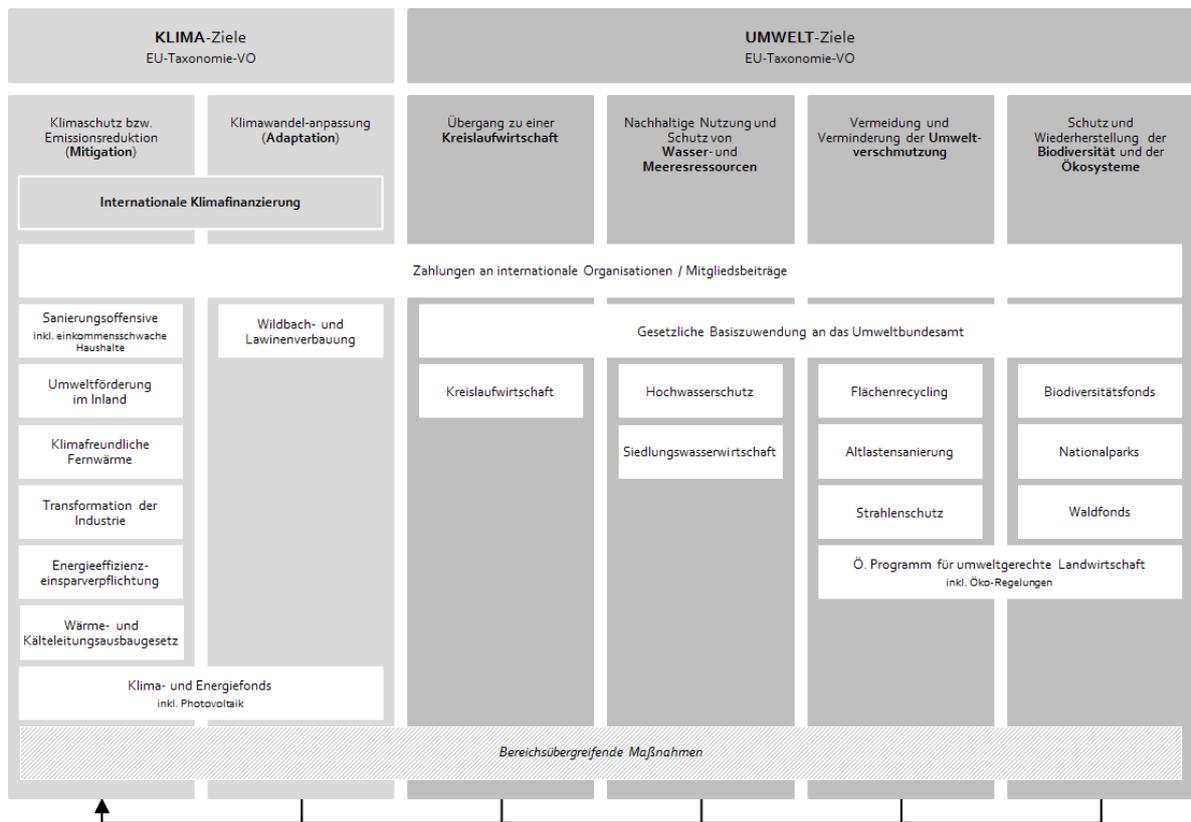
In den soeben beschriebenen Ressorts werden unterschiedliche Maßnahmen im Bereich Klima- und Umweltschutz umgesetzt. Abbildung 10 stellt, gemäß der in Kapitel 1.3.3 formulierten Green Budgeting Methode, die im Bundeshaushalt budgetär wesentlichsten⁴⁰, produktiven⁴¹, nationalen **Maßnahmen im Bereich Klima- und Umweltschutz** dar, auf welche in den nachfolgenden Kapiteln noch näher eingegangen wird. Sie basiert auf der mit

⁴⁰ Dabei handelt es sich um keine abschließende Aufzählung. Aus Kapazitätsgründen erfolgt in der vorliegenden Beilage keine Ausweitung auf sämtliche Untergliederungen, sondern eine Einschränkung auf die Auszahlungen der UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und die UG 43 Klima, Umwelt und Energie. Zukünftig denkbar wäre eine schrittweise Erweiterung dieses Ansatzes. Bei der nachfolgenden Darstellung der einzelnen Maßnahmen wird dabei jeweils jener Detailgrad gewählt, welcher für die vorliegende Beilage am relevantesten erscheint.

⁴¹ Die kontraproduktiven Maßnahmen werden in Kapitel 5 thematisiert.

Juli 2020 in Kraft getretenen **EU-Taxonomie Verordnung**⁴², welche ein Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten darstellt. Dabei werden folgende sechs Klima- und Umweltziele kategorisiert: i) Klimaschutz, ii) Anpassung an den Klimawandel, iii) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, iv) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und vi) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Abbildung 10: Produktive klima- und umweltrelevante Maßnahmen gemäß Green Budgeting Methode (Auszug)



Quelle: Eigene Darstellung BMF

Die **Auszahlungen**⁴³ der dargestellten nationalen Maßnahmen zu Klima- und Umweltschutz finden in unterschiedlichen Detailbudgets (DB) budgetäre Berücksichtigung. Tabelle 3 stellt diese Verknüpfung dar: In Anlehnung an das Dokument *Detailübersicht der Mittelverwendungen des Bundes für Klima- und Umweltschutz (Anhang)* sind nachfolgend die budgetär wesentlichsten Detailbudgets und die darin enthaltenen, wesentlichsten, produktiven Maßnahmen sowie die damit verbundenen, budgetierten Auszahlungen im Bereich Klima- und Umweltschutz des Bundes näher erläutert.⁴⁴

⁴² Siehe <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj?locale=de>.

⁴³ Siehe Fußnote 36.

⁴⁴ Folglich wird im Nachfolgenden inhaltlich nur auf jene Positionen in den einzelnen Detailbudgets eingegangen, die in dem Dokument *Detailübersicht der Mittelverwendungen des Bundes für Klima- und Umweltschutz (Anhang)* gemäß Green Budgeting Methode als produktiv eingestuft sind.

In der nachfolgenden Darstellung werden dabei in der UG 43 Klima, Umwelt und Energie das Globalbudget (GB) 43.01 Klima und Energie und das GB 43.02 Umwelt und Kreislaufwirtschaft analysiert. Innerhalb der UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wird auf das GB 42.05 Agrar- und Regionalpolitik sowie das GB 42.06 Forst-, Wasserressourcen und Naturgefahrenmanagement eingegangen.⁴⁵

Tabelle 3: Green Budgeting Betrachtung ausgewählter klima- und umweltspezifischer Maßnahmen in Mio. €

DB	DB-Bezeichnung	Maßnahmen	Green Budgeting Score 2	Green Budgeting Score 1	produktive Auszahlungen lt. Green Budgeting Methode
43.01.02	Umweltförderung im Inland	Sanierungsoffensive			
43.01.02	Umweltförderung im Inland	Umweltförderung im Inland			
43.01.02	Umweltförderung im Inland	Klimafreundliche Fernwärme			
43.01.02	Umweltförderung im Inland	Kreislaufwirtschaft			
43.01.02	Umweltförderung im Inland	Transformation der Industrie			
43.01.02	Umweltförderung im Inland	Energieeffizienzeinsparverpflichtung			
Summe DB 43.01.02			1.336,4	0,0	1.336,4
43.01.03	Klima- und Energiefonds	Klima- und Energiefonds	364,2	0,0	364,2
43.01.05	Klima und Energie	Internationale Klimafinanzierung			
43.01.05	Klima und Energie	Internationale Organisationen/Mitgliedsbeiträge			
43.01.05	Klima und Energie	Energiemanagementsysteme in KMU			
43.01.05	Klima und Energie	Forschungsförderungen			
Summe DB 43.01.05			105,8	0,0	105,8
43.02.01	Umwelt und Kreislaufwirtschaft	Umweltbundesamt			
43.02.01	Umwelt und Kreislaufwirtschaft	Biodiversitätsfonds			
43.02.01	Umwelt und Kreislaufwirtschaft	Nationalparks			
43.02.01	Umwelt und Kreislaufwirtschaft	Flächenrecycling			
43.02.01	Umwelt und Kreislaufwirtschaft	Internationale Organisationen/Mitgliedsbeiträge			
Summe DB 43.02.01			88,3	1,1	89,4

⁴⁵ Im Nachfolgenden werden betragsmäßig jene Werte ausgewiesen, welche gemäß Green Budgeting Methode klima- und umweltspezifisch im Sinne einer intendierten Produktivität (Green Budgeting Score 2) oder im Sinne eines produktiven Nebeneffekts (Green Budgeting Score 1) eingestuft werden. Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass diese die gesamten budgetierten Auszahlungen in dem jeweiligen Detailbudget darstellen. Einen Gesamtüberblick über sämtliche budgetierte Auszahlungen dieser Detailbudgets liefert das Dokument Detailübersicht der Mittelverwendungen des Bundes für Klima- und Umweltschutz (Anhang). Da es sich hierbei um eine stufenweise Integration der Green Budgeting Methode in die Budgetbeilage Klima- und Umweltschutz handelt, werden nachfolgend keine Vergleichswerte (BVA 2023) angegeben.

DB	DB-Bezeichnung	Maßnahmen	Green Budgeting Score 2	Green Budgeting Score 1	produktive Auszahlungen lt. Green Budgeting Methode
43.02.02	Altlastensanierung	Altlastensanierung	64,3	0,0	64,3
43.02.04	Strahlenschutz	Strahlenschutz	14,7	0,0	14,7
43.02.05	Kreislaufwirtschaft (UFG)	Kreislaufwirtschaft	47,7	0,0	47,7
42.05.01	Gemeinsame Agrarpolitik – EU, variabel	Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft & Öko-Regelungen	334,9	0,0	334,9
42.05.02	Gemeinsame Agrarpolitik – Bund	Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft & Öko-Regelungen	165,8	0,0	165,8
42.06.01	Wildbach- und Lawinverbauung	Wildbach- und Lawinverbauung	124,4	0,0	124,4
42.06.02	Nationale und internationale Forstmaßnahmen	Waldfonds	99,3	0,7	100,0
42.06.03	Wasserbau	Hochwasserschutz	121,3	0,0	121,3
42.06.06	Siedlungswasserwirtschaft	Siedlungswasserwirtschaft	0,0	262,3	262,3

Quelle: Eigene Darstellung BMF

Aufgrund der mehrjährig angelegten Förderprogramme kann es innerhalb eines Budgetjahres zu betragsmäßigen Abweichungen zwischen Förderzusagen und tatsächlich getätigten Auszahlungen kommen. Der jährliche Liquiditätsbedarf ist vom tatsächlichen Umsetzungsstand der Projekte sowie der ev. damit verbundenen Bildung bzw. Auflösung von Rücklagen abhängig.

2.1.2.1 Klima- und Umweltschutz im DB 43.01.02 Umweltförderung im Inland

In diesem Detailbudget, welches wesentliche Teile der Transformationsmittel umfasst und auch zentral für die Green Budgeting Thematik ist, werden ua. die Förderbereiche i) Sanierungsoffensive inkl. einkommensschwache Haushalte, ii) Umweltförderung im Inland (UFI), iii) klimafreundliche Fernwärme, iv) Kreislaufwirtschaft, v) Transformation der Industrie sowie vi) Energieeffizienzeinsparverpflichtung budgetär dargestellt. Diese werden nachfolgend kurz erläutert.

Im BVA 2024 werden in diesem Detailbudget gemäß Green Budgeting Methode Auszahlungen iHv. 1.336,4 Mio. € als klima- und umweltrelevant im Sinne einer intendierten Produktivität (Green Budgeting Score 2) eingestuft.

Im DB 43.01.02 Umweltförderung im Inland werden nur jene Maßnahmen im Bereich Kreislaufwirtschaft budgetiert, welche gemäß RRF mit diesen Mitteln finanziert werden. Jene Maßnahmen im Bereich der Kreislaufwirtschaft, welche mit nationalen Bundesmitteln finanziert werden, finden sich im DB 43.02.05 Kreislaufwirtschaft (UFG).

Werden die Budgetzahlen im Zeitverlauf betrachtet, so zeigt sich ein Rückgang im entsprechenden Detailbudget. Allerdings muss in diesem Zusammenhang erwähnt werden, dass es sich hierbei nicht um eine Reduktion der finanziellen Mittel handelt, sondern eine Umstellung in der Darstellung erfolgte: Während in der Vergangenheit auf den Zusagerahmen gemäß Umweltförderungsgesetz (UFG) basierte Budgetzahlen angeführt wurden, werden für den BVA 2024 Liquiditätszahlen budgetiert.

Nachfolgend werden die eingangs erwähnten, wesentlichsten, gemäß Green Budgeting Methode produktiv eingestuften Förderbereiche in diesem Detailbudget kurz vorgestellt:

- **Sanierungsoffensive inkl. einkommensschwache Haushalte**

Im Rahmen der Sanierungsoffensive werden Förderungen für Zwecke der thermisch-energetischen Sanierung und für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen, beispielsweise unter den Förderlinien i) Raus aus Öl und Gas oder ii) thermische Gebäudesanierung, gewährt. Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG)⁴⁶ soll die gesetzliche Grundlage für den Ausstieg aus der fossil betriebenen Wärmebereitstellung schaffen und ua. ordnungsrechtliche Vorgaben und Rahmenbedingungen für die Umstellung der Wärmeversorgung von Gebäuden auf erneuerbare Energieträger bzw. auf qualitätsgesicherte Fernwärme enthalten.

Der Zusagerahmen für Bundesmittel gemäß § 6 Abs. 2f lit. 1b UFG für Zwecke der thermisch-energetischen Sanierung und für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen beträgt für den Zeitraum 2023-2027 insgesamt 3.645,0 Mio. €. Des Weiteren beträgt der Zusagerahmen für Bundesmittel gemäß § 6 Abs. 2f lit. 1c UFG für die Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten für die gesamte Periode des Bundesfinanzrahmengesetzes (BFRG) 200,0 Mio. € per anno.

- **Umweltförderung im Inland (UFI)**

Seit 1993 fördert der Bund österreichische Unternehmen, die in Klima- und Umweltschutzmaßnahmen iRd. sogenannten Betrieblichen Umweltförderung im Inland investieren.

Der Zusagerahmen für Bundesmittel gemäß § 6 Abs. 2f lit. 1a UFG im Bereich UFI beträgt für den Zeitraum 2023-2027 insgesamt 751,0 Mio. €. Daraus ergibt sich gemäß UFG in diesem Bereich ein Zusagerahmen für Bundesmittel für das Jahr 2024 iHv. 150,2 Mio. €.

⁴⁶ Das EWG wurde per Ministerratsbeschluss am 2. November 2022 dem Parlament zur Beschlussfassung vorgelegt. Nachdem die Regelungen des EWG in die Kompetenzen der Länder eingreifen, ist für die Beschlussfassung im Parlament eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig, zu der, mit Stand 28.09.2023, die parlamentarischen Beratungen laufen.

- **Klimafreundliche Fernwärme**

Unter der sogenannten Klimafreundlichen Fernwärme werden Bundesmittel für den Ausbau und die Dekarbonisierung von klimafreundlichen Fernwärmesystemen in Unternehmen und sonstigen unternehmerisch tätigen Organisationen bereitgestellt.

Der Zusagerahmen für Bundesmittel gemäß § 6 Abs. 2f lit. 2 UFG für Maßnahmen zum Zwecke der Ausweitung und Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen beträgt für den Zeitraum 2021-2030 30,0 Mio. € per anno, zuzüglich 251,9 Mio. € insgesamt für den Zeitraum 2023-2026. Daraus ergibt sich gemäß UFG im Bereich Klimafreundliche Fernwärme ein Zusagerahmen für Bundesmittel für das Jahr 2024 iHv. 108,9 Mio. € (30,0+78,9 Mio. €).

- **Kreislaufwirtschaft**

Maßnahmen im Bereich der Kreislaufwirtschaft umfassen jene Maßnahmen, welche auf einen effizienten Einsatz von Energie bzw. Ressourcen unter Bedachtnahme der Europäischen Abfallhierarchie abzielen. Die budgetierten Maßnahmen im Bereich Kreislaufwirtschaft werden iRd. Aufbau- und Resilienzplans aktuell von der EU finanziert.

- **Transformation der Industrie**

In diesem ebenfalls neuen Förderbereich werden seit 2023 Bundesmittel für Maßnahmen zur Reduktion von THG-Emissionen aus der direkten Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen bereitgestellt. Der Zusagerahmen für Bundesmittel gemäß § 6 Abs. 2f lit. 3 UFG im Bereich Transformation der Industrie beträgt für den Zeitraum 2023-2030 insgesamt 2.975 Mio. €. Daraus ergibt sich ab dem Jahr 2024 ein Zusagerahmen von 400,0 Mio. € per anno.

- **Energieeffizienzeinsparverpflichtung**

In diesem neuen Förderbereich werden seit 2023 Bundesmittel zur Förderung von Maßnahmen für eine Verbesserung der Energieeffizienz, insbesondere zur Erfüllung der Energieeffizienzziele und Energieeinsparverpflichtungen gemäß EU-Richtlinie (Richtlinie 2012/27/EU) bereitgestellt.

Der Zusagerahmen für Bundesmittel gemäß § 6 Abs. 2f lit. 1a) UFG in diesem Bereich beträgt für das Jahr 2024 190,0 Mio. €.

Auswertung der TDB im Bereich UFI

In Ergänzung dazu liefert die TDB eine Darstellung auf Ebene der einzelnen Fördergegenstände. Im Gegensatz zur oben angeführten ex-ante Betrachtung der Budgetwerte folgt die TDB einer ex-post Logik und fokussiert die tatsächlich geflossenen Auszahlungen. Demnach zeigt die nachfolgende Tabelle die in die TDB eingemeldeten Auszahlungen im DB 43.01.02 Umweltförderung im Inland für das Jahr 2022.

Tabelle 4: Auszahlungen der UFI 2022 nach Förderungsgegenstand in der TDB in Mio. €

Förderungsgegenstände	Auszahlungen	Auszahlungen	Summe
	an natürliche Personen	an nicht natürliche Personen	
Abfallvermeidung	28,1		28,1
Abwärmeauskopplung		0,4	0,4
Biomasse Einzelanlage		6,5	6,5
Biomasse-Kessel incl. Netz		2,4	2,4
Effiziente Energienutzung		8,9	8,9
Energiemanagementsysteme		0,9	0,9
Energiesparmaßnahme		21,3	21,3
Fernwärmeanschluss		2,5	2,5
Heizungsumstellung	278,7	1,2	279,9
Luftreinhaltung		1,3	1,3
Neubau, Errichtung energieeffizient		0,6	0,6
Ressourceneffizienz		1,1	1,1
Solaranlage		0,3	0,3
Thermische Gebäudesanierung	23,4	11,8	35,2
Wärme/Kälteverteilung		2,0	2,0
Wärmepumpe		2,6	2,6
Weitere energieeffiziente Maßnahmen		1,6	1,6
Weitere Maßnahmen der erneuerbaren Energie		2,4	2,4
Weitere Umweltschutzmaßnahmen		3,7	3,7
Summe	330,2	71,4	401,7

Quelle: Eigene Darstellung BMF

2.1.2.2 Klima- und Umweltschutz im DB 43.01.03 Klima- und Energiefonds

Der Klima- und Energiefonds (KLI.EN) positioniert sich mit seinen Programmen und Initiativen als Bindeglied zwischen Forschungsergebnissen, Innovationen und der Ausrollung von marktgängigen Produkten und Dienstleistungen. Bei seinen Strategien, Konzepten und Programmen in den Bereichen Klimawandel, Energie- und Mobilitätswende sowie Bewusstseinsbildung steht die Auswahl von Lösungen im Fokus, die einen maßgeblichen Beitrag hinsichtlich der Erreichung der Klimaziele⁴⁷ leisten. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Förderung von Pilotprojekten sowie von beratungsintensiven Förderprogrammen zu erwähnen. Ebenso zentral im BVA 2024 sind die Photovoltaik-Förderungen. Die budgetierten Mittel für Photovoltaik-Förderungen durch den Klima- und Energiefonds werden im BVA 2024 mit 150 Mio. € fortgeführt.

Im BVA 2024 werden im DB 43.01.03 Klima- und Energiefonds gemäß Green Budgeting Methode Auszahlungen iHv. 364,2 Mio. € als klima- und umweltrelevant im Sinne einer intendierten Produktivität (Green Budgeting Score 2) eingestuft.

Die Thematik des Klima- und Energiefonds beschränkt sich aus budgetärer Sicht nicht nur auf das DB 43.01.03 Klima- und Energiefonds, sondern findet hinsichtlich der Mobilitätsagenden in der UG 41 Mobilität im DB 41.01.02 Klima- und Energiefonds (KLI.EN) Berücksichtigung. So werden im BVA 2024 gemäß Green Budgeting Methode im DB 41.01.02 Klima- und Energiefonds (KLI.EN) weitere Auszahlungen zum Klima- und Energiefonds iHv. 293,0 Mio. € als klima- und umweltrelevant im Sinne einer intendierten Produktivität (Green Budgeting Score 2) eingestuft.

2.1.2.3 Klima- und Umweltschutz im DB 43.01.05 Klima und Energie

In diesem Detailbudget finden ua. i) die Internationale Klimafinanzierung, ii) Zahlungen an internationale Organisationen/Mitgliedsbeiträge sowie iii) das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz budgetär Berücksichtigung.

Im BVA 2024 werden in diesem Detailbudget gemäß Green Budgeting Methode Auszahlungen iHv. 105,8 Mio. € als klima- und umweltrelevant im Sinne einer intendierten Produktivität (Green Budgeting Score 2) eingestuft.

Aufgrund organisatorischer Änderungen erfolgt seit 2022 die Budgetierung der Maßnahmen aus dem DB 43.01.07 Energiepolitik im DB 43.01.05 Klima und Energie.

⁴⁷ Siehe Kapitel 1.1.

Nachfolgend werden die eingangs erwähnten, wesentlichsten, gemäß Green Budgeting Methode produktiv eingestuften Förderbereiche in diesem Detailbudget kurz vorgestellt:

- **Internationale Klimafinanzierung**

Der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Bündelung internationaler Anstrengungen zum Schutz des Weltklimas und der Anpassung an die unvermeidlichen Folgen des Klimawandels kommt bei den Verhandlungen unter UNFCCC eine zunehmend wichtige Rolle zu. Mit den Mitteln zur Internationale Klimafinanzierung trägt Österreich zur Unterstützung von Klimaschutz in Entwicklungsländern bei.

Der österreichische Beitrag zur Internationalen Klimafinanzierung wird auf Basis der Bestimmungen der i) Strategie Österreichs zur Internationalen Klimafinanzierung 2013-2020 (KFS 2013) und der ii) Revision der Klimafinanzierungsstrategie 2017 erbracht und iRd. jährlich zu erstellenden österreichischen Klimafinanzierungsberichts (KFB) publiziert.

Der österreichische Beitrag zur Internationalen Klimafinanzierung für das Kalenderjahr 2021 betrug gemäß österreichischem Klimafinanzierungsbericht insgesamt 300,5 Mio. €. Es sind dabei ua. Leistungen der Austrian Development Agency (ADA)/ BMeiA, des BMF, des BMK, anderer Bundesministerien, von Ländern und Gemeinden sowie der Oesterreichischen Entwicklungsbank (OeEB) erfasst. Die größten Beiträge stammen von der OeEB mit 119,3 Mio. € sowie vom BMF mit 117,8 Mio. € aus öffentlichen Mitteln und mobilisierter privater Klimafinanzierung. Der Großteil (82,7%) der österreichischen Klimafinanzierung stammt aus öffentlichen Beiträgen.

Tabelle 5: Verteilung der österreichischen Klimafinanzierung nach Gebern

in Mio. €

Finanzquellen / Geber	Klimafinanzierung 2021	
	Beitrag	Relativer Anteil
ADA / BMEIA	30,0	10%
BMF	117,8	1%
BMK	31,0	39%
OeEB	119,3	10%
Andere BM, Länder und Gemeinden	2,3	40%
Gesamter österreichischer Beitrag	300,5	100%
Öffentliche Klimafinanzierung	248,6	83%
Mobilisierte private Klimafinanzierung	51,9	17%

Quelle: BMK

Gemäß österreichischem Klimafinanzierungsbericht 2021, fallen von den insgesamt 63,2 Mio. € an Beiträgen für die bilaterale Internationale Klimafinanzierung 8,7 Mio. € bzw. 13,7% der bilateralen Zahlungen für Projekte an, die primär die Minderung von Emissionen zur Aufgabe haben. 26,9 Mio. € bzw. 42,6% der bilateralen Zahlungen fallen für Projekte an, die primär die Klimawandelanpassung zur Aufgabe haben. Zusätzlich werden 27,6 Mio. € bzw. 43,7% der bilateralen Zahlungen dem OECD-DAC Rio Marker Querschnittsthemen aus Emissionsminderung und Klimawandelanpassung zugerechnet. Für die finanziell deutlich signifikanteren Klimafinanzierungsbeiträge an multilaterale Organisationen sowie andere Finanzinstrumente zur Finanzierung von Klimamaßnahmen sind derzeit keine konkreten Zahlen zur Aufteilung zwischen Emissionsminderung bzw. Anpassung verfügbar.

- **Zahlungen an internationale Organisationen/Mitgliedsbeiträge**
Siehe hierzu Kapitel 2.1.2.13.

- **Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz**

Das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz (WKLG) fördert i) Fernwärmeausbauprojekte, ii) Infrastrukturanlagen, iii) Infrastrukturprojekte, iv) Projekte zur Nutzung industrieller Abwärme sowie v) Fernkälteprojekte und zielt damit auf die Nutzung des bestehenden Energie- und CO₂-Einsparungspotentials ab.

2.1.2.4 Klima- und Umweltschutz im DB 43.02.01 Umwelt- und Kreislaufwirtschaft

In diesem Detailbudget finden ua. i) die gesetzliche Basiszuwendung an das Umweltbundesamt, ii) der Biodiversitätsfonds, iii) die Nationalparks, vi) das Flächenrecycling sowie v) die Zahlungen an internationale Organisationen/Mitgliedsbeiträge budgetär Berücksichtigung.

Im BVA 2024 sind in diesem Detailbudget Auszahlungen iHv. 88,3 Mio. € budgetiert, welche als klima- und umweltrelevant im Sinne einer intendierten Produktivität (Green Budgeting Score 2) eingestuft werden. Weitere Auszahlungen iHv. 1,1 Mio. € werden mit einem klima- und umweltrelevanten produktiven Nebeneffekt (Green Budgeting Score 1) identifiziert.

Nachfolgend werden die eingangs erwähnten, wesentlichsten, gemäß Green Budgeting Methode produktiv eingestuften Förderbereiche in diesem Detailbudget kurz vorgestellt:

- **Gesetzliche Basiszuwendung an das Umweltbundesamt**

Das Umweltbundesamt steht für die Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft zur Sicherung nachhaltiger Lebensbedingungen und entwickelt als Umweltberater Entscheidungsgrundlagen auf lokaler, regionaler, europäischer und internationaler Ebene.

- **Biodiversitätsfonds**

Der Biodiversitätsfonds des Bundes dient der Finanzierung der Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie 2030 und fördert Projekte für den Schutz und die Zurückgewinnung der natürlichen Vielfalt.

- **Nationalparks**

Die Errichtung und der Betrieb der österreichischen Nationalparks (Hohe Tauern, Neusiedlersee-Seewinkel, Donau-Auen, Kalkalpen, Thayatal und Gesäuse) dienen ua. der Förderung und Erhaltung des naturnahen und landschaftlich wertvollen Gebiets, der Bewahrung der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Wahrnehmung von Nutzungsmöglichkeiten des Gebiets zu Zwecken der Bildung, Erholung, Wissenschaft und Forschung.

- **Flächenrecycling**

Mit der Förderschiene Flächenrecycling, welche aus RRF-Mitteln finanziert wird, soll der Flächenverbrauch reduziert werden, indem ehemals genutzte oder bebaute Flächen, die aktuell nicht genutzt werden (Brachflächen, Leerstand), wieder einer Nutzung zugeführt werden. Dies verhindert oder reduziert einen Neuverbrauch von natürlichen Bodenflächen.

- **Zahlungen an internationale Organisationen/Mitgliedsbeiträge**

Siehe hierzu Kapitel 2.1.2.13.

2.1.2.5 Klima- und Umweltschutz im DB 43.02.02 Altlastensanierung

Als Altlast gelten mit gefährlichen Schadstoffen verunreinigte Boden- und Grundwasserkörper, die vor dem 1.7.1989 durch Abfalldeponien oder Betriebsstandorte entstanden sind und von denen eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgeht.⁴⁸

Im BVA 2024 sind in diesem Detailbudget Auszahlungen iHv. 64,3 Mio. € budgetiert, welche als klima- und umweltrelevant im Sinne einer intendierten Produktivität (Green Budgeting Score 2) eingestuft werden. Die Auszahlungen werden dabei in Höhe der zu erwartenden zweckgebundenen Einzahlungen aus der Einhebung von Altlastenbeiträgen budgetiert. Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß § 29ff UFG werden als Vorsorge für die Altlastensanierung folgendermaßen verwendet:

- Der überwiegende Teil dieses Aufkommens (85%) steht für konkrete Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie für Forschungsvorhaben zur Verfügung.
- Die verbleibenden 15% können für ergänzende Untersuchungen wie Studien und Projekte iRd. Verdachtsflächenbewertung verwendet werden.

Neben den Förderungen hat der Bund gemäß § 18 Altlastensanierungsgesetz in jenen Fällen, in denen es keinen Verpflichteten gibt, die Sanierung von Deponien zu Lasten des Aufkommens an Altlastenbeiträgen selbst durchzuführen.

2.1.2.6 Klima- und Umweltschutz im DB 43.02.04 Strahlenschutz

In Zusammenhang mit den Agenden des Strahlenschutzes sind ua. i) die Strahlenüberwachung, ii) die Beseitigung von radioaktiven Abfällen sowie iii) die endgültige Entsorgung

⁴⁸ Siehe BMK: Umweltinvestitionen des Bundes, Klima- und Umweltschutzmaßnahmen 2022, S. 53.

von radioaktiven Abfällen als Unterfangen zu nennen, für welche der Bund zur Kostenabdeckung Zuschüsse zahlt.

Seit 2022 erfolgt die Budgetierung von Geschäftsfällen iZm. dem Strahlenschutz in der UG 43 Klima, Umwelt und Energie bei dem DB 43.02.04 Strahlenschutz. Das DB 43.01.06 Strahlenschutz ist folglich ein auslaufendes Detailbudget. Im BVA 2024 werden im DB 43.02.04 Strahlenschutz gemäß Green Budgeting Methode Auszahlungen iHv. 14,7 Mio. € als klima- und umweltrelevant im Sinne einer intendierten Produktivität (Green Budgeting Score 2) eingestuft.

Die Thematik des Strahlenschutzes beschränkt sich aus budgetärer Sicht nicht nur auf die UG 43 Klima, Umwelt und Energie, sondern findet auch in der UG 34 Innovation und Technologie (Forschung) im DB 34.01.02 FTI-Infrastruktur Berücksichtigung. So werden gemäß Green Budgeting Methode im BVA 2024 im DB 34.01.02 FTI-Infrastruktur weitere Auszahlungen für die Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH (NES) iHv. 10,6 Mio. € als klima- und umweltrelevant im Sinne einer intendierten Produktivität (Green Budgeting Score 2) eingestuft.

Nachfolgend werden die eingangs erwähnten, wesentlichsten, gemäß Green Budgeting Methode produktiv eingestuften Förderbereiche in diesem Detailbudget kurz vorgestellt:

- **Strahlenüberwachung**

In Österreich wird gemäß Strahlenschutzgesetz eine systematische Strahlenüberwachung betrieben. Mit Unterstützung des Umweltbundesamts betreibt das BMK das österreichische Strahlenfrühwarnsystem, das an mehr als 300 Messstationen die Gamma-Ortsdosisleistung überwacht.

- **Beseitigung von radioaktiven Abfällen**

Zur Beseitigung von radioaktiven Abfällen hat sich die NES verpflichtet.

- **Endgültige Entsorgung von radioaktiven Abfällen**

Zur endgültigen Entsorgung von radioaktiven Abfällen besteht in Österreich ein Nationales Entsorgungsprogramm (NEP), gemäß internationaler Richtlinie (Richtlinie 2011/70/Euratom). An dessen Umsetzung arbeitet der 2021 eingerichtete Österreichische Beirat für die Entsorgung radioaktiver Abfälle (Entsorgungsbeirat).

2.1.2.7 Klima- und Umweltschutz im DB 43.02.05 Kreislaufwirtschaft (UFG)

Seit dem BVA 2024 werden in diesem neu geschaffenen DB 43.02.05 Kreislaufwirtschaft (UFG) Maßnahmen im Bereich der Kreislaufwirtschaft, welche in Abgrenzung zu den RRF-finanzierten Förderungen mit nationalen Mitteln finanziert werden, budgetiert. Darunter fallen Maßnahmen im Bereich der Kreislaufwirtschaft, welche im UFG normiert sind und welche auf einen effizienten Einsatz von Energie bzw. Ressourcen unter Bedachtnahme der Europäischen Abfallhierarchie abzielen. Maßnahmen im Bereich der Kreislaufwirtschaft, welche über RRF-Mittel finanziert werden, sind in DB 43.01.02 Umweltförderung im Inland budgetiert.

Im BVA 2024 sind im DB 43.02.05 Kreislaufwirtschaft (UFG) Auszahlungen iHv. 47,7 Mio. € budgetiert, welche als klima- und umweltrelevant im Sinne einer intendierten Produktivität (Green Budgeting Score 2) eingestuft werden.

2.1.2.8 Klima- und Umweltschutz im DB 42.05.01 bzw. DB 42.05.02 Gemeinsame Agrarpolitik (EU, variabel bzw. Bund)

In diesen Detailbudgets findet das Österreichische Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) inkl. Öko-Regelungen budgetäre Bedeckung. Dieses Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ermöglicht Umweltschutzmaßnahmen in der österreichischen Landwirtschaft.

Im BVA 2024 werden im DB 42.05.01 Gemeinsame Agrarpolitik – EU, variabel gemäß Green Budgeting Methode Auszahlungen iHv. 334,9 Mio. € als klima- und umweltrelevant im Sinne einer intendierten Produktivität (Green Budgeting Score 2) eingestuft.

Im BVA 2024 werden im DB 42.05.02 Gemeinsame Agrarpolitik – Bund gemäß Green Budgeting Methode Auszahlungen iHv. 165,8 Mio. € als klima- und umweltrelevant im Sinne einer intendierten Produktivität (Green Budgeting Score 2) eingestuft.

2.1.2.9 Klima- und Umweltschutz im DB 42.06.01 Wildbach- und Lawinerverbauung

Die Projekte der Wildbach- und Lawinerverbauung tragen durch verstärkten Schutz vor alpinen Naturgefahren zur Klimawandelanpassung Österreichs bei. Budgetäre Berücksichtigung finden in diesem Detailbudget Auszahlungen zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen wie Sperren, Regulierungen, natürliche Überflutungsflächen und Schutzwälder zur Reduzierung der von Wildbächen, Muren und Lawinen ausgehenden Risiken.

Im BVA 2024 werden in diesem Detailbudget gemäß Green Budgeting Methode Auszahlungen iHv. 124,4 Mio. € als klima- und umweltrelevant im Sinne einer intendierten Produktivität (Green Budgeting Score 2) eingestuft.

2.1.2.10 Klima- und Umweltschutz im DB 42.06.02 Nationale und internationale Forstmaßnahmen

Im DB 42.06.02 nationale und internationale Forstmaßnahmen findet va. der Waldfonds zur Förderung klimafitter, artenreicher Wälder finanzielle Berücksichtigung. Dabei werden ua. Borkenkäferschäden, Wiederaufforstungen sowie Maßnahmen zur Waldbrandprävention abgegolten. Aber auch Auszahlungen für Ersatzaufforstungen aufgrund von Rodungen gemäß Forstgesetz sowie zur Waldbrandbekämpfung und -versicherung werden gemäß Green Budgeting Methode als produktive Auszahlungen in diesem Detailbudget eingestuft.

Im BVA 2024 werden in diesem Detailbudget gemäß Green Budgeting Methode Auszahlungen iHv. 99,3 Mio. € als klima- und umweltrelevant im Sinne einer intendierten Produktivität (Green Budgeting Score 2) eingestuft. Weitere Auszahlungen iHv. 0,7 Mio. € werden mit einem klima- und umweltrelevanten produktiven Nebeneffekt (Green Budgeting Score 1) identifiziert.

2.1.2.11 Klima- und Umweltschutz im DB 42.06.03 Wasserbau

In diesem Detailbudget werden Auszahlungen für Hochwasserschutzmaßnahmen inkl. Renaturierungsprojekte österreichischer Flüsse budgetär abgedeckt.

Im BVA 2024 werden in diesem Detailbudget gemäß Green Budgeting Methode Auszahlungen iHv. 121,3 Mio. € als klima- und umweltrelevant im Sinne einer intendierten Produktivität (Green Budgeting Score 2) eingestuft.

2.1.2.12 Klima- und Umweltschutz im DB 42.06.06 Siedlungswasserwirtschaft

Die Siedlungswasserwirtschaft beschäftigt sich mit der Trinkwasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung unter Berücksichtigung von Grundwasserschutz und der Gewässerreinigung. Die Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft werden primär in Form von Annuitätenzuschüssen über eine Laufzeit von 25 Jahren gewährt. Der in § 6 Abs. 2 UFG geregelte Zusagerahmen sieht ab dem Jahr 2017 bis zum Außerkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes 2017 80,0 Mio. € per anno vor.

Im BVA 2024 werden in diesem Detailbudget gemäß Green Budgeting Methode Auszahlungen iHv. 262,3 Mio. € mit einem klima- und umweltrelevanten produktiven Nebeneffekt (Green Budgeting Score 1) identifiziert.

2.1.2.13 Bereichsübergreifende Maßnahmen

Der Bereich Klima- und Umweltschutz und insbesondere die Klimawandelanpassung können nicht isoliert betrachtet werden. Deshalb fallen darunter auch zahlreiche Maßnahmen, welche bereits an anderer Stelle dargestellt werden.

Eine Maßnahme, welche jedenfalls als bereichsübergreifende bzw. detailbudgetübergreifende Maßnahme definiert werden kann stellen die Zahlungen an internationale Organisationen/Mitgliedsbeiträge dar.

Zahlungen an internationale Organisationen/Mitgliedsbeiträge

Die Verantwortung Österreichs im internationalen, multilateralen Umweltschutz spiegelt sich in der Mitgliedschaft des Bundes bei nationalen und internationalen Umweltorganisationen und der Beteiligung an multilateralen Umweltschutzverträgen oder -programmen wider.

Diese Mitgliedsbeiträge sind in der Beilage *Beiträge an internationale Organisationen* aufgelistet. Diese werden ua. im DB 43.01.05 Klima und Energie sowie im DB 43.02.01 Umwelt- und Kreislaufwirtschaft budgetär dargestellt.

Es sind darin ua. auch die österreichischen Beiträge an die UNFCCC und den Green Climate Fund (GCF) inkludiert. Überlappungen aus den Zahlungen an internationale Organisationen/Mitgliedsbeiträge und der Internationalen Klimafinanzierung⁴⁹ können hier nicht trennscharf ausgewiesen werden.

2.2 Kosteneffektivität im Klima- und Umweltschutz

Das direkte Verhältnis zwischen Bundeshaushalt und THG-Emissionsintensität sowie die Verbindlichkeit der EU Klima- und Energieziele unterstreichen die besondere Relevanz der Wirkungsorientierung im Kontext des Klimaschutzes bzw. der Emissionsreduktion (**Mitigation**).

⁴⁹ Siehe Kapitel 2.1.2.3.

Auch iZm. der Klimawandelanpassung (**Adaptation**) gilt das Prinzip der budgetären Nachhaltigkeit im Sinne eines effektiven und effizienten Mitteleinsatzes. Dahingehend müssen Anpassungskosten sorgfältig gegen verringerte Schadensrisiken sowie positive volkswirtschaftliche Folgeeffekte abgewogen werden. Jedenfalls gilt es fehlerhafte Anpassungen (**Maladaptation**), das sind zusätzlich belastende Fehlinvestitionen, die erneuten Anpassungsbedarf in der Zukunft erfordern oder wirkungsvolle Anpassung gar erschweren, zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund des Ziels der budgetären Nachhaltigkeit sowie dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit⁵⁰ kommen einer **verstärkten Wirkungsorientierung** in der Anreizlandschaft (ua. durch das Setzen plausibler Reduktionsziele) und einer Harmonisierung der methodischen Ansätze zur Erfassung der tatsächlichen Wirkung der verschiedenen Instrumente und Anreizmechanismen besondere Relevanz zu.

Die Kosteneffektivität im klimaschutzrelevanten Portfolio wird generell über die **Kosten pro reduzierter Tonne CO₂-Äquivalent (€/t CO₂e)** gemessen. Hierbei weisen die verschiedenen Förderinstrumente große Unterschiede sowohl in Bezug auf die absoluten Reduktionskosten, die Lebensdauer der Projekte (Nachhaltigkeit) als auch betreffend die unterstellten Wertschöpfungs- und Multiplikatoreffekte auf. Die unterschiedlichen Methoden und Annahmen zur Berechnung der THG-Reduktionskosten erschweren dabei eine direkte Evaluierung bzw. effektivitätsbasierte Priorisierung der klimarelevanten Förderinstrumente.

Das BMK und das BMF bemühen sich in Zusammenarbeit mit der KPC kontinuierlich um eine **Steigerung der Fördereffizienz und -effektivität** der klimarelevanten Förderungen des Bundes. Dies erfolgt ua. durch eine verstärkte Ausrichtung der Förderinstrumente an den Zielvorgaben des Klima- und Energiepakets 2020 bzw. 2030 sowie durch Forcierung von Fördergegenständen, bei denen der Fördereuro am kosteneffektivsten eingesetzt wird.

Tabelle 6 erfasst die **Förderprojekte der KPC** im Bereich **Klima- und Umweltschutz**. Im Jahr 2022 wurden über sämtliche Förderbereiche hinweg Projekte mit einem Förderbarwert⁵¹ von 893,7 Mio. € genehmigt. Diese Projekte lösten ein klima- und umweltrelevantes Investitionsvolumen iHv. 3.352,5 Mio. € aus. Daraus ergibt sich ein **durchschnittlicher Investitionshebel**⁵² iHv. 3,8, gemessen am klima- und umweltrelevanten Investitionsvolumen in Relation zum Förderbarwert. Im **Vergleichszeitraum 2017-2022**⁵³ zeigt sich dabei

⁵⁰ Vor diesem Hintergrund kommt einer kosteneffektiven und wirkungsorientierten Implementierung der gemäß EU 2030 Strategie für den Klima- und Energiebereich zu erstellenden Strategiedokumente, insbesondere jedoch dem unionsrechtlich verbindlichen Nationalen Energie- und Klimaplan, besondere Bedeutung zu.

⁵¹ Förderungen umfassen dabei Investitionszuschüsse sowie Finanzierungszuschüsse (zB. Annuitätenzuschüsse).

⁵² Sofern die Datenbasis keine Kalkulation der Kosten pro reduzierter Tonne CO₂-Äquivalent (€/t CO₂e) ermöglicht, wird ein durchschnittlicher Investitionshebel angeführt. Im Folgenden wird der durchschnittliche Investitionshebel gemessen am klima- und umweltrelevanten Investitionsvolumen in Relation zum Förderbarwert angegeben.

⁵³ Da die Daten für die einzelnen Förderbereiche teilweise erst ab 2017 auf der Homepage der KPC zur Verfügung stehen, wird auch hier für Zwecke der Einheitlichkeit ein darauf abgestimmter Darstellungszeitraum gewählt.

eine Verschlechterung des durchschnittlichen Investitionshebels von 6,3 im Jahr 2017 auf 3,8 im Jahr 2022.⁵⁴

Tabelle 6: Förderprojekte zum Klima- und Umweltschutz 2017-2022
in Mio. €

Jahr	Förderbarwert	Klima- und umwelt-relevantes Investitions-volumen	Ø Investitionshebel
2017	210,9	1.328,6	6,3
2018	221,6	1.470,1	6,6
2019	271,1	1.653,4	6,1
2020	325,9	1.667,0	5,1
2021	470,1	2.352,2	5,0
2022	893,7	3.352,5	3,8

Quelle: BMK, BML und KPC sowie eigene Berechnung BMF (Investitionshebel)

Anmerkung: Ø Investitionshebel = Investitionsvolumen/Förderbarwert

Der durchschnittliche Investitionshebel variiert, wie in Tabelle 7 ersichtlich, je nach **Förderbereich**: Während dieser im **Jahr 2022** in den Bereichen Siedlungswasserwirtschaft (5,6), UFI (5,1), Sanierungsoffensive (4,4) sowie Klimafreundliche Fernwärme (4,0) verhältnismäßig hoch ausfällt, ist er in den anderen Förderbereichen mit einer Bandbreite von 1,0-2,8 deutlich geringer.

⁵⁴ Bedingt durch den Zusagerahmen gemäß UFG sind der eingesetzte Förderbarwert und die damit ausgelösten Investitionen Schwankungen unterworfen.

Tabelle 7: Förderprojekte zum Klima- und Umweltschutz 2022

in Mio. €

	Förderbarwert	Klima- und umwelt-relevantes Investitions-volumen	Ø Investitionshebel
Umweltförderung im Inland	151,6	776,7	5,1
Sanierungsoffensive	345,2	1.511,3	4,4
Klimafreundliche Fernwärme	3,0	12,2	4,0
Kreislaufwirtschaft	56,4	158,0	2,8
Reparaturbonus	28,1	59,0	2,1
Altlastensanierung	126,4	140,1	1,1
Forschung Altlastensanierung	0,9	1,1	1,3
Biodiversitätsfonds	1,1	2,5	2,2
Flächenrecycling	0,4	0,5	1,4
Internationale Klimafinanzierung	2,9	2,9	1,0
Wasserwirtschaft gesamt	177,7	688,2	3,9
davon Siedlungswasserwirtschaft	90,1	504,4	5,6
davon Gewässerökologie	7,1	11,3	1,6
davon Hochwasserschutz	79,1	170,9	2,2
davon Forschung Wasserwirtschaft	1,4	1,6	1,1
Gesamt	893,7	3.352,5	3,8

Quelle: BMK, BML und KPC sowie eigene Berechnung BMF (Investitionshebel)

Anmerkung: Ø Investitionshebel = Investitionsvolumen/Förderbarwert

Im Bereich der **UFI** wurden im Jahr 2022 Projektanträge mit einem Förderbarwert von 151,6 Mio. € und einem klima- und umweltrelevanten Investitionsvolumen von 776,7 Mio. € genehmigt. Dies entspricht einem durchschnittlichen **Investitionshebel** von 5,1. Im Vergleichszeitraum 2017-2022 zeigt sich, wie in Tabelle 8 ersichtlich, grundsätzlich eine Verschlechterung dieser Kennzahl.

Im Jahr 2022 betrug die jährliche CO₂-Reduktion für dieses Portfolio der **UFI** 442.711 t CO₂e. Dies entspricht einer Reduktion bezogen auf die Nutzungsdauer der Projekte von 8,1 Mio. t CO₂e. Die durchschnittliche **Kosteneffektivität** der UFI bezogen auf die Nutzungs-

dauer der Projekte lag im Jahr 2022 bei 18,7 €/t CO₂e. Im Vergleichszeitraum 2017-2022 zeigt sich dabei grundsätzlich eine Verschlechterung dieser Kennzahl.

Tabelle 8: Umweltförderung im Inland 2017-2022

	Förderbarwert (in Mio. €)	Klima- und umwelt- relevantes Investitions- volumen (in Mio. €)	Ø Investitions- hebel (Investitions- volumen/ Förderbarwert)	CO ₂ -Reduktion pro Jahr (in t)	CO ₂ -Reduktion bezogen auf Nutzungs- dauer (in t)	Ø Kosten- effektivität bez. auf Nutzungs- dauer (in €/t CO ₂ e)
2017	68,3	551,7	8,1	328.449	6.357.883	10,7
2018	64,0	650,1	10,2	315.133	4.682.680	13,7
2019	72,3	614,7	8,5	249.792	3.880.708	18,6
2020	98,0	639,6	6,5	340.605	5.608.160	17,5
2021	124,4	860,7	6,9	349.319	6.043.112	20,6
2022	151,6	776,7	5,1	442.711	8.107.155	18,7

Quelle: BMK und KPC sowie eigene Berechnung BMF (Investitionshebel und Kosteneffizienz)

Wie in Tabelle 9 ersichtlich, weisen im Bereich der **UFI** im Jahr **2022** die Unterbereiche gefährliche Abfälle, Lärmschutz, luftverbessernde Maßnahmen sowie effiziente Energienutzung einen überdurchschnittlich hohen Investitionshebel auf.

Tabelle 9: Umweltförderung im Inland 2022
in Mio. €

	Förderbarwert	Klima- und umweltrelevantes Investitionsvolumen	Ø Investitionshebel
Erneuerbare Energieträger	83,0	388,1	4,7
Abwärmenutzung	4,2	14,5	3,5
Effiziente Energienutzung	51,0	315,7	6,2
Klimarelevante Gase	0,3	1,4	5,0
Luftverbessernde Maßnahmen	2,7	20,6	7,6
Lärmschutz	0,1	0,7	7,8
Gefährliche Abfälle	0,0	0,3	11,5
Ressourceneffizienz	3,8	14,6	3,9
Forschung und Demonstrationsanlagen	5,4	16,4	3,0
Beratungsförderungen im Rahmen der Regionalprogramme	1,1	4,4	4,0
Gesamt	151,6	776,7	5,1

Quelle: BMK und KPC sowie eigene Berechnung BMF (Investitionshebel)

Anmerkung: Ø Investitionshebel = Investitionsvolumen/Förderbarwert

Im Bereich der **Sanierungsoffensive** wurden, wie in Tabelle 10 ersichtlich, im Jahr 2022 Projektanträge mit einem Förderbarwert von 345,2 Mio. € und einem klima- und umweltrelevanten Investitionsvolumen von 1.511,3 Mio. € genehmigt. Dies entspricht einem durchschnittlichen **Investitionshebel** von 4,4. Im Vergleichszeitraum 2017-2022 zeigt sich grundsätzlich eine Verschlechterung dieser Kennzahl.

Mit den im Jahr 2022 geförderten **Sanierungsmaßnahmen** (vor allem für Private, aber auch Betriebe) können jährlich 339.478 t CO₂e zusätzlich eingespart werden. Bezogen auf die Nutzungsdauer der Maßnahmen entspricht dies einer Gesamtreduktion von 6,6 Mio. t CO₂e. Die durchschnittliche **Kosteneffektivität** der Sanierungsoffensive bezogen auf die Nutzungsdauer der Maßnahmen lag im Jahr 2022 bei 52,1 €/t CO₂e. Auch hier zeigt sich im Vergleichszeitraum 2017-2022 grundsätzlich eine Verschlechterung dieser Kennzahl.

Tabelle 10: Sanierungsoffensive

	Förderbarwert (in Mio. €)	Klima- und umwelt- relevantes Investitions- volumen (in Mio. €)	Ø Investitions- hebel (Investitions- volumen/ Förderbarwert)	CO ₂ -Reduktion pro Jahr (in t)	CO ₂ -Reduktion bezogen auf Nutzungs- dauer (in t)	Ø Kosten- effektivität bez. auf Nutzungsdauer (in €/t CO ₂ e)
2017	23,2	222,8	9,6	28.423	852.674	27,2
2018	36,2	282,9	7,8	35.305	1.059.158	34,2
2019	77,9	507,3	6,5	93.826	2.247.285	34,7
2020	47,2	388,4	8,2	54.715	1.304.666	36,2
2021	123,1	786,1	6,4	157.295	3.304.590	37,3
2022	345,2	1511,3	4,4	339.478	6.627.524	52,1

Quelle: BMK und KPC sowie eigene Berechnung BMF (Investitionshebel und Kosteneffizienz)

2.3 Budgetrisiko iZm. den verbindlichen Klimazielen

Die aktuelle Langfristige Budgetprognose des BMF⁵⁵, welche im Dezember 2022 auf der Homepage des BMF⁵⁶ veröffentlicht wurde, basiert auf Studien des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) und des Umweltbundesamts. Die Prognose zeigt ua. wie sich demografische Trends sowie **Aspekte des Klimawandels** langfristig auf die öffentlichen Haushalte in Österreich auswirken. Erstmals wurden in der Langfristigen Budgetprognose 2022 die Entwicklung der THG-Emissionen sowie klimarelevante Kosten und Risiken modelliert.

Wie in Kapitel 1.2, angeführt trägt Österreich für ca. 63% seiner ESR-Emissionen unmittelbare, budgetär relevante Verantwortung. Bei Verfehlung unionsrechtlicher Verpflichtungen (siehe Kapitel 1.1) drohen für die Periode 2021-2030 **signifikante budgetäre Risiken, Strafzuschläge bzw. EU-Vertragsverletzungsverfahren**.

Im **Basisszenario** der Langfristigen Budgetprognose, in dem bestehende Maßnahmen weitestgehend fortgeführt werden, sinken die österreichischen THG-Emissionen stetig über die nächsten zwei Jahrzehnte. Österreich nähert sich damit an das unionsrechtlich verbindliche 2030 Klimaziel an. Um dieses zu erreichen sind jedoch weitere signifikante Emissionsreduktionen notwendig. Im Basisszenario verfehlt Österreich ab dem Emissionsjahr 2022 durchgehend bis 2030 die verbindlichen EU-Zielvorgaben.

Österreich kann die von der EU vorgegebenen Klimaziele entweder durch i) rein inländische **THG-Reduktion** oder ii) bei zu geringer inländischer Minderung die entstehende THG-Lücke durch **Ankauf der erfolgten THG-Reduktion anderer EU-Mitgliedsstaaten** (die ihre Ziele übererfüllt haben) rechtlich erfüllen. Im Fall, dass iii) zu wenig rein inländische THG-Reduktion erfolgt ist und gleichzeitig auf den Ankauf verzichtet wird bzw. bei zu geringer Verfügbarkeit von Emissionsminderungen anderer EU-Mitgliedsstaaten, droht mit hoher Wahrscheinlichkeit ein **Vertragsverletzungsverfahren** wegen Nicht-Erfüllung der EU-Vorgaben.

Die Kosten um eine unionsrechtlich-kompatible Zielerreichung im Zeitraum 2021-2030 sicherzustellen werden als **Zielerreichungszahlungen** bezeichnet. Bei einer Abschätzung auf Basis gewisser Annahmen (zB. des Preises der anzukaufenden THG-Zertifikate) und gewisser Vereinfachungen ergeben sich im Basisszenario (konservativ geschätzt) **Gesamtkosten für Zielerreichungszahlungen von ca. 4,7 Mrd. €**.⁵⁷ Für die Halbperiode 2021-2025 (Abrechnung im Budgetjahr 2027) beträgt das Risiko ca. 1 Mrd. € und für die zweite Halb-

⁵⁵ Die Langfristige Budgetprognose ist ein Bericht der Bundesregierung. Gemäß § 15 Abs. 2 BHG 2013 hat der Bundesminister für Finanzen alle drei Jahre eine hinreichend begründete, nachvollziehbare, langfristige Budgetprognose für einen Zeitraum von mindestens 30 Finanzjahren zu erstellen.

⁵⁶ Siehe <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/das-budget/langfristige-budgetprognose.html>.

⁵⁷ Eine detaillierte Beschreibung der Methodik kann in der Langfristigen Budgetprognose 2022 ab Seite 63 nachgelesen werden.

periode 2026-2030 weitere ca. 3,7 Mrd. € bis 2032. Grundsätzlich sind die vorliegenden Berechnungen sehr **preis- und angebotsabhängig**: Die Verfügbarkeit von THG-Zertifikaten anderer Mitgliedsstaaten ist keinesfalls garantiert und ob ein Verkauf dieser analog zu den angenommenen EU-ETS-Preisen realistisch ist, ist derzeit nur schwer abschätzbar. So können höhere Preisannahmen beim Ankauf bzw. Verkauf von THG-Zertifikaten zu signifikant höheren relevanten Zielerreichungszahlungen führen.

In einem **Aktivitätsszenario** der Langfristigen Budgetprognose werden zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen modelliert. In diesem Szenario reduzieren sich die österreichischen THG-Emissionen signifikant und deutlich in allen Sektoren. Grundsätzlich zeigt das Aktivitätsszenario im Klimabereich, dass die Einhaltung des unionsrechtlichen ESR-Ziels auch mit moderaten zusätzlichen Belastungen der öffentlichen Finanzen gewährleistet werden kann.

Aus budgetärer Sicht soll deshalb zur Sicherstellung der budgetären Nachhaltigkeit statt einer input-getriebenen Maßnahmensetzung (Höhe des klimaspezifischen Mitteleinsatzes) ein **impact-orientierter Mittel- und Instrumenteneinsatz** (Welche Wirkung wird womit erzielt?) im Vordergrund stehen. Dies erfordert eine fundierte Debatte über die Nutzung von Synergiepotentialen und die Stärkung der Kosteneffektivität von Maßnahmen in der klima- und energiepolitischen Förder- und Anreizlandschaft Österreichs.

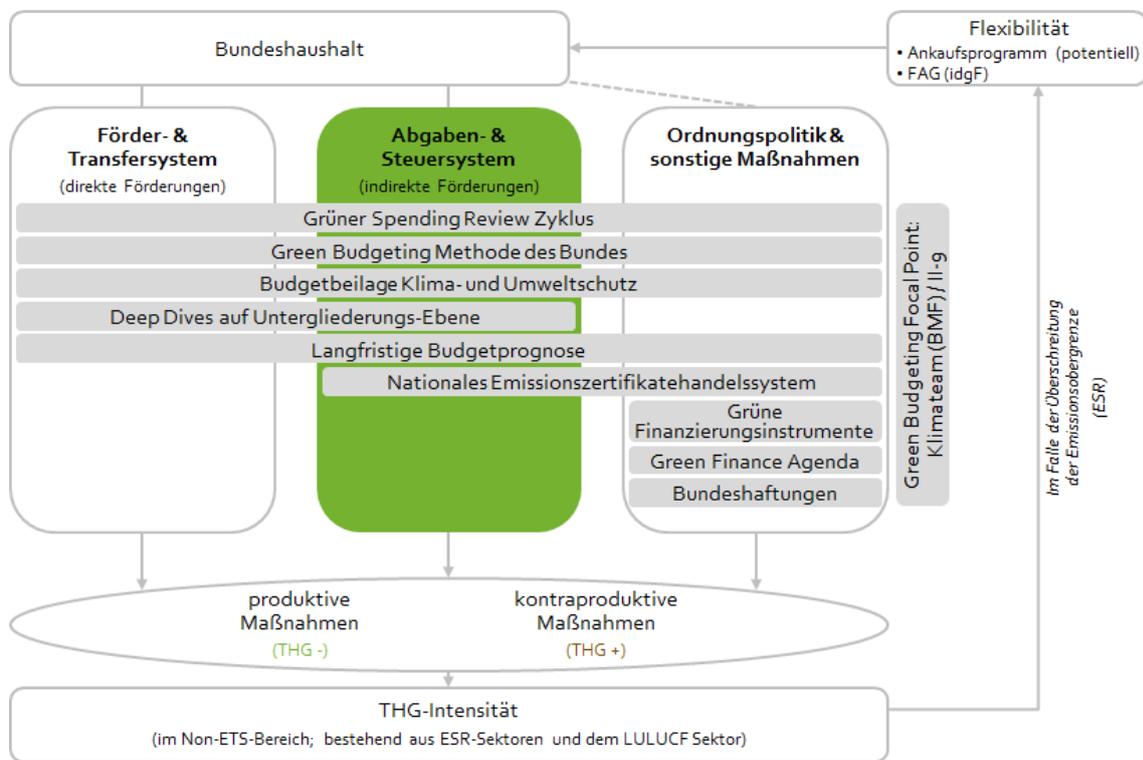
Im gerade in Abstimmung befindlichen zweiten Modul des Grünen Spending Review Zyklus wird das Budgetrisiko erstmalig gemäß FAG 2017 auf die **Länder heruntergebrochen**.

In zukünftigen Klima- und Umweltbeilagen ist geplant, ein **Monitoring des Budgetrisikos** basierend auf den jeweils aktuellsten zur Verfügung stehenden THG-Projektionen und Preisabschätzungen durchzuführen. Eine Studie zur genaueren Abschätzung des Budgetrisikos wurde bei der KPC beauftragt.

3 Klima- und Umweltschutz im Abgaben- und Steuersystem des Bundes

Nachfolgend wird das Abgaben- und Steuersystem im systemischen Ansatz zum Klima- und Umweltschutz näher ausgeführt.

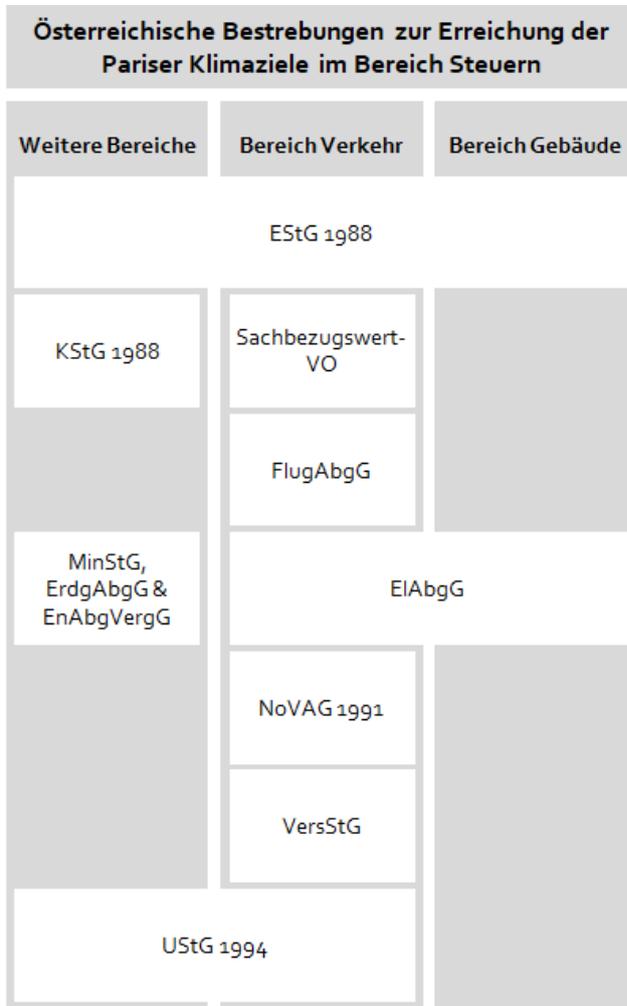
Abbildung 11: Abgaben- und Steuersystem im systemischen Ansatz zum Klima- und Umweltschutz



Quelle: Eigene Darstellung BMF

Im österreichischen Steuerrecht wurden seit der Einigung bzw. Ratifikation des Übereinkommens von Paris mehrere grundlegende Novellierungen vorgenommen, um den Zielen und geänderten gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. In Abbildung 12 sind die relevantesten Steuermaßnahmen nach Steuergesetz und den Bereichen Verkehr (Kapitel 3.1), Gebäude (Kapitel 3.2) und weitere Bereiche (Kapitel 3.3) dargestellt.

Abbildung 12: Österreichische Bestrebungen zur Erreichung der Pariser Klimaziele im Bereich Steuern



Quelle: Eigene Darstellung BMF

3.1 Bereich Verkehr

3.1.1 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988)

In Fällen, in denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, ein arbeitgebereigenes Fahrrad oder E-Bike für nicht beruflich veranlasste Fahrten, einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, zu benutzen, bleibt der Anspruch auf das **Pendlerpauschale** ebenfalls weiterbestehen.

Des Weiteren können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein steuerfreies Homeoffice-Pauschale (bis zu 3,0 Euro pro Tag) für die

berufliche Tätigkeit im **Homeoffice** bezahlen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können darüber hinaus Differenzwerbungskosten für jene Tage beantragen, für die sie ihre berufliche Tätigkeit im Homeoffice verbracht haben und für die ihnen kein Homeoffice-Pauschale von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gezahlt wurde. Weiters können Kosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar als Werbungskosten geltend gemacht werden. Die Möglichkeit der Verrichtung der beruflichen Tätigkeit im Homeoffice, von der zunehmend Gebrauch gemacht wird, reduziert den Pendlerverkehr erheblich.

Das **Jobticket** wurde ab Juli 2021 ausgeweitet: Konnten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern davor lediglich Streckenkarten für die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegte Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte steuerfrei zur Verfügung stellen, besteht diese Möglichkeit nun auch für Wochen-, Monats- oder Jahreskarten für öffentliche Verkehrsmittel unabhängig von der Ticketart. Das Ticket muss zumindest am Wohn- oder Arbeitsort zu Fahrten berechtigen. Im Jahr 2022 wurde eine Nachbesserung im Zusammenwirken des von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zur Verfügung gestellten Öffi-Tickets und dem Pendlerpauschale vorgenommen.

Die Ausgaben für eine nicht übertragbare und sowohl betrieblich als auch privat genutzte Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Einzelpersonen ist rückwirkend mit 01.01.2022 zu 50% ohne weiteren Nachweis pauschal als Betriebsausgabe absetzbar, um Steuerpflichtigen Aufzeichnungen über die betriebliche Nutzung zu ersparen und einen Anreiz für eine verstärkte Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu bieten.

Im EStG 1988 ist eine degressive (daher schnellere) **Abschreibung** für **Kraftfahrzeuge** von Unternehmen mit einem Emissionswert von 0 Gramm CO₂/km zulässig.

Zuschüsse des Arbeitgebers für die Nutzung CO₂-emissionsfreier Fahrzeuge im Rahmen von Carsharing-Plattformen sind bis zu einer Höhe von 200,0 Euro pro Jahr steuerfrei.

Zulassungsbesitzer von E-Fahrzeugen können nach den Regelungen der Kraftstoffverordnung für den Antrieb generierte Strommengen jenen Unternehmen, die fossile Kraftstoffe in Verkehr bringen, zur Anrechnung auf deren THG-Emissionen iRd. nEHS entgeltlich zu Verfügung stellen. Derartige Zahlungen wurden mit dem Abgabenänderungsgesetz 2023 im privaten Bereich steuerbefreit.

3.1.2 Verordnungen über die Bewertung von Sachbezügen (Sachbezugswerteverordnung und Sachbezugsverordnung)

Für **Kfz** mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm CO₂/km (insbesondere Elektroautos), ist kein Sachbezugswert anzusetzen. Für Kfz mit einem niedrigen CO₂-Emissionswert ist ein ermäßigter Sachbezugswert von 1,5% der Anschaffungskosten vorgesehen (Normalsteuersatz 2%). Der CO₂-Emissionswert für die Begünstigung sinkt jährlich um 3 Gramm CO₂/km, um die Anreizwirkung auch zukünftig aufrecht zu erhalten.

Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Weiteren die Möglichkeit haben, ein **arbeitgebereigenes Fahrrad oder E-Bike** für nicht beruflich veranlasste Fahrten, einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benützen, ist kein Sachbezugswert anzusetzen. Dies gilt auch im Rahmen sogenannter Jobrad-Modelle, wonach Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Teil des arbeitsvertraglichen Gehalts als Sachbezug in Gestalt eines (E-)Fahrrads erhalten.

Wird einer Person mit Einkünften aus sonstiger selbständiger Arbeit (zB. Hausverwalterinnen und Hausverwalter, Aufsichtsratsmitgliederinnen und Aufsichtsratsmitglieder, wesentlich beteiligter Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer) von der Kapitalgesellschaft ein Kfz auch für privat veranlasste Fahrten **zur Verfügung gestellt**, ist ebenfalls ein Sachbezugswert nach CO₂-Emissionen anzusetzen.

Ferner sind Kostenersätze des Arbeitgebers für das Laden eines arbeitgebereigenen Fahrzeuges und die (anteilige) Übernahme der Kosten für die Zurverfügungstellung einer Ladestation am Hauptwohnsitz des Arbeitnehmers vom Sachbezug befreit. Außerdem ist kein Sachbezug anzusetzen, wenn ein arbeitnehmereigenes emissionsfreies Fahrzeug beim Arbeitgeber aufgeladen wird.

3.1.3 Flugabgabegesetz (FlugAbgG)

Der Abflug eines Passagiers von einem inländischen Flughafen unterliegt der **Flugabgabe**. Es gilt eine Flugabgabe iHv. 12 Euro je Passagier. Für Kurzstrecken von weniger als 350 km beträgt die Flugabgabe hingegen 30 Euro je Passagier. Alternativen zum Flugverkehr, wie zB. Bahnreisen, sollen damit attraktiver werden.

Die erhöhte Flugabgabe bringt ein ökologisches Potential an jährlichen Einsparungen von ca. 9.500 t CO₂e für den nationalen Flugverkehr sowie ein jährliches Potential von ca. 150.000 t CO₂e für den internationalen Flugverkehr.

3.1.4 Elektrizitätsabgabegesetz (EIAbgG)

Für aus erneuerbaren Energieträgern von Eisenbahnunternehmen selbst erzeugten **Bahnstrom** (Eigenstrom), der zum Antrieb und Betrieb von Schienenfahrzeugen durch das Eisenbahnunternehmen selbst oder von anderen Eisenbahnunternehmen verwendet wird, gilt seit 01.07.2021 eine Steuerbefreiung. Ab 01.01.2022 wurde diese Steuerbefreiung auf weitere öffentliche Verkehrsmittel (zB. Straßenbahnen, U-Bahnen) sowie auf weitere elektrische Energie als Bahnstrom im engeren Sinne (Gleichstrom oder Strom mit anderer Nennfrequenz als 16,7 Hz) ausgeweitet.

Es besteht des Weiteren eine Steuerermäßigung im Vergütungswege für **sonstigen Bahnstrom** (nicht selbst erzeugt oder aus anderen als erneuerbaren Energieträgern) auf einen unter dem EU-Schnitt liegenden kWh-Satz. Abweichend vom Vorgesagten wurde im Zeitraum 01.05.2022-31.12.2023 der Steuersatz der Elektrizitätsabgabe auf das EU-Minimum gesenkt, weshalb in diesem Zeitraum eine Vergütung ausgeschlossen ist.

3.1.5 Normverbrauchsabgabegesetz 1991 (NoVAG 1991)

Ab dem Jahr 2021 wurde bei der NoVA eine jährliche **Absenkung** des **Abzugsbetrages** vom CO₂-Emissionswert eingeführt, um dadurch eine stetige Lenkungswirkung hin zu emissionsärmeren Kraftfahrzeugen zu erwirken. Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihres Antriebes (insbesondere Elektro oder Wasserstoff) einen CO₂-Emissionswert von 0 g/km aufweisen, sind befreit.

Mit Anfang Juli 2021 wurden **weitere Maßnahmen** in Kraft gesetzt. Neben den bereits bisher erfassten Krafträdern und Personenkraftwagen, fallen nun auch Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg (Klasse N1) unter die Abgabe. Zudem wurde die Berechnung der Abgabe ökologischen Lenkungszielen entsprechend ausgestaltet, wobei diese wiederum jährlich angepasst wird, um Verbraucherinnen und Verbrauchern nachhaltig bei ihrer Entscheidung für ein emissionsarmes Kraftfahrzeug zu bestärken.

3.1.6 Motorbezogene Versicherungssteuer (VersStG)

Mit dem Ziel der Kostenwahrheit in Bezug auf die durch das Kraftfahrzeug verursachten Emissionen wurde im Jahr 2020 die Berechnungssystematik der motorbezogenen Versicherungssteuer adaptiert. Auch dieser wurde der CO₂-Emissionswert nach dem WLTP/WMTC Messverfahren⁵⁸ – als Komponente neben der Leistung des Verbrennungsmotors

⁵⁸ Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure ist ein weltweit einheitliches Testverfahren zur Bestimmung des Kraftstoffverbrauchs und der Abgasemissionen.

– für die Berechnung zugrunde gelegt. Die Lenkungseffekte der Normverbrauchsabgabe werden daher auch durch die motorbezogene Versicherungssteuer nachhaltig verstärkt. Außerdem sind Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihres Antriebes (insbesondere Elektro oder Wasserstoff) einen CO₂-Emissionswert von 0 g/km aufweisen, von der Abgabe befreit.

3.1.7 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994)

Für PKW mit einem Emissionswert von 0 Gramm CO₂/km besteht die Möglichkeit des **Vorsteuerabzuges**.

Ebenfalls besteht die Möglichkeit, einen Vorsteuerabzug für betrieblich genutzte E-Bikes vorzunehmen. Damit soll der Umstieg auf den CO₂-neutralen Individualverkehr gefördert und erleichtert werden.

Die Personenbeförderung mit Luftfahrzeugen (innerhalb Österreichs) unterliegt einem höheren Umsatzsteuersatz von 13% als die Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln anderer Art (10%). Die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Luftverkehr ist hingegen steuerfrei.

Des Weiteren wurde im Jahr 2021 die Möglichkeit der Vorsteuererstattung für Unternehmerinnen und Unternehmer aus Drittstaaten gestrichen. Die getankte Treibstoffmenge (Diesel) soll aufgrund der Maßnahme (Streichung der Möglichkeit des Vorsteuerabzuges für Drittlandunternehmen im Bereich Kraftstoffe) um 150 Mio. Liter pro Jahr zurückgehen. Damit ist gemäß einer Einschätzung des Umweltbundesamts eine ökologische Wirkung von rund 400.000 t CO₂e pro Jahr verbunden.

Für grenzüberschreitende Beförderungen von Personen mit Eisenbahnen für den österreichischen Streckenteil wurde im Jahr 2022 eine Befreiung von der Umsatzsteuer vorgesehen. Wie bei grenzüberschreitenden Beförderungen von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen besteht kein Ausschluss vom Vorsteuerabzug.

3.2 Bereich Gebäude

3.2.1 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988)

Im Wege eines **Öko-Sonderausgabenpauschale** können Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden und den Austausch eines fossilen Heizungssystems

durch ein klimafreundliches Heizungssystem (Heizkesseltausch) steuerlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Dafür muss eine ausreichend hohe Ausgabe getätigt worden sein, für die eine Förderung des Bundes gemäß dem 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes ausbezahlt wurde. Für eine geförderte thermisch-energetische Sanierung stehen 800 Euro jährlich zu, für den geförderten Austausch eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem stehen 400 Euro jährlich zu. Diese Beträge werden beginnend mit dem Jahr der Auszahlung der Förderung für insgesamt fünf Jahre automatisch in der Steuerveranlagung berücksichtigt. Demnach werden in Summe 4.000 Euro bzw. 2.000 Euro steuerlich wirksam.

Einkünfte aus der Einspeisung von höchstens 12.500 kWh Strom aus Photovoltaikanlagen, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 25 kWp nicht überschreitet, sind ab der Veranlagung 2022 bei natürlichen Personen einkommensteuerfrei. Die Steuerbefreiung gilt, ab der Veranlagung 2023, auch bei einer Engpassleistung bis zu 35 kWp, wenn gleichzeitig die für die Netznutzung an der Übergabestelle vertraglich vereinbarte Anschlussleistung 25 kWp nicht übersteigt. Bei Überschreiten der 12.500 kWh kommt eine anteilige Befreiung (im Sinne eines Freibetrages) zur Anwendung. Damit wird die Stromgewinnung durch natürliche Personen begünstigt und eine Verwaltungsvereinfachung erzielt.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2023 wurde vorgesehen, dass die Entnahme von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen – wie bisher schon bei Grund und Boden der Fall – zum Buchwert und damit im Entnahmezeitpunkt steuerneutral erfolgen kann. Damit wird die ökologisch und ökonomisch sinnvolle Weiternutzung von Gebäuden, etwa nach einer Betriebsaufgabe, erleichtert.

3.2.2 Elektrizitätsabgabegesetz (EIAbgG)

Seit 01.07.2022 ist selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strom aus (allen) erneuerbaren Energieträgern steuerfrei. Voraussetzung ist, dass der aus erneuerbaren Energieträgern erzeugte Strom von begünstigten Elektrizitätserzeugern (Einzelerzeuger, gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen sowie Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften) selbst erzeugt und selbst bzw. durch ihre Berechtigten, Mitglieder oder Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter verbraucht wird.

3.3 Weitere Bereiche

3.3.1 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988)

Die im EStG 1988 vorgesehene Möglichkeit einer degressiven Abschreibung kann nicht für Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, in Anspruch genommen werden.

Mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 wurde ein **neuer Investitionsfreibetrag (IFB)** vorgesehen: Ab 2023 können 10% der (Teil-)Anschaffungs- oder (Teil-)Herstellungskosten als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Für Investitionen im Bereich der Ökologisierung erhöht sich der Freibetrag auf 15%. Für Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, kann gar kein IFB in Anspruch genommen werden.

3.3.2 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988)

Es wurde ein Ökologisierungsvorbehalt bei der **Infrastrukturausnahme der Zinsschranke** aufgenommen. Bei der Ermittlung des Zinsüberhangs bleiben Zinsaufwendungen für Darlehen außer Ansatz, die zur Finanzierung von langfristigen öffentlichen Infrastrukturprojekten innerhalb der EU von allgemeinem öffentlichen Interesse verwendet werden. Ausgenommen davon sind Atomkraftwerke und klimaschädliche Infrastrukturprojekte.

3.3.3 Mineralölsteuergesetz (MinStG), Erdgasabgabegesetz (ErdgAbgG) und Energieabgabenvergütungsgesetz (EnAbgVergG)

Um Greening the Gas voranzutreiben, wurden **Wasserstoff** und **Biogas** vom Mineralölsteuergesetz in das Erdgasabgabegesetz transformiert und für nachhaltig erzeugten Wasserstoff bzw. Biogas eine Steuerbegünstigung in Form einer Vergütung vorgesehen.

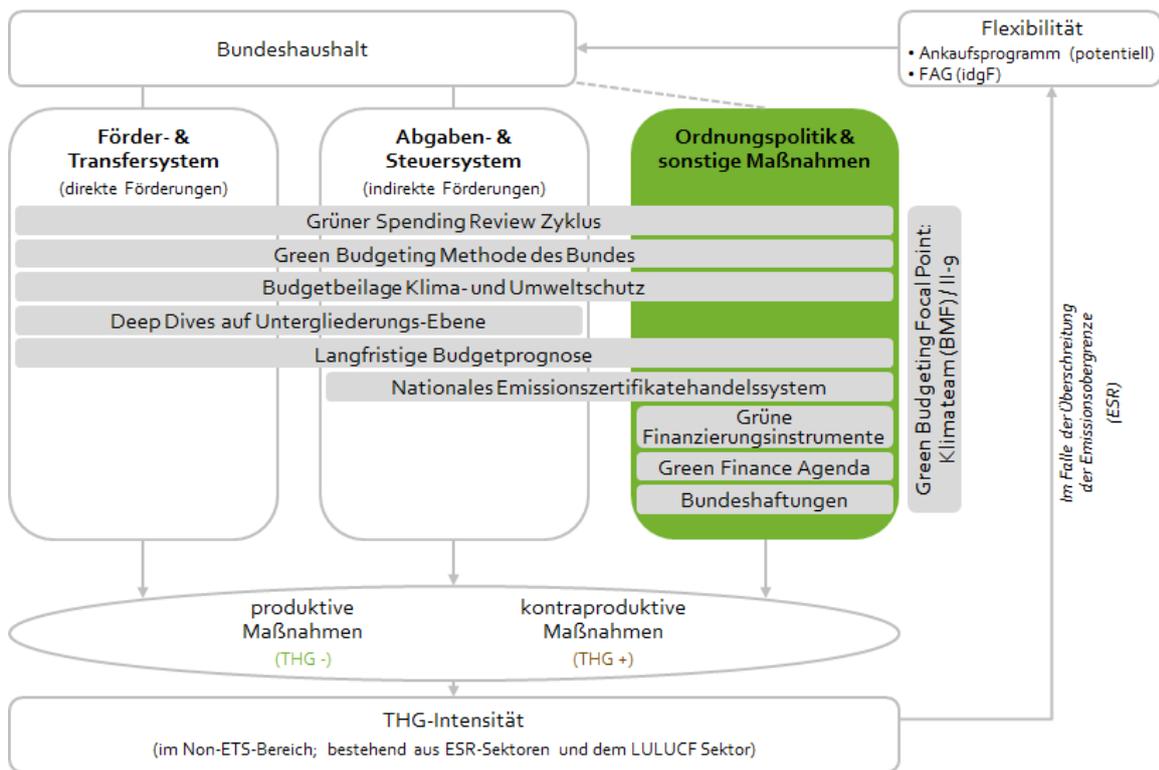
3.3.4 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994)

Reparaturdienstleistungen (einschließlich Ausbesserung und Änderung) betreffend Fahrräder, Schuhe, Lederwaren, Kleidung oder Haushaltswäsche unterliegen, im Sinne der Stärkung einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft sowie aus ökologischen Lenkungsüberlegungen, dem ermäßigten Steuersatz iHv. 10%.

4 Klima- und Umweltschutz in Ordnungspolitik und sonstige Maßnahmen des Bundes

Im vorliegenden Abschnitt wird zusätzlich zu dem bereits beschriebenen Förder- und Transfersystem sowie dem Abgaben- und Steuersystem auf weitere Maßnahmen im Klima- und Umweltschutz eingegangen.

Abbildung 13: Ordnungspolitik und sonstige Maßnahmen im systemischen Ansatz zum Klima- und Umweltschutz



Quelle: Eigene Darstellung BMF

4.1 Nationales Emissionszertifikatehandelssystem (CO₂ Bepreisung)

Am 14.02.2022 wurde das **Ökosoziale Steuerreformgesetz 2022**⁵⁹ kundgemacht. Dieses Gesetzespaket dient, wie im aktuellen Regierungsprogramm (2020-2024) vorgesehen, der Umsetzung der zweiten Stufe der ökosozialen Steuerreform und stellt damit den wesentlichsten Ökologisierungsschritt (der bisherigen Legislaturperiode) in Bezug auf das Abgabensystem dar. Gleichzeitig sorgt das Gesetz für positive volkswirtschaftliche Effekte, senkt die steuerliche Gesamtbelastung und steigert die Wertschöpfung sowie die Beschäftigung in Österreich. Das Gesamtentlastungsvolumen der ökosozialen Steuerreform beträgt ca. 18,0 Mrd. € bis 2026.

Im Mittelpunkt steht die stufenweise Einführung einer wirksamen Bepreisung klimaschädlicher THG-Emissionen. Als effizientes, ökonomisches Instrument wurde ein nEHS für jene Bereiche, die (derzeit) nicht dem EU-ETS unterliegen (insbesondere Verkehr und Gebäude), identifiziert. Die Umsetzung war gemäß dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG 2022) zunächst mit 01.07.2022 vorgesehen; aufgrund des signifikanten Anstiegs der Energie- und Treibstoffkosten im ersten Halbjahr 2022 wurde die CO₂-Bepreisung für die Dauer eines Quartals ausgesetzt und hat am 01.10.2022 begonnen.

Die Einführung erfolgt in mehreren Phasen und startet mit einer Fixpreisphase, in welcher der Preis je Tonne CO₂e gesetzlich determiniert ist:

- 2022: 30 Euro
- 2023: 35 Euro (durch Preisstabilitätsmechanismus auf 32,5 Euro)
- 2024: 45 Euro
- 2025: 55 Euro

Ursprünglich war eine Überführung in einen nationalen Emissionshandel mit einem angebots- und nachfrageabhängigen Preismechanismus geplant. Aufgrund der Entwicklungen auf EU-Ebene, wonach ab 1. Jänner 2027 ein Emissionshandelssystem für die Bereiche Straßenverkehr, Gebäude und sonstige Sektoren starten wird, wird die Möglichkeit einer Zusammenführung der beiden Systeme geprüft. Hinsichtlich des Verfahrens und der Abwicklung sind beide Systeme miteinander kompatibel, allerdings bestehen hinsichtlich der Systematik des Anwendungsbereichs Unterschiede.

⁵⁹ Siehe BGBl. I Nr. 10/2022.

Der erwartete Reduktionseffekt auf die jährlichen THG-Emissionen im Zieljahr 2025 erreicht 1,5 Mio. t CO₂e (2,6 Mio. t CO₂e zum Zieljahr 2030). Dieser Zielwert ist im ARP verankert.

Die durch die CO₂-Bepreisung entstehenden Mehrkosten für die Menschen werden in pauschaler Form ausgeglichen. Der jährlich ausbezahlte **regionale Klimabonus** beträgt je nach Region zwischen 100 Euro und 200 Euro pro Kopf, für familienbeihilfeberechtigte Kinder gebührt ein Zuschlag iHv. 50%. Für das Jahr 2022 wurden, aufgrund des besonderen wirtschaftlichen Umfelds, ein einheitlicher und erhöhter Klimabonus iHv. 250 Euro, ergänzt um einen AntiTeuerungsbonus iHv. gleichfalls 250 Euro, in Summe somit 500 Euro ausbezahlt. Pro Kind wurde überdies ein Zuschlag von 250 Euro vorgesehen.

Für Betriebe wurden gesonderte Entlastungsmechanismen vorgesehen: **Land- und forstwirtschaftliche Betriebe** erhalten abhängig von der Betriebsgröße und Bewirtschaftungsart eine pauschalierte Kompensation. Für im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen kommt, um die Verlagerung von THG-Emissionen ins Ausland zu verhindern (**Carbon Leakage**), ein Kompensations-Rückverteilungsmechanismus zur Anwendung. Ferner enthält das NEHG 2022 eine **Härtefallregelung** für Unternehmen, die von der Einführung einer CO₂-Bepreisung besonders stark betroffen sind. Das beihilfenrechtliche Verfahren zu den Maßnahmen läuft noch, technische Details zu den Maßnahmen werden gesondert im Verordnungsweg geregelt.

Aufgrund der bestehenden Nähe zu den Energieabgaben obliegt die Abwicklung des NEHG 2022 der Finanzverwaltung. Zuständig ist das Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel als eigenständige Einheit im Zollamt Österreich.

Aus budgetärer Perspektive wird das nEHS im DB 16.01.05 Nationaler Emissionszertifikatehandel (Brutto) und DB 16.01.06 Abüberweisungen III Entlastungsmaßnahmen iRd. nEHS dargestellt. Die Einzahlungen aus der CO₂ Bepreisung finden sich im DB 16.01.05 Nationaler Emissionszertifikatehandel (Brutto). Diese sind mit 1.280,0 Mio. € im BVA 2024 kalkuliert und werden als klima- und umweltrelevant im Sinne einer intendierten Produktivität (Green Budgeting Score 2) eingestuft. Im DB 16.01.06 Abüberweisungen III Entlastungsmaßnahmen iRd. nEHS sind Zahlungen iHv. 315,0 Mio. € im BVA 2024 budgetiert, welche gemäß Green Budgeting Methode als kontraproduktive Zahlungen, welche in Kapitel 5 thematisiert werden, gesehen werden.

4.2 Grüne Finanzierungsinstrumente

Zur Erreichung der Klimaziele⁶⁰ sind umfangreiche Investitionen in die grüne Transformation notwendig. Grüne Bundeswertpapiere stellen eine Möglichkeit dar, die dafür notwendigen Mittel im Rahmen von Green Finance über den Kapitalmarkt aufzubringen und gleichzeitig hohe Transparenz über den tatsächlichen Einsatz der Mittel zu gewährleisten.

Im letzten Jahr emittierte die Republik Österreich Grüne Finanzierungsinstrumente mit einem Volumen von 5,1 Mrd. €. Nach der Begebung der ersten Grünen Bundesanleihe (Austrian Green Bond) im Mai 2022 mit einem Emissionsvolumen von 4,0 Mrd. € und einer Laufzeit von 27 Jahren wurde die grüne Finanzierungssäule weiter ausgebaut. Mit der Begebung von Grünen Geldmarktpapieren, beginnend mit der weltweit ersten Emission eines Grünen Treasury Bills durch einen Staat bzw. der Begebung von Grünen Darlehen im Oktober 2022, hat die Republik Österreich dabei eine internationale Vorreiterrolle eingenommen. Die OeBFA erhielt für dieses grüne Programm den Green Investor Award. Eine weitere Emission einer Grünen Bundesanleihe erfolgte mit einem Volumen von 3,0 Mrd. € und einer Laufzeit von sechs Jahren im April 2023. Der im Juni 2023 veröffentlichte Investorenbericht gibt zudem erstmals Auskunft über Verwendung und Wirkung der finanziellen Mittel.⁶¹

Dieses erste Grüne Reporting wurde im Einklang mit dem im Vorjahr veröffentlichten Green Framework der Republik Österreich erstellt.⁶² In diesem Framework sind sowohl die Grundsätze beschrieben wie auch die Kriterien aufgeführt, die festlegen, welche Projekte und Ausgaben durch die Mittel aus den Grünen Emissionen finanziert werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt sind diese Auswahlkriterien noch nicht vollumfänglich mit der Green Budgeting Methode des Bundes vereinheitlicht. Für die zukünftigen Emissionen beginnend mit dem BFG 2024 wird jedoch angestrebt, die Methoden deutlich stärker miteinander zu verknüpfen.

4.3 Green Finance Agenda

Mit der österreichischen **Green Finance Agenda (GFA)**, die auch **Teil des ARP⁶³** ist, wird auf nationaler Ebene ein Maßnahmenpaket definiert, um einen aktiven Beitrag zu einer klimaresilienten Entwicklung zu leisten. Ziel ist es, **private Finanzströme in emissionsarme und nachhaltige Investitionen zu lenken** und **Nachhaltigkeitsrisiken besser zu managen**. Die

⁶⁰ Siehe Kapitel 1.1.

⁶¹ Siehe <https://www.oebfa.at/en/presse/presseuebersicht/2023/green-investor-report-2022.html>.

⁶² Siehe <https://www.oebfa.at/presse/presseuebersicht/2022/green-bond-framework.html>.

⁶³ Siehe <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/eu-aufbauplan.html>.

GFA beruht auf dem Regierungsprogramm 2020-2024 sowie dem NEKP 2019 und wurde gemeinsam mit dem BMK unter Einbindung maßgeblicher Stakeholder erarbeitet. Sie soll ein starkes Signal an den Markt senden und beinhaltet konkrete Handlungsempfehlungen, die sich an Finanzmarktakteure, Unternehmen, Politik und Verwaltung sowie die Wissenschaft richten.

Mit der Umsetzung erster Maßnahmen wurde bereits begonnen: Im Rahmen der **Green Finance Alliance** verpflichten sich teilnehmende **Finanzmarktakteure** freiwillig, aber **verbindlich zur Ausrichtung ihrer Portfolios am 1,5°C Klimaziel** und implementieren – basierend auf wissenschaftsbasierten Zielen – Maßnahmen, um ihre Portfolios in Einklang mit diesem Zielpfad zu bringen. Eine erste Runde an Teilnehmerinnen und Teilnehmern hat bereits 2022 mit der Implementierung begonnen, dieser Teilnehmerkreis wird durch weitere Ausschreibungen sukzessive erweitert.

In Zusammenhang mit der GFA sind auch die **Grünen Finanzierungsinstrumente** zu erwähnen.⁶⁴

4.4 Bundeshaftungen

Die **aws-Garantierichtlinie 2022 gemäß Garantiesetz 1977** des BMF regelt die Kriterien für die Übernahme von Garantien durch die aws (Abwicklungsstelle des Bundes) für Projekte von österreichischen Unternehmen. Mit der Unterstützung von aws-Garantien werden den Unternehmen Bankkredite ua. für ökologisch nachhaltige Investitionen günstiger angeboten bzw. überhaupt erst ermöglicht. Unternehmen erhalten dadurch einen Anreiz, Investitionen in den Klima- und Umweltschutz zu tätigen. Hinsichtlich der ökologischen Nachhaltigkeit von Projekten wird an die EU-Taxonomie (VO 2020/852) angeknüpft. Die aws-Garantierichtlinie 2022 gilt für neue Garantieansuchen seit 01.07.2022 und läuft mit Ende 2025 aus. Das exakte Volumen der dadurch geförderten ökologisch nachhaltigen Projekte wird daher erst in den Folgejahren vorliegen.

Das BMF intensiviert iRd. staatlich unterstützten **Ausfuhrförderungsverfahrens** im Wege der über die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) abgewickelten Bundeshaftungen **klimafreundliche Export- und Investitionsprojekte**. Neben der Übernahme größerer Haftungsvolumina und längerer Laufzeiten bei derartigen Projekten in schwierigen Entwicklungs- und Schwellenländern werden zusätzlich grüne Investitionen bei Exportbetrieben im Inland mittels der **Exportinvest Green** bzw. der **Exportinvest Green Energy** unterstützt und somit zum Umstieg aus fossilen Energieträgern beigetragen. An der Weiterentwicklung die-

⁶⁴ Siehe Kapitel 4.2.

ses Transformationsbeitrages wird gearbeitet. Bisher wurden zB. iRd. Exportinvest Green ca. 80 Projekte mit einem Finanzierungsvolumen von fast 1 Mrd. € unterstützt.

Österreich setzt sich iRd. **OECD** sehr stark für die Schaffung attraktiverer Konditionen bei staatlich unterstützen Exportfinanzierungen für klimafreundliche Exportprojekte ein. Diesbezüglich konnte im Frühjahr 2023 eine Einigung zur Modernisierung des **OECD Arrangements on official supported export credits** erzielt werden. Eine wesentliche Neuerung besteht darin, zusätzliche Anreize für die Unterstützung eines breiteren Spektrums klimafreundlicher und grüner Transaktionen zu schaffen. Dies soll durch die Ausweitung des Geltungsbereichs sowie durch Finanzierungsbedingungen, die besser auf die Finanzierungserfordernisse derartiger Projekte abgestimmt sind, gewährleistet werden. Das neue Arrangement ist seit 15. Juli 2023 in Kraft.

5 Kontraproduktive Maßnahmen

Der Analyse und Erfassung kontraproduktiver Maßnahmen (Definition siehe Kapitel 5.1) auf Bundesebene und auf Ebene der Länder und Gemeinden kommt in Zukunft eine wesentliche Rolle zu. Erste Ansätze im Umgang mit kontraproduktiven Maßnahmen wurden iRd. Green Budgeting Methode des Grünen Spending Review Modul 1 *Analyse der klima- und energiepolitischen Förder- und Anreizlandschaft* vorgestellt. Empfehlungen zum Umgang mit kontraproduktiven Maßnahmen auf anderen Gebietskörperschaftsebenen werden derzeit (Stand September 2023) iRd. Grünen Spending Review Modul 2 *Identifikation von Synergiepotentialen mit der Förderlandschaft der Bundesländer* erarbeitet. In der vorliegenden Beilage wird mit diesem Jahr erstmalig zu den wesentlichen Entwicklungen im Umgang mit kontraproduktiven Maßnahmen berichtet.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die Identifikation einer kontraproduktiven Maßnahme nicht automatisch gleichzusetzen ist mit deren Abschaffung, da meist auch verteilungs- und sozialpolitische Themen damit verknüpft sind.

Im derzeit gültigen Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) wurde das nationale Ziel zur Abschaffung klimakontraproduktiver Maßnahmen bis 2030 wie folgt festgelegt: *„Ziel ist es, durch einen schrittweisen Abbau kontraproduktiver Anreize und Subventionen zum Zieljahr 2030 einen THG-Reduktionseffekt von mind. 2 Mio. t CO₂e pro Jahr zu erreichen.“*

5.1 Definition von kontraproduktiven Maßnahmen

Die Erfassung und Analyse von Maßnahmen, die in ihrer Wirkung den Klima- und Energiezielen der Republik Österreich entgegenstehen, sind aus der Sicht des Staatshaushalts wichtige Prozessschritte in der Identifikation kosteneffektiver Dekarbonisierungsstrategien. Die in weiterer Folge als kontraproduktiv bezeichneten Maßnahmen werden folgendermaßen definiert:

„Eine öffentliche Maßnahme ist dann als kontraproduktive/r Anreiz bzw. direkte oder indirekte Förderung/Subvention zu bezeichnen, wenn ihre Effekte der Einhaltung der völkerrechtlich und unionsrechtlich verbindlichen Klima- und Energieziele entgegenwirken und die Implementierung der Maßnahme somit (i) eine Erhöhung des THG-Emissionsniveaus, (ii) eine Reduktion des Anteils Erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch und/

oder (iii) eine Reduktion der Energieeffizienz zur Folge hat. Besondere Relevanz kommt in diesem Zusammenhang den negativen Effekten auf das THG-Emissionsniveau (jetzt und in den folgenden Jahren inkl. Langfristeffekten) zu.“⁶⁵

5.2 Kontraproduktive Maßnahmen in Österreich

Um einen möglichst umfassenden Überblick über kontraproduktive Maßnahmen in Österreich zu erhalten, müssen sämtliche Aspekte untenstehender Abbildung 14 gesamthaft betrachtet werden. Eine Fokussierung nur auf einzelne Systeme, Gebietskörperschaften oder Dimensionen greift zu kurz. Das Ziel ist ein gebietskörperschaftenübergreifender (Bund, Länder, Gemeinden), systematischer Ansatz (Förder- und Transfersystem, Abgaben- und Steuersystem, Ordnungspolitik und sonstige Maßnahmen), der sowohl die finanzielle als auch die THG-Dimension umfasst. Für die Erreichung dieses Ziels stellt die Green Budgeting Methode ein geeignetes Tool dar. Mit Hilfe von Green Budgeting können ua. Maßnahmen, die einen kontraproduktiven Einfluss im Klima- und Energiekontext aufweisen, sichtbar gemacht werden, siehe Kapitel 1.3.

Abbildung 14: Kontraproduktive Maßnahmen

Kontraproduktive Maßnahmen				
Bund / Länder / Gemeinden und weitere Körperschaften	Förder- & Transfersystem	Abgaben- & Steuersystem	Ordnungspolitik & sonstige Maßnahmen	Finanzielle Dimension / THG-Dimension
	Direkte Förderungen und Anreize	Indirekte Förderungen bzw. nicht-Besteuerung (inkl. Steuerbegünstigungen) von negativen Maßnahmen	Regelungen, die der Transformation entgegenwirken	
	Beschaffungen und sonstige Auszahlungen	Besteuerung von positiven Maßnahmen	Beteiligungen	
	Weitere Maßnahmen	Sonstige steuerpolitische Anreize	Sonstige ordnungspolitische Anreize	

Quelle: Eigene Darstellung BMF

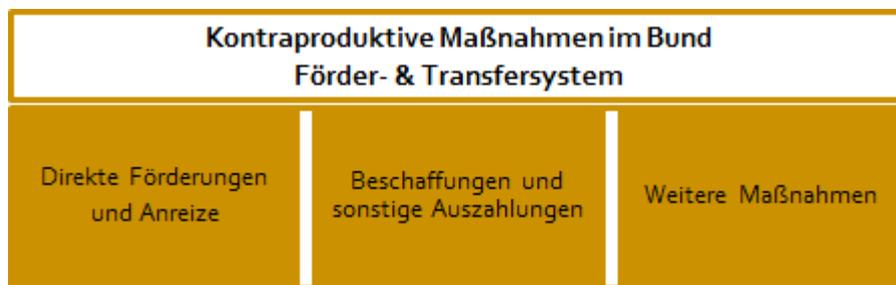
⁶⁵ Siehe Grünes Spending Review Modul 1.

Im Folgenden werden gemäß Green Budgeting Methode als kontraproduktiv eingestufte Maßnahmen – Score -2 und Score -1 gemäß Green Budgeting Scorecard – für den **Bund** dargestellt.

5.2.1 Kontraproduktive Maßnahmen im Förder- und Transfersystem des Bundes

Im Förder- und Transfersystem sind i) Förderungen und Anreize, ii) Beschaffungen und sonstige Auszahlungen sowie iii) weitere Maßnahmen iZm. der Kontraproduktivthematik relevant.

Abbildung 15: Kontraproduktive Maßnahmen des Bundes im Förder- und Transfersystem



Quelle: Eigene Darstellung BMF

Auf Bundesseite werden ua. folgende Maßnahmen im Förder- und Transfersystem als kontraproduktiv eingestuft:

Direkte Förderungen und Anreize

- **Maßnahmen im Zuge der Energiekrise – Energie-Entlastungsmaßnahmen**
Im Rahmen der Ukraine Krise wurden diverse Hilfsmaßnahmen zur Stützung der Wirtschaft sowie zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit initiiert. Konkret kam es auf Bundesseite zu Auszahlungen iZm. Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung, zur Kompensation sowie zur Erhöhung der Resilienz des Energiesystems ua. in folgenden Untergliederungen: UG 17 Öffentlicher Dienst und Sport, UG 24 Gesundheit, UG 40 Wirtschaft, UG 43 Klima, Umwelt und Energie sowie UG 45 Bundesvermögen.
- **Entlastungsmaßnahmen iZm. dem nEHS (CO2 Bepreisung)**
Davon sind Entlastungen iRd. NEHG 2022 in der UG 16 Öffentliche Abgaben umfasst.
- **Maßnahmen im Forschungsbereich**
Vereinzelt werden Forschungsauszahlungen als kontraproduktiv eingeordnet.

Beschaffungen und sonstige Auszahlungen

Darunter fallen Auszahlungen des Bundes, die einen kontraproduktiven Nebeneffekt aufweisen. Beispiele für derartige Auszahlungen sind ua. Treibstoffe für diverse Fahrzeuge, Energiebezüge (Strom, Fernwärme, Gas), Instandhaltungsmaßnahmen sowie Auszahlungen iZm. Transporten (Dienstreisen, Fahrtkostenzuschüsse).

Weitere Maßnahmen

- **Maßnahmen iZm. Straßen**

Darunter fallen Ein- und Auszahlungen des Bundes iZm. (Bundes-)Straßen in der UG 41 Mobilität.

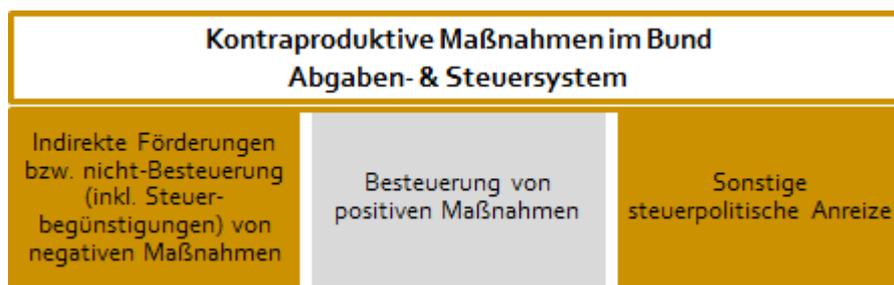
- **Erträge aus öffentlichen Rechten**

Dabei handelt es sich um Erträge iZm. Kohlenwasserstoffen in der UG 15 Finanzverwaltung.

5.2.2 Kontraproduktive Maßnahmen im Abgaben- und Steuersystem des Bundes

Im Abgaben- und Steuersystem sind i) indirekte Förderungen bzw. nicht-Besteuerung von negativen Maßnahmen, ii) Besteuerung von positiven Maßnahmen sowie iii) sonstige steuerpolitische Anreize für die Kontraproduktivendebatte von Relevanz.

Abbildung 16: Kontraproduktive Maßnahmen des Bundes im Abgaben- und Steuersystem



Quelle: eigene Darstellung BMF

In dieser Klima- und Umweltbeilage wird vor allem auf indirekte Förderungen bzw. die nicht-Besteuerung von negativen Maßnahmen sowie auf sonstige steuerpolitische Anreize eingegangen.

Beim Abgaben- und Steuersystem ist festzuhalten, dass es innerhalb einer Abgabe bzw. Steuer Maßnahmen unterschiedlicher Wirkungen gibt, also die Steuer selbst sowohl pro-

duktiv als auch kontraproduktiv wirken kann. So gilt etwa die Grundsteuerbefreiung von Verkehrsflächen sowohl für den fossilen öffentlichen Verkehr als auch für den nicht-fossilen öffentlichen Verkehr bzw. für gemischt genutzte Bereiche wie den Schienenverkehr. Auch beim Sachbezug, der eine pauschalierte Abgeltung des geldwerten Vorteils darstellt, kann dieser zu einer überhöhten Besteuerung oder einer zu niedrigen Besteuerung im Vergleich zu einer genauen Erfassung führen.

In nachstehender Tabellen werden die im Grünen Spending Review Modul 1 als kontraproduktiv eingestuft Maßnahmen im Abgaben- und Steuersystem dargestellt:

Tabelle 11: Relevante steuerliche und abgabenrechtliche Maßnahmen

Steuer / NEHG	Negative Anreizmaßnahmen	Green Budgeting Score	THG-Effekt*	Wirkung
Energie-Abg	Herstellerprivileg für die Produzenten von Energieerzeugnissen	-2		Verbilligt fos. Energieerzeugung
Energie-Abg	Energiesteuerbefreiung für die nichtenergetische Verwendung fossiler Energieträger	-2		Verbilligt Ressourcenverbrauch
ESt	Pendlerpauschale	-1		Verbilligt Verkehr
ESt	Sachbezug bei Privatnutzung von arbeitgebereigenen Kfz (ausg. 0 Gramm CO ₂)	99		Verbilligt fos. Verkehr Verteuert fos. Verkehr
MÖSt	Mineralölsteuervergünstigung für Dieselmotorkraftstoff	-2		Verbilligt fos. Verkehr
MÖSt	Mineralölsteuerbefreiung für Kerosin	-2		Verbilligt fos. Verkehr
MÖSt	Mineralölsteuerbefreiung der Binnenschifffahrt	-2		Verbilligt fos. Verkehr
USt	Umsatzsteuerbefreiung des internationalen Flugverkehrs	-2		Verbilligt fos. Verkehr
GrundSt	Grundsteuerbefreiung von Verkehrsflächen	99		Verbilligt fos. Verkehr Verbilligt nicht fos. Verkehr
NEHG	Härtefallregelung NEHG	-2		Verbilligt fos. Energie
NEHG	Carbon Leakage NEHG	-2		Verbilligt fos. Energie
NEHG	Rückerstattung NEHG im landwirtschaftlichen Bereich	-2		Verbilligt Energie
Energie-Abg	Energieabgabenvergütung (Elektrizitätsabgabe, Erdgasabgabe, Mineralölsteuer, Kohleabgabe)	-2		Verbilligt fos. Energie
Bodenwertabgabe	Bodenwertabgabe	-1		Verteuert nicht Bebauung von Grundstücken

Quelle: Eigene Darstellung BMF

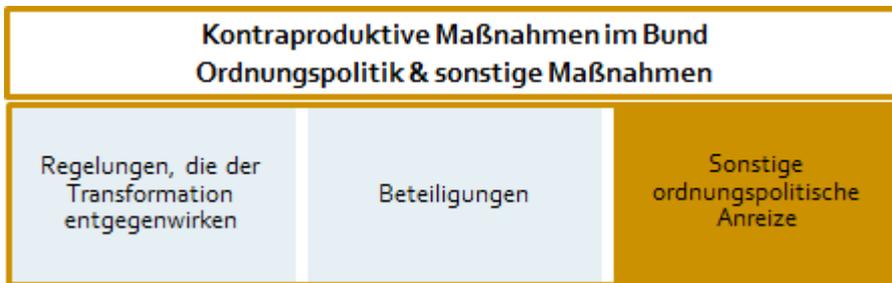
* Zukünftig ist die Bezifferung der THG-Effekte geplant.

Anzumerken ist dabei auch, dass ohne derartige Pauschalierungen (wie zB. auch beim Pendlerpauschale) eine Geltendmachung der exakten Kosten bzw. des geldwerten Vorteils vorgenommen werden müsste. Dies würde zu einer Verkomplizierung des Steuerrechts und damit zu einer erhöhten Bürokratie beitragen. Andere Maßnahmen sind im internationalen bzw. europäischen Kontext zu sehen. In der Überarbeitung der Energiesteuerrichtlinie ist eine europaweite Besteuerung der gewerblichen See- und Binnenschifffahrt sowie der Entfall der Steuerbefreiungen für die gewerbliche Luftfahrt vorgesehen. Um auch die Wettbewerbsfähigkeit und das Risiko von Carbon Leakage zu reduzieren, gibt es, so wie in Nachbarstaaten, eine Energieabgabenvergütung für besonders energieintensive Herstellungsbetriebe.

5.2.3 Kontraproduktive Maßnahmen in der Ordnungspolitik und sonstige Maßnahmen des Bundes

Kontraproduktive Maßnahmen die unter den Bereich Ordnungspolitik und sonstige Maßnahmen fallen sind i) Regelungen, die der Transformation entgegenstehen, ii) Beteiligungen sowie iii) sonstige ordnungspolitische Anreize.

Abbildung 17: Kontraproduktive Maßnahmen in Ordnungspolitik und sonstige Maßnahmen



Quelle: eigene Darstellung BMF

In der Klima- und Umweltbeilage wird zur Ordnungspolitik und zu sonstigen Maßnahmen lediglich auf ein Beispiel für sonstige ordnungspolitische Anreize eingegangen. In Zusammenhang mit weiteren Regelungen, die der Transformation entgegenwirken wie zB. nicht in Anspruch genommene Bürgschaften/Garantien oder gezielte Begünstigungen im Rahmen staatlicher Regulierungen sowie Beteiligungen, wird auf den weiteren Prozess mit dem Umgang zukünftiger Analysen hingewiesen.

Als Beispiel iZm. kontraproduktiven Maßnahmen in der Ordnungspolitik ist zu erwähnen, dass im September 2023 der erste Schritt zum Abbau des Gesetzes zum Verbot der geolo-

gischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid vorgenommen wurde.⁶⁶ Senken und Speicher von THG-Emissionen haben das Potenzial durch langfristige Speicherung oder Umwandlung von THG dessen globalen Anstieg in der Atmosphäre zu bremsen. Sowohl naturbasierte Senken (wie beispielsweise Wälder), technische Senken (Carbon Dioxide Removal (CDR) Technologien) als auch technologiebasierte Speicher (Carbon-Capture-Storage (CCS) Systeme), können diese Funktion erfüllen. Mit der Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen sollte die **technologiebasierte CO₂ Speicherung ermöglicht** werden.

Für weitere ordnungspolitische Maßnahmen, die nicht notwendigerweise mit dem Budget verknüpft sind, aber Auswirkungen auf Ziele des Effort-Sharing Bereichs haben oder der Transformation entgegenwirken, wird in der nächsten Klima- und Umweltbeilage eine Analyse vorgesehen. Weiters wird sich das vierte Modul der Grünen Spending Reviews mit Beteiligungen der öffentlichen Hand beschäftigen.⁶⁷

5.2.4 Kontraproduktive Maßnahmen anderer Gebietskörperschaften und Körperschaften

Die Erfassung und Analyse von Maßnahmen, die in ihrer Wirkung den Klima- und Energiezielen der Republik Österreich entgegenstehen, sind aus der Sicht des Staatshaushalts wichtige Prozessschritte in der Identifikation kosteneffektiver Dekarbonisierungsstrategien. Aus diesem Grund wurden Empfehlungen zum Umgang mit kontraproduktiven Maßnahmen auf anderen Gebietskörperschaftsebenen im Grünen Spending Review Modul 2⁶⁸ *Identifikation von Synergiepotentialen mit der Förderlandschaft der Bundesländer* erarbeitet.

Im Zuge des Berichts wurde ua. eine Erstanalyse der Länderbudgets gemäß Green Budgeting Methode durchgeführt. Obwohl die durchgeführte Länderanalyse als eine Erstanalyse zu verstehen ist, gibt es dennoch bereits einige Erkenntnisse, die im Kontext der Kontraproduktivendebatte von Interesse sind. Die Erstanalyse zeigt, dass der Ansatz Straßen und Wasserbau, Verkehr in den Länderbudgets eine wesentliche Rolle im Klimakontext aufweist und sich darin ebenfalls ein Großteil der identifizierten kontraproduktiven Maßnahmen gemäß Green Budgeting Methode befinden.

Die Erstanalyse der Länderbudgets gemäß Green Budgeting Methode sollte zukünftig in Form von Pilotprojekten und Detailanalysen gemeinsam mit den Ländern weiter verfeinert sowie auf weitere Gebietskörperschaften ausgeweitet werden.⁶⁹

⁶⁶ Siehe Kapitel 6.3.

⁶⁷ Siehe Kapitel 6.1.

⁶⁸ Das Grüne Spending Review Modul 2 befindet sich mit Stand September 2023 noch in Abstimmung.

⁶⁹ Siehe Kapitel 6.1.

5.3 Weitere Schritte und Prozesse zu den kontraproduktiven Maßnahmen

Für die Zielerreichung eines schrittweisen Abbaus kontraproduktiver Maßnahmen zum Zieljahr 2030 zur Erreichung eines THG-Reduktionseffekts von mindestens 2 Mio. t CO₂e pro Jahr⁷⁰, wurde mit der vorliegenden Beilage ein erster wichtiger Schritt zur Transparenz von kontraproduktiven Maßnahmen gesetzt.

Es sind jedoch weitere Schritte notwendig. Aus diesem Grund werden die ordnungspolitischen Maßnahmen bis zur nächsten Klima- und Umweltbeilage analysiert, um auch in diesem Bereich mehr Transparenz zu schaffen. Ebenso sollten die nächsten Schritte iZm. kontraproduktiven Maßnahmen im nächsten NEKP verankert werden.

⁷⁰ Als Basisjahr wird das Emissionsjahr 2022 herangezogen.

6 Ausblick

Das BFRG 2024-2027 sowie der damit verbundene Strategiebericht umfassen erstmals das aus Klima- und Umweltschutzperspektive relevante Jahr 2027. Die Relevanz des Jahres 2027 ergibt sich ua. gemäß nachfolgender Punkte:

- Wie bereits in Kapitel 1.1 erwähnt, muss Österreich gemäß EU Effort Sharing Regulation bzw. EU Lastenteilungsverordnung seine THG-Emissionen in den ESR Sektoren⁷¹ bis 2030 um 48% gegenüber 2005 reduzieren. Im Jahr 2027 erfolgt eine Abrechnung dieser Klimaziele für die Teilperiode 2021-2025.
- Mit 2027 wird ein zweites Emissionshandelssystem für CO₂-Emissionen in den Bereichen Straßenverkehr, Gebäude und sonstige Sektoren (kleine Industrie) eingeführt.⁷²

Folglich ist es notwendig in diesem Zusammenhang kosteneffektiv zu sein. Die Kosteneffektivität wird dabei ua. durch folgende Punkte unterstützt, auf welche im Nachfolgenden noch genauer eingegangen wird:

- Green Budgeting (Kapitel 6.1)
- Ökologisierung des Abgaben- und Steuersystems und CO₂ Bepreisung des Bundes (Kapitel 6.2)
- Carbon Management Strategie (Kapitel 6.3)

6.1 Ausblick zu Green Budgeting

Im Sinne einer stufenweisen Weiterentwicklung der Green Budgeting Methode sowie des Vorantreibens von Themen, die eng mit Green Budgeting verknüpft sind, werden aktuell verschiedene Projekte, Berichte und Prozesse im BMF ausgearbeitet. Dazu zählen i) die Verfeinerung und Weiterentwicklung der Green Budgeting Methode, ii) der Grüne Spending Review Zyklus, iii) das Technical Support Instrument Projekt zum Do No Significant Harm (DNSH) Prinzip, iv) die Verknüpfung von Green Bond mit der Green Budgeting Methode, v) Impact Assessment und Wirkungsorientierung, vi) die Weiterentwicklung der Budgetbeilage Klima- und Umweltschutz sowie vii) der regelmäßige Austausch zu Green Budgeting auf internationaler Ebene.

⁷¹ Siehe Kapitel 1.2.

⁷² Siehe Kapitel 4.1.

Da Green Budgeting nicht nur auf den Bund beschränkt werden sollte, wird im weiteren Verlauf auch auf darüberhinausgehende Entwicklungen und mögliche nächste Schritte eingegangen. Einige davon sind eng mit den Empfehlungen aus dem Grünen Spending Review Modul 1⁷³ verknüpft.⁷⁴

Verfeinerung und Weiterentwicklung der Green Budgeting Methode

Im Sinne eines schrittweisen Ansatzes wird die Green Budgeting Methode vom Green Budgeting Focal Point gemeinsam mit verschiedensten Expertinnen und Experten innerhalb des BMF sowie mit anderen Stakeholdern laufend aktualisiert und verfeinert.⁷⁵ Folgende Prozesse und Projekte werden in diesem Zusammenhang genannt:

- **Weitere Green Budgeting Detailanalysen (Deep Dives)**

Die Detailanalyse der UG 34 Innovation und Technologie (Forschung) markierte den Startpunkt der Green Budgeting Detailanalysen je Untergliederung des Bundeshaushalts. Weitere Green Budgeting Analysen in anderen Untergliederungen werden aktuell vorbereitet und geplant, beispielsweise für die UG 16 Öffentliche Abgaben und für Untergliederungen der Rubrik 4 Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt.

- **Pilotprojekte mit Bundesländern**

Ebenso wie auf Bundesebene sind Detailanalysen in Form von Green Budgeting Pilotprojekten mit den Bundesländern sinnvoll, um die vorgenommene Green Budgeting Erstanalyse, welche iRd. zweiten Moduls des Grünen Spending Review Zyklus durchgeführt wurde, zu verfeinern und an die Situation der Bundesländer anzupassen.⁷⁶

- **Ausweitung von Green Budgeting auf den Vermögenshaushalt**

Die budgetäre Betrachtung von Klima- und Umweltschutz erfolgte bis dato v.a. aus Perspektive der Finanzierungsrechnung und somit auf Basis von tatsächlichen Zahlungsflüssen (Ein- und Auszahlungen). Die iRd. Haushaltsrechtsreform im Bund etablierte 3-Komponenten-Rechnung ermöglicht seit 2013 jedoch eine finanzielle Betrachtung von Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt. Zukünftig denkbar wäre in diesem Zusammenhang eine Erweiterung der finanziellen Betrachtung von Klima- und Umweltschutz auch aus Perspektive von Vermögen- und Fremdmittel (Vermögenshaushalt).

⁷³ Der aktuelle Status sämtlicher Empfehlungen aus dem Grünen Spending Review Modul 1 kann dem Anhang entnommen werden. Seit der Klima- und Umweltbeilage zum BVA 2023 wurden sieben (E8, E11, E15, E20, E21, E25, E26) der insgesamt 35 Empfehlungen vom Status „in Planung“ auf „in Bearbeitung“ gehoben. Zwei weitere Empfehlungen (E2 und E4) sind in den Prozessen wiederkehrend zu finden.

⁷⁴ Berichte und Informationen zum Thema Green Budgeting können auf der Homepage des BMF unter Klimapolitik (<https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik.html>) abgerufen werden.

⁷⁵ Empfehlung E2 (Laufende Aktualisierung von Methode und Definitionen) und E12 (Verfeinerung der Landkarte vorantreiben) aus dem Grünen Spending Review Modul 1.

⁷⁶ Empfehlung E8 (Ausweitung des systemischen Ansatzes auf sämtliche Gebietskörperschaften) und Empfehlung E20 (Implementierung des Prinzips der Kostenverantwortung im Bundeshaushalt und zwischen den Gebietskörperschaften) aus dem Grünen Spending Review Modul 1.

Grüner Spending Review Zyklus

Aufbauend auf dem Grünen Spending Review Modul 1, siehe Kapitel 1.3.2, zur klima- und energiepolitischen Förder- und Anreizlandschaft des Bundes, befindet sich Modul 2, welches sich mit der klima- und energiepolitischen Förderlandschaft der Länder und damit verbundenen Synergiepotentialen des Bundes beschäftigt, aktuell in Abstimmung (Stand September 2023).⁷⁷

Darauf aufbauend sollen bis 2025 weitere Grüne Spending Review Module zur Umsetzung der EU-Taxonomie (Modul 3), Beteiligungen der öffentlichen Hand (Modul 4) sowie zur Nachhaltigkeit der öffentlichen Beschaffung (Modul 5) durchgeführt werden.

Technical Support Instrument (TSI)⁷⁸-Projekt zum DNSH-Prinzip

Im aktuell laufenden TSI-Projekt zum DNSH-Prinzip mit der Europäischen Kommission wird eine Verknüpfung und Verwendung von Synergiepotentialen zwischen dem DNSH-Prinzip und der Green Budgeting Methode angestrebt. In diesem Zusammenhang besteht ebenfalls eine enge Verknüpfung zur EU-Taxonomie.

Verknüpfung von Green Bond mit der Green Budgeting Methode

Mit der Begebung der ersten Green Bonds, aber auch den Green Austrian Treasury Bills und Green Austrian Commercial Papers, konnten im Rahmen von Green Finance bereits wichtige Meilensteine erreicht werden. Österreich plant auch weiterhin, ein regelmäßiger Emittent im grünen Marktsegment zu sein. Prozedural soll in Zukunft die Green Budgeting Methode noch gezielter im Green Bond Prozess Eingang finden. Dafür soll ein eigens dafür vorgesehener Leitfaden erstellt werden, der Zuständigkeiten, Zeitplan, Methoden und Abläufe detailliert darstellt. Auch eine Ausrichtung der grünen Finanzierungsinstrumente auf den Green Bond Standard und die EU-Taxonomie werden iRd. Grünen Spending Review Modul 3 (Umsetzung der EU-Taxonomie auf nationaler Ebene) genauer analysiert und eine schrittweise Implementierung angestrebt.

⁷⁷ Empfehlung E8 (Ausweitung des systemischen Ansatzes auf sämtliche Gebietskörperschaften), Empfehlung E15 (Einführung eines iterativen Klimarisikomanagements für den Verantwortungsbereich des Bundes) und Empfehlung E20 (Implementierung des Prinzips der Kostenverantwortung im Bundeshaushalt und zwischen den Gebietskörperschaften) aus dem Grünen Spending Review Modul 1.

⁷⁸ Siehe https://commission.europa.eu/funding-tenders/find-funding/eu-funding-programmes/technical-support-instrument/technical-support-instrument-tsi_de.

Impact Assessment und Wirkungsorientierung

Für die quantitative Messung und Bewertung von Wirkungseffekten wurden bereits einige Punkte umgesetzt bzw. befinden sich aktuell in Pilotierung oder Planung. Weitere Vorarbeiten diesbezüglich werden zukünftig noch notwendig sein:⁷⁹

- **Pilotprojekt zur Einmeldung von Klima-Wirkungsindikatoren in die TDB**

Das sich aktuell in Finalisierung befindende Projekt gemeinsam mit der KPC und dem BMK zum Thema nationale Klima-Wirkungsindikatoren in der TDB, siehe Kapitel 1.3.3.2, wird voraussichtlich im vierten Quartal dieses Jahres in Form eines Berichtes abgeschlossen.⁸⁰ Darin werden auch weitere Schritte zur Ausweitung des Pilotprojekts auf andere Förderungen bzw. Abwicklungsstellen thematisiert.⁸¹

- **Weiterentwicklung von THG-Emissionen-Multipliers**

Die bereits getätigten Arbeiten zur Erarbeitung von Multipliers iZm. THG-Emissionen werden weiter vorangetrieben.

- **Green Bond Impactreporting**

Im Zuge der Verknüpfung der Green Bond Thematik mit der Green Budgeting Methode werden zukünftig die Green Bond Impactreports eine wesentliche Rolle für die Quantifizierung der Wirkung im Sinne von Schritt 5 der Green Budgeting Methode spielen.

Weiterentwicklung der Budgetbeilage Klima- und Umweltschutz

Wie bereits in Kapitel 1.3.3.2 angeführt, werden dieses Jahr erstmalig sämtliche produktiven Auszahlungen des Bundeshaushaltes in der vorliegenden Beilage ausgewiesen, sowie ein Kapitel zu den kontraproduktiven Maßnahmen⁸² aufgenommen. Für zukünftige Beilagen sind weitere Ausbauschritte zur vollständigen Integration der Green Budgeting Methode in die Budgetbeilage Klima- und Umweltschutz geplant.

⁷⁹ Empfehlung E11 (Homogenisierung der THG-Berechnungsmethoden) aus dem Grünen Spending Review Modul 1.

⁸⁰ Empfehlung E25 (Initiierung eines Pilotprojektes mit relevanter Abwicklungsstelle zur flächendeckenden Angabe von Wirkungsindikatoren) aus dem Grünen Spending Review Modul 1.

⁸¹ Empfehlung E26 (Prüfung einer flächendeckenden Angabe von Klima-Wirkungsindikatoren in der TDB) aus dem Grünen Spending Review Modul 1.

⁸² Empfehlung E4 (Umgang mit kontraproduktiven Anreizen und Subventionen im Klima- und Energiebereich) aus dem Grünen Spending Review Modul 1.

Regelmäßiger Austausch zu Green Budgeting auf internationaler Ebene

Die Teilnahme und aktive Mitgestaltung an Green Budgeting Konferenzen der OECD und der Europäischen Kommission sowie Expertinnen- und Expertenaustausche mit anderen EU-Mitgliedsstaaten sind wesentlich für die nationale Weiterführung und –entwicklung von Green Budgeting. Aus diesem Grund steht der Green Budgeting Focal Point im regelmäßigen Austausch mit anderen Ländern und unterstützt in diversen Green Budgeting Angelegenheiten.

6.2 Ausblick zur Ökologisierung des Abgaben- und Steuersystems und CO₂ Bepreisung des Bundes

Im Bereich der Steuerpolitik konnten in der laufenden Regierungsperiode signifikante Fortschritte in den Bereichen Steuerentlastung, Strukturreform und Ökologisierung erzielt werden. Auch im Jahr 2024 werden weiterhin entsprechende Reformen verfolgt werden.

Fortgesetzt wird die jährliche Senkung des Grenzwerts für die Ermittlung des Sachbezugs-werts der Privatnutzung von Arbeitgebern überlassenen Kraftfahrzeugen (Firmenwagen). Dieser wird 2024 um 3 Gramm gesenkt, sodass der für den begünstigten Steuersatz von 1,5% maßgebende CO₂-Grenzwert 129 Gramm pro Kilometer beträgt.

Auch iRd. NoVA sowie der motorbezogenen Versicherungssteuer kommt es 2024 zu auto-matischen ökologischen Anpassungen iZm. CO₂-Ausstoßwerten von Kraftfahrzeugen.

Um Anreize für (ökologische) Unternehmensinvestitionen zu schaffen, wurde mit 2023 ein neuer Investitionsfreibetrag für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens eingeführt. Dabei handelt es sich um eine Betriebsausgabe, die von der Investitionssumme bemessen wird und die zusätzlich zur Abschreibung des Wirtschaftsgutes gewährt wird. Damit sollen Investitionen von Unternehmen angekurbelt werden. Durch einen erhöhten Freibetrag für ökologische Investitionen sollen klimafreundliche Maßnahmen einen zusätzlichen Impuls erhalten.

Einen Arbeitsschwerpunkt wird 2024 die weitere Ausrollung der CO₂-Bepreisung auf operativer Ebene darstellen. Auch wird es, entsprechend den Vorgaben des NEHG 2022, zu einer weiteren Erhöhung des Tonnenpreises für CO₂ iRd. nEHS kommen. Für die Weiterentwicklung des NEHG zu einem vollumfänglichen Emissionshandelssystem bzw. für die Zusammenführung mit dem europäischen Emissionshandelssystem für Straßenverkehr, Gebäude und sonstige Sektoren wird der Evaluierung des NEHG eine zentrale Rolle zukommen.

Ferner wird ab Herbst 2023 die schrittweise nationale Umsetzung des europäischen Klimaschutzinstruments Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) erfolgen.

6.3 Ausblick zur Carbon Management Strategie

Im September 2023 erfolgte der Startschuss für die Umsetzung der österreichischen Carbon Management Strategie (CMS), die ua. folgende Themenbereiche umfassen soll:

- Carbon capture and storage (CCS),
- Carbon capture und utilization (CCU),
- Carbon Dioxide Removal (CDR, durch natürliche und technische Senken), und
- Sonstige relevante Maßnahmen iZm. Flexibilitäten gemäß EU-Effort-Sharing-Regulation bzw. EU-Lastenteilungsverordnung.

Mit der österreichischen CMS, die bis Mitte 2024 als Entwurf präsentiert werden soll, wird durch die Verknüpfung klima- und budgetpolitischer Überlegungen ein datenbasiertes und kosteneffektives Management im Bereich THG-Abscheidung, Speicherung, Transport und Verwendung etabliert werden. Die Strategie dient der Entwicklung von Lösungsansätzen in den Bereichen hard-to-abate und Residualemissionen. Die CMS dient ua. der Brückenbildung zwischen Klima- und Budgetpolitik in den angeführten Arbeitssträngen und zur Klärung von Fragen der finanziellen Implementierbarkeit.

7 Anhang

Tabelle 12: Spending Review Empfehlungen Modul 1- Prozesstyp und Status

Empfehlungen	Prozesstyp	Status
<p>E1 Überprüfung der Kompatibilität von neuen Vorhaben (inkl. Gesetzesmaterien) mit relevanten Rahmengesetzen</p> <p>Für sämtliche zukünftige Vorhaben (inkl. Gesetzesmaterien) ist eine Sicherstellung der Kompatibilität mit den klima- und energierelevanten Rahmengesetzen dringend zu empfehlen. Dies betrifft insbesondere die Kompatibilität mit den im Klimaschutzgesetz zu regelnden Zielvorgaben im Non-ETS-Bereich (ESR und LULUCF). Einer methodenbasierten Abschätzung und Analyse der erwarteten Wirkung von neuen Maßnahmen kommt daher besondere Bedeutung zu.</p>	extern	in Planung
<p>E2 Laufende Aktualisierung von Methode und Definitionen</p> <p>Aufgrund der stetigen Weiterentwicklung des Themenbereichs „Klima- und Umweltpolitik“ sollte auch in Zukunft, der im ggstl. Spending Review Dokument vorgestellte theoretische und methodische Rahmen laufend aktualisiert werden. Um eine Kohärenz mit den jährlichen Budgetdokumenten sicherzustellen, wird empfohlen, zukünftige (Ab-)Änderungen von Methode und/oder Definitionen in der jährlichen Budgetbeilage „Klima- und Umweltschutz“ zu präsentieren.</p>	extern	wiederkehrender Prozess
<p>E3 Anwendung der Definition „klima- und umweltspezifische Ein- und Auszahlungen bzw. Erträge und Aufwendungen“</p> <p>Für zukünftige Arbeiten im Bereich Green Budgeting ist die oben angeführte Arbeitsdefinition als Ausgangspunkt zu verwenden: „Unter klima- und umweltspezifischen Ein- und Auszahlungen bzw. Erträgen und Aufwendungen sind alle klima- und umweltspezifischen Ein- und Auszahlungen bzw. Erträge und Aufwendungen umfasst, die einen positiven Beitrag zur Einhaltung national-, unions- und/oder völkerrechtlicher Klima- und Umweltziele liefern.“</p>	intern	abgeschlossen bzw. wiederkehrender Prozess
<p>E4 Umgang mit kontraproduktiven Anreizen und Subventionen im Klima- und Energiebereich</p> <p>Im Sinne einer budgetchonenden und kosteneffektiven Einhaltung der Klima- und Energieziele gilt es zunächst auf Bundesebene die bestehenden kontraproduktiven Anreize und Subventionen zu erfassen. Bei der Frage eines stufenweisen Abbaus dieser kontraproduktiven Maßnahmen sollte ausdrücklich auf die budget-, wettbewerbs-, standort- und verteilungspolitische Wirkung der Maßnahmen geachtet werden. Diese Empfehlung basiert auf den definitiven Arbeiten zum im Dezember 2019 an die EK übermittelten Nationalen Energie- und Klimaplan und ist eng mit der Frage der sozialen Abfederung verknüpft.</p>	extern	in Bearbeitung

Empfehlungen	Prozesstyp	Status
<p>E5 Nutzung der bereits gegebenen Instrumente des BHG 2013 für eine verstärkte Impact-Orientierung im Klima- und Energiebereich</p>	<p>Das BHG 2013 stellt zahlreiche Instrumente zur verstärkten Impact-Orientierung klima- und energierelevanter Maßnahmen zur Verfügung (u.a. im Rahmen der Wirkungsorientierung gemäß § 2 BHG 2013). Es wird empfohlen, die bestehenden Potentiale verstärkt zu nutzen und gegebenenfalls zu erweitern.</p>	<p>extern</p> <p>in Planung</p>
<p>E6 Unterscheidung zwischen Klima- und Budgetperspektive</p>	<p>Während sich das Risiko der THG-Emissionen in Österreich aus verschiedenen Bereichen (Effort Sharing, LULUCF und ETS-Sektoren) zusammensetzt, ist für das Budgetrisiko primär der Non-ETS-Bereich (Effort Sharing + LULUCF) verantwortlich. Es sollen deshalb die THG-Emissionen hinsichtlich der beiden Perspektiven – Budgetperspektive und/oder Klimaperspektive – und somit auch die relevanten Sektoren – Non-ETS-Sektoren und/oder sämtliche Sektoren – unterschieden werden.</p>	<p>intern</p> <p>abgeschlossen</p>
<p>E7 Ausweitung des systemischen Ansatzes auf Klimawandelanpassung (Adaptation) und internationale Klimafinanzierung</p>	<p>In Anlehnung an den systemischen Ansatz zum Klimaschutz bzw. zur Emissionsreduktion (Mitigation) im Bund soll auch ein systemischer Ansatz für die Klimawandelanpassung (Adaptation) im Bund sowie ein systemischer Ansatz für die internationale Klimafinanzierung im Bund erstellt werden. Dabei sollen jeweils eine integrierte bzw. ganzheitliche Betrachtungsweise unterstellt sowie eine Verlinkung zum Staatshaushalt aufgezeigt werden.</p>	<p>extern</p> <p>in Planung</p>
<p>E8 Ausweitung des systemischen Ansatzes auf sämtliche Gebietskörperschaften</p>	<p>Der systemische Ansatz zu Klimapolitik und Umweltschutz, welcher derzeit im Bund angewendet wird, soll zukünftig auch auf sämtliche Gebietskörperschaften ausgeweitet werden.</p>	<p>extern</p> <p>in Bearbeitung</p>
<p>E9 Integration der Transparenzdatenbank in den Budgetprozess</p>	<p>Die TDB im BMF soll aufgrund ihrer Wirkungsindikatoren vermehrt in den Budgetprozess integriert werden und dabei die finanzielle Perspektive (Input-Perspektive) mit der Wirkungsdimension (Impact-Perspektive) verknüpfen. Zur Entwicklung der hierfür notwendigen Methode soll im Vorfeld im Rahmen eines Tracking-Prozesses eine Verknüpfung von BVA- und TDB-System geschaffen werden.</p>	<p>intern</p> <p>in Bearbeitung</p>

Empfehlungen	Prozesstyp	Status
<p>E10 Detaillierte Zuordnung der inputseitigen Kategorisierung an die THG-Sektoren</p> <p>Im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung der Landkarte gilt es für die Folgeschritte die Datenlage so zu verbessern, dass auch eine Zuordnung der kategorisierten Inputdaten an die THG-Sektoren gemäß nationaler Treibhausgasinventur ermöglicht wird. Vor dem Hintergrund der budgetären Relevanz des Non-ETS-Bereichs (ESR + LULUCF; Zielvorgabe gemäß Effort Sharing Verordnung, siehe Kapitel 5.1.), gilt dies v.a. für Zahlungsströme die außerhalb der Sektoren des Europäischen Emissionshandelssystems wirken.</p>	intern	in Bearbeitung
<p>E11 Homogenisierung der THG-Berechnungsmethoden</p> <p>Für eine quantitative Erweiterung der Landkarte auf Instrumenten- bzw. Maßnahmenebene ist auch eine Homogenisierung der THG-Berechnungsmethoden zwischen Instrumenten bzw. Maßnahmen und eine Angleichung an die top-down Erfassung gemäß THG-Inventur notwendig. Insbesondere sollten Rebound-Effekte und sonstige systemische Effekte entsprechend berücksichtigt werden.</p>	extern	in Bearbeitung
<p>E12 Verfeinerung der Landkarte vorantreiben</p> <p>Mit zunehmender Granularität der Daten der Landkarte der Anreiz- und Förderlandschaft können diese Daten zur Identifikation eines kosteneffektiven Maßnahmenmix zur Einhaltung der THG-Reduktionsziele Österreichs herangezogen werden. Hierbei ist auf die methoden- und datenspezifischen Herausforderungen bei der quantitativen Bewertung von Maßnahmen (u.a. im Hinblick auf Maßnahmenbündel) zu achten.</p>	intern	in Bearbeitung
<p>E13 Kompatibilität mit dem Budgetzyklus stärken</p> <p>Bei der zukünftigen Ausgestaltung von klima- und energiepolitisch relevanten Materienetzen (insbesondere Klimaschutzgesetz und Energieeffizienzgesetz) ist auf deren Kompatibilität mit dem Budgetzyklus zu achten. Dies betrifft insbesondere eine budgetär klar strukturierte und wirkungsorientierte Ausgestaltung des ordnungs-, steuer- und förderpolitischen Maßnahmenmix zur Einhaltung der relevanten Klimaziele. Wo möglich, wird ausdrücklich die ex-ante Abschätzung der THG-Effekte von Maßnahmen zur zielgerichteten Reduktion des zusätzlichen Budgetrisikos im Effort Sharing Bereich empfohlen.</p>	intern	wiederkehrender Prozess

Empfehlungen	Prozesstyp	Status
<p>E14 Vortreiben der Wirkungsorientierung</p>	<p>Analog zur geplanten Weiterentwicklung der Wirkungsorientierung im Rahmen des BHG 2013 und Transparenzdatenbankgesetzes (siehe Kapitel 6), ist auch im Rahmen der relevanten materiellen Gesetzgebung eine verstärkte Wirkungsorientierung voranzutreiben. Das umfasst sowohl das Klimaschutzgesetz selbst, als auch mit dem Klimaschutzgesetz unmittelbar verknüpfte thematische und/oder sektorale Gesetze und Strategien (insbesondere Energieeffizienzgesetz, Erneuerbares Wärme-Gesetz, etc.). Wo möglich, wird eine konkrete Impactmessung auf Basis einer vergleichbaren Methodologie (siehe Kapitel 4) dringend empfohlen.</p>	<p>extern in Planung</p>
<p>E15 Einführung eines iterativen Klimarisikomanagements für den Verantwortungsbereich des Bundes</p>	<p>Mit dem Ziel einer bestmöglichen Resilienzerhöhung des Bundeshaushaltes gegenüber den Folgen des Klimawandels sollte vom BMF ein iteratives Klimarisikomanagementsystem erarbeitet werden. Dieses soll u. a. im Rahmen des Spending Review Moduls 2 und bei zukünftiger Weiterentwicklung des Klimachecks und der Bestandsaufnahme gem. Klimaschutzgesetz 2022 Anwendung finden.</p>	<p>extern in Bearbeitung</p>
<p>E16 Identifikation besonders vulnerabler Budgetpositionen im Bundeshaushalt</p>	<p>Unter Anwendung eines iterativen Klimarisikomanagements wird empfohlen, beim weiteren Ausbau der Landkarte besonders vulnerable ein- und auszahlungsseitige Budgetpositionen im Bundeshaushalt zu identifizieren. Darauf aufbauend gilt es Strategien zu einer kosteneffektiven und kontinuierlichen Erhöhung der Resilienz dieser Budgetpositionen gegenüber den negativen Effekten des Klimawandels zu entwickeln.</p>	<p>extern in Planung</p>
<p>E17 Vermeidung von Maladaptation durch Qualitätssicherungsmechanismen</p>	<p>Eine fehlerhafte Anpassung an mögliche Folgen des Klimawandels soll im Sinne eines effektiven und effizienten Mitteleinsatzes gesellschaftlicher Ressourcen durch fortlaufende Qualitätssicherungsmechanismen bestmöglich vermieden werden. Im Rahmen eines iterativen Klimarisikomanagements werden dazu ex-ante Impactevaluierungen mit ex-post Überprüfungen von Investitionsentscheidungen komplementiert, um Anpassungsbedarf aus veränderten Umständen zu identifizieren.</p>	<p>extern in Planung</p>

Empfehlungen	Prozesstyp	Status
E18 Regelmäßige Erfassung anpassungsrelevanter Auszahlungen im Bundeshaushalt	extern Zur Sicherstellung möglichst budgetchonender Anpassungspfade sollen relevante Auszahlungen im Bundeshaushalt regelmäßig im Rahmen des Klimaschutzaktionsplans gemäß KSG erfasst und in weiterer Folge mit der Anpassungswirkung der Maßnahmen verknüpft werden.	in Planung bzw. wiederkehrender Prozess
E19 Anwendung des „Build Back Better“ Prinzips	extern Erneuerungsvorhaben sollen nach dem „Build Back Better“ Prinzip eine bessere Anpassbarkeit an die negativen Klimawandelfolgen aufweisen als ihr Vorgängervorhaben. Mittels Impactevaluation werden Verbesserungspotenziale im alten Bestand identifiziert und bei der Planung eines Erneuerungsvorhabens berücksichtigt.	in Planung
E20 Implementierung des Prinzips der Kostenverantwortung im Bundeshaushalt und zwischen den Gebietskörperschaften	extern Im Sinne der im Bundeshaushaltsgesetz 2013 Organisation der Haushaltsführung soll eine klar definierte Kostenverantwortung einzelner Ressorts mit dem Erzielen von Anzeizeffekten für effektive Klimawandelanpassung geschaffen werden. Eine transparente Darstellung der Kostenverantwortung zwischen Bund, Bundesländern und Gemeinden sollte zudem als Teil der Finanzausgleichsverhandlungen erarbeitet werden.	in Bearbeitung
E21 Maximierung der Hebelwirkung im Rahmen öffentlicher Interventionen (z. B. Green Finance Agenda)	extern Im Sinne der Vorgaben des Artikels 2.1. des Übereinkommens von Paris gilt es für eine kosteneffektive Einhaltung der Zielzustände gemäß Abschnitt 2.5. die Synergiepotentiale zwischen öffentlichem und privatem Mitteleinsatz zu nutzen. Vor diesem Hintergrund wird für öffentliche Interventionen mit Hebelwirkung im Bereich des Finanz- bzw. Privatsektors (z. B. Green Finance Agenda) eine verstärkte Impactorientierung ausdrücklich empfohlen.	in Bearbeitung
E22 Prozess mit BMKÖS zur Identifikation von Anpassungspotential und zur stärkeren Einbindung der Klimathematik im wirkungsorientierten Steuerungskreislauf initiieren	extern Die Klimathematik sollte zukünftig stärker im wirkungsorientierten Steuerungskreislauf abgebildet werden. Aus diesem Grund ist die Initiierung eines entsprechenden Prozesses mit der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMKÖS durchzuführen.	in Planung

Empfehlungen	Prozesstyp	Status
<p>E23 Sicherstellung der Kompatibilität des bestehenden WFA Systems und der Datenbasis der TDB mit Klima-Check</p>	<p>extern</p>	<p>in Planung</p>
<p>E24 Bundesverfassungsrechtliche Absicherung der Transparenzdatenbank</p>	<p>extern</p>	<p>in Planung</p>
<p>E25 Initiierung eines Pilotprojekts mit relevanter Abwicklungsstelle zur flächendeckenden Angabe von Wirkungsindikatoren</p>	<p>extern</p>	<p>in Bearbeitung</p>
<p>E26 Prüfung einer flächendeckenden Angabe von Klima-Wirkungsindikatoren in der TDB</p>	<p>extern</p>	<p>in Bearbeitung</p>
<p>E27 Verlinkung TDB mit Green/Brown Liste der EK</p>	<p>intern</p>	<p>in Planung</p>

Empfehlungen	Prozesstyp	Status
<p>E28 Aufnahme der Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform in die TDB</p>	<p>Sämtliche auswertbare Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform sollten in der TDB (TDBG 2012 idgF.) aufgenommen werden. Weiters sollten die Maßnahmen in der TDB als Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform gekennzeichnet werden.</p>	<p>intern</p> <p>in Bearbeitung</p>
<p>E29 BHG-seitige Annäherung des Förderungsbegriffes</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung hinsichtlich Sozialleistungen und FAG-Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Richtigstellung bzw. Schärfung von Abgrenzungsfragen von Graubereichen der Praxis • Klarstellung, dass bei begünstigten Darlehen nur das Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) als Förderäquivalent auszuweisen ist • die Erstellung eines Handlungsleitfadens für die Ressorts sowie die Pflicht zur Kennzeichnung von Transferzahlungen an vom Bund verschiedenen Rechtsträgern, die mit diesen Bundesmitteln Förderungen aufgrund eigener gesetzlicher Bestimmungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewähren (Spez. 16) 	<p>intern</p> <p>in Bearbeitung</p>
<p>E30 TDBG-seitige Annäherung des Förderungsbegriffes</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verankerung einer Indikation auf technischer Ebene, mit der alle Leistungen, die als Förderung nach BHG zu qualifizieren sind, identifizierbar werden. <p>Für die Zuordnung kann der oben erwähnte Handlungsleitfaden für die Ressorts eine einheitliche Zuordnung gewährleisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Legistische Änderung des TDBG auf Grund der Ausdifferenzierung des derzeit sehr breiten Förderungsbegriffes des TDBG in weitere (Unter)Leistungsarten, wie z.B. Förderungen (im engeren Sinne), Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter, Sachleistungen, Gesellschafterzuschüsse, Mitgliedsbeiträge, Wiedergutmachungen der Republik Österreich 	<p>intern</p> <p>in Bearbeitung</p>
<p>E31 Schaffung einer gemeinsamen Datenbasis der relevanten Daten aus HIS und TDB</p>	<p>Durch die notwendige Verknüpfung der Input-Perspektive (finanzielle Mittel) mit der Impact-Perspektive (Wirkung) sollte eine gemeinsame Datenbasis zwischen HIS und Transparenzdatenbank geschaffen werden. Damit einhergehend ist die Verknüpfung der gemeinsamen Datenbasis mit dem Green Budgeting.</p>	<p>intern</p> <p>in Planung</p>

Empfehlungen	Prozesstyp	Status
<p>E32 Identifikation der relevanten Inhalte aus beiden Systemen für die gemeinsame Datenbasis</p>	<p>Die Identifikation der relevanten Inhalte aus dem HIS und der TDB zur Schaffung der gemeinsamen Datenbasis sollte anhand einer Untergliederung (UG) beispielhaft festgestellt werden. Die Erkenntnisse daraus sollten in den Aufbau der gemeinsamen Datenbasis fließen.</p>	<p>intern in Planung</p>
<p>E33 Angabe der Budgetposition bei den personenbezogenen Auszahlungen in der TDB</p>	<p>Um eine Erfassung von aktuellen Budgetpositionen in der TDB gewährleisten zu können, sollte neben der Angabe dieser beim Leistungsangebot (zum Zeitpunkt der Erstellung/Entstehen eines Förderungsprogrammes) in einem Pilotprojekt mit einer Abwicklungsstelle geprüft werden, ob die relevanten Budgetpositionen auch bei der Übermittlung der personenbezogenen Auszahlungen angegeben werden können. Damit wäre sichergestellt, dass zum Zeitpunkt der Auszahlung die jeweils aktuelle Budgetposition an die TDB übermittelt wird.</p>	<p>extern in Bearbeitung</p>
<p>E34 Korrekte und vollständige Angabe der Budgetpositionen des Bundes in der TDB</p>	<p>Um die Wichtigkeit und Richtigkeit der angegebenen Budgetpositionen bei den Leistungsangeboten sowie bei den Auszahlungen sicherzustellen, ist den Ressorts und Abwicklungsstellen der Prozess z.B. in Form eines Workshops oder/und Leitfadens zu verdeutlichen. Dieser Prozess gewinnt vor allem im Hinblick auf die Ausweitung der Angabe der Budgetpositionen bei der Auszahlung für die Abwicklungsstellen an Relevanz. Weiters sollte geprüft werden, ob die Budgetposition in der angedachten Vollständigkeitsmeldung der Ressorts an die TDB aufgenommen wird.</p>	<p>extern in Planung</p>
<p>E35 Weiterentwicklung der COFOG Aufgabenbereiche im HIS</p>	<p>Um eine bessere Vergleichbarkeit auf Ebene der COFOG Aufgabenbereiche zwischen HIS und TDB herzustellen, ist eine einheitliche Zuordnung bzw. Qualitätssicherung der COFOG Aufgabenbereiche im HIS durch die Statistik Austria vorzunehmen. Weiters sollte sichergestellt werden, dass sämtliche Aufgabenbereiche des COFOG Standard zur Auswahl stehen und die derzeitige Einschränkung auf einige wenige Aufgabenbereiche aufgehoben wird.</p>	<p>intern in Planung</p>

Quelle: Eigene Darstellung BMF

Reine BMF-interne Prozesse sind als Prozesstyp „intern“ ausgewiesen. Der Prozesstyp „extern“ umfasst (teilweise) ebenfalls BMF-interne Prozesse bzw. (Vor-)Arbeiten.